

# Kommentierte Zivilstandsverordnung (ZStV)

vom 28. April 2004

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48, 103 und Schlusstitel Artikel 6a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB),

verordnet:

---

Die neue Zivilstandsverordnung (ZStV) führt die Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches (ZGB) aus. Der Personenstand wird inskünftig nur noch elektronisch beurkundet. Das System "Infostar" basiert auf einer zentralen Datenbank, die das Bundesamt für Justiz (BJ) beim Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC-EJPD) betreibt und mit der alle Zivilstandsbehörden verbunden sind. Die umfassende Informatisierung stellt auf der technischen Ebene einen fachlich zuverlässigen Vollzug sicher. Diesem Leitmotiv dienen die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft stehenden Änderungen des ZGB in den Abschnitten der Beurkundung des Personenstandes sowie der Vorbereitung der Eheschliessung und der Trauung mit der entsprechenden weit reichenden Anpassung der ZStV. Diese Neuerungen werden beibehalten. Die Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und der Zivilstandsbeamten (Professionalisierung) und das elektronische Beurkundungsprogramm "Infostar" ermöglichen es, die Regelungsdichte in der neuen ZStV erheblich zu senken. Die Änderung vom 5. Oktober 2001 des ZGB und die neue ZStV sowie die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, ZStGV, sollen vom Bundesrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden. Ab diesem Datum werden alle Zivilstandsbehörden an das System "Infostar" angeschlossen sein (Vollbetrieb). Da die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung neu durch Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen geregelt werden sollen (Art. 6 mit Erläuterungen), hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement seine Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung, ZStVF, auf den 30. Juni 2004 aufzuheben. - Die Schnittstellen für die Zugriffe im Abrufverfahren zur Ausstellung der Ausweise der Schweizer Staatsangehörigen, zur Führung des automatisierten Fahndungssystems und des automatisierten Strafregisters sowie zur Nachforschung nach vermissten Personen werden in einer ersten Ausbaustufe von „Infostar“ eingerichtet (Art. 43a Abs. 4 ZGB in der vom Parlament am 5.10.2001 beschlossenen Fassung). Dazu werden ergänzende Vollzugsbestimmungen in der neuen Zivilstandsverordnung nötig sein. - Das Zivilgesetzbuch regelt die Grundsätze der Finanzierung durch die Kantone (Art. 45a Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Finanzhilfe des Bundes gilt nur für die Projektphase (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB in der zitierten Fassung). Das Bundesamt für Justiz führt eine gesonderte Abrechnung ausserhalb der Finanzrechnung des Bundes, ermittelt den jährlichen Bedarf und erstellt die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten (Art. 77 Abs. 1-3). Die Einzelheiten mit den zeitlichen Abläufen und den Fristen sind in einer Betriebsvereinbarung zwischen diesem Bundesamt und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zu regeln (Art. 77 Abs. 4). Dazu gehören die Rückzahlung der vom Bund in der Projektphase vorfinanzierten Investitionen abzüglich der Finanzhilfe des Bundes (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB) und die Modalitäten der jährlichen Betriebs- und Investitionsfinanzierung durch die Kantone. In den Botschaften zum Budget und zur Staatsrechnung wird auf die Finanzierung durch die Kantone hingewiesen. - Artikel 78 konkretisiert die Mitwirkung der Kantone (Art. 45a Abs. 3 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Konferenz der Kantone hat mit der "Infostar"-Kommission eine Ansprechstelle für den Bund geschaffen. - Der neu geschaffene eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. c) beruht auf einer Ausbildungsinitiative des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, erlassen am 12.3.2003 durch den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen als Trägerschaft und genehmigt

am 4.6.2003 durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement). Zusammen mit einer grosszügigen Übergangsregelung (Art. 95) wird eine flexible Lösung sichergestellt. - Die Zivilstandsformulare sind im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" vorprogrammiert. Sind Personenstandsdaten auszudrucken, wählt das Zivilstandsamt das nach den konkreten Bedürfnissen geeignete Formular. Damit wird die landesweite Einheitlichkeit der Zivilstandsformulare gewährleistet. Die Festlegung der im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare ist organisatorisch-technischer Natur und liegt im Rahmen der allgemeinen Weisungskompetenz des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (Art. 84 Abs. 3 Bst. a). Neu soll deshalb dieses Amt anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zuständig sein (Art. 6). Die Zahl der Formulare wird im Vergleich zum geltenden Recht beträchtlich erweitert. Damit werden die Bedürfnisse nach differenzierten Auskünften und Nachweisen sowie die datenschutzrechtlichen Anliegen nach einer Beschränkung der Bekanntgabe auf die für den angeführten Zweck unerlässlichen Daten umfassender als bisher berücksichtigt. - Die in der zentralen Datenbank „Infostar“ beurkundeten Personenstandsdaten werden durch organisatorische und technische Massnahmen dauernd gesichert und stets in ihrer Gesamtheit migriert. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesarchiv und dem Bundesamt für Justiz sind die Standards der „Langzeitverfügbarkeit“ so festzulegen, dass weder eine allfällige spätere Überführung von Personenstandsdaten an das Bundesarchiv noch an die Kantonsarchive negativ präjudiziert wird. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung werden die Konferenz der Staatsarchivarinnen und der Staatsarchivare sowie die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen konsultiert. - Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen konnten sich Ende 2002 zum Konzept der Ausführungserlasse und im Frühjahr 2003 zu den Vorentwürfen der Vollzugserlasse vernehmen lassen. Die Erlasse wurden als grundsätzlich übersichtlich, gut verständlich und zweckmässig beurteilt. Die Anregungen der Vernehmlassenden sind in den bereinigten Texten weitgehend berücksichtigt. Die Änderung des Zivilgesetzbuches, die neue Zivilstandsverordnung und die Änderung der Gebührenverordnung sind auf den 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen. Ab diesem Datum werden alle Zivilstandsbehörden an das elektronische Beurkundungssystem angeschlossen sein. Die Legaldefinition der Totgeburt soll aus statistischen Gründen ab dem 1. Januar 2005 verbindlich sein (Art. 100 Abs. 2) und die Inkraftsetzung der neuen Regelung über die für die Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen zuständigen Behörden (Art. 22 und 43) wird aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement delegiert (Art. 100 Abs. 3). - Mit dem Erlass der neuen Zivilstandsverordnung ist auch eine Änderung des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes verbunden: Die Artikel 15, 23, 24 und 25 werden in die neue Zivilstandsverordnung übernommen (Art. 5), weil diese auch die internationalen Aspekte der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und des Eheschliessungsverfahrens umfassend berücksichtigt. Zudem wird die Heimatscheinverordnung aufgehoben: Zumindest vorübergehend wird der Heimatschein in die Liste der Zivilstandsformulare aufgenommen (Art. 6) und steht damit den Gemeindeverwaltungen bei Bedarf weiterhin zur Verfügung.

### Änderung 01.01.2006

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 wird wie folgt geändert:

### Änderung 01.01.2007

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48, 103 und Schlusstitel Artikel 6a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Artikel 8 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG),

### Kommentar zu den revidierten Bestimmungen der ZStV (Teilrevision 2005)

*Eine umfangreichere Revision der ZStV ist im Hinblick auf die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vorgesehen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird.*

*Dennoch drängt sich eine vorgezogene Teilrevision auf. Dabei handelt es sich um einige Regelungen, deren Inkrafttreten keinen weiteren Aufschub mehr duldet und die zudem nicht bestritten sind. Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen, das beratende Organ des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, das aus Vertretern der Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörden der ganzen Schweiz besteht, wurde dazu befragt. Mit Ausnahme von Artikel 56 hat diese Kommission die unten aufgeführten Änderungen gutgeheissen.*

### Kommentar zu Präambel

*Als gesetzliche Grundlage der neuen Bestimmungen der Zivilstandsverordnung über die Eintragung der Partnerschaft muss inskünftig auch Artikel 8 PartG erwähnt werden. Die Kompetenz des Bundesrates für die Festlegung der geschuldeten Gebühren ergibt sich aus Artikel 48 ZGB.*

### Kommentar zu den revidierten Bestimmungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) die am 1. Januar 2007 in Kraft treten

*Die Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) vom 28. Juni 2006 (AS 2006 2923) wird zusammen mit dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; SR 211.231) in Kraft treten. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das nicht nur weit reichende Auswirkungen im Zivilstandswesen, sondern auch in anderen Bereichen des Privatrechts (z.B. Erbrecht) und des öffentlichen Rechts (z.B. Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht) hat, in einem separaten Beschluss (AS 2005 5685) auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.*

*Die Änderung dient dem Vollzug des Partnerschaftsgesetzes; sie umfasst zudem Änderungen von einzelnen, den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Punkten (Zuständigkeit für die Nottrauung; Berücksichtigung der Informatisierung der Register; Präzisierung im Hinblick auf die Weigerung kantonaler Aufsichtsbehörden, eine Erklärung im Sinne von Art. 41 ZGB entgegen zu nehmen; Frist für die Mitteilung von Gerichtsentscheiden). Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) wird ebenfalls angepasst und enthält neue Tarifpositionen, die mit dem in Kraft tretenden Gesetz im Zusammenhang stehen. Die Änderungen fanden breite Zustimmung bei den Kantonen, der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden und beim Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen, die in einem vom 12. Januar bis zum 15. März 2006 durchgeführten schriftlichen Anhörungsverfahren Stellung nehmen konnten. Die Revision wurde auch der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen unterbreitet.*

Zwei Bestimmungen der Zivilstandsverordnung (Art. 89 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2, 4 und 5 ZStV) wurden überdies im Hinblick auf das auch am 1. Januar 2007 in Kraft tretende Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) revidiert; sie werden im Folgenden ebenfalls erläutert.

### Änderung 01.01.2011

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Departement» ersetzt durch «EJPD».

<sup>2</sup> Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen» ersetzt durch «EAZW».

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Gegenstand der Beurkundung
3. Kapitel: Verfahren der Beurkundung
  1. Abschnitt: Allgemeines
  2. Abschnitt: Zuständigkeit
  3. Abschnitt: Erfassen
  4. Abschnitt: Abschliessen
  5. Abschnitt: Bereinigung
  6. Abschnitt: Belege
4. Kapitel: Meldepflichten
  1. Abschnitt: Geburt und Tod
  2. Abschnitt: Ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen
5. Kapitel: Amtliche Mitteilungspflichten
6. Kapitel: Bekanntgabe der Daten
  1. Abschnitt: Allgemeines
  2. Abschnitt: Bekanntgabe von Amtes wegen
  3. Abschnitt: Bekanntgabe auf Anfrage
7. Kapitel: Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung
  1. Abschnitt: Vorbereitungsverfahren
  2. Abschnitt: Trauung
  3. Abschnitt: Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen
  4. Abschnitt: Ehefähigkeitszeugnisse
- 7a. Kapitel: Eingetragene Partnerschaft
  1. Abschnitt: Vorverfahren
  2. Abschnitt: Begründung der eingetragenen Partnerschaft
  3. Abschnitt: Eingetragene Partnerschaft von ausländischen Staatsangehörigen

8. Kapitel: Zentrale Datenbank Infostar
9. Kapitel: Datenschutz und Datensicherheit
10. Kapitel: Aufsicht
11. Kapitel: Verfahren und Rechtsmittel
12. Kapitel: Strafbestimmung
13. Kapitel: Schlussbestimmungen

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zivilstandskreis und Amtssitz

#### Zivilstandskreis und Beschäftigungsgrad

##### Zivilstandskreise

<sup>1</sup> Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich auf Grund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.

<sup>4</sup> Die Kantone bezeichnen für jeden Zivilstandskreis den Amtssitz.

<sup>5</sup> Jede Veränderung eines Zivilstandskreises oder Verlegung eines Amtssitzes ist dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen vorgängig zu melden.

### Änderung 01.01.2006

#### Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 2

##### Zivilstandskreis und Beschäftigungsgrad

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 3 und Art. 10 Abs. 5 ZStV).*

*Absatz 3 berücksichtigt aktuelle Bedürfnisse und Bestrebungen. Beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen kann ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 27. August 2002 bezogen werden, das konkrete Lösungen aufzeigt.*

*In Absatz 5 heisst es neu "vorgängig" (anstelle von "umgehend").*

*Die Übergangsfrist für die Reorganisation der Zivilstandskreise, die mit der Revision des Zivilgesetzbuches vom 1. Januar 2000 eingeführt worden ist, läuft am 31. Dezember 2005 ab (vgl. Art. 95 ZStV). Ab diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die notwendige Reorganisation dieser Kreise abgeschlossen ist und dass der Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten das in der Verordnung vorgesehene Minimum von 40% erreicht hat (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZStV). Ausnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 2 ZStV sind nur aufgrund örtlicher Gegebenheiten in wenigen aussergewöhnlichen Fällen bewilligt worden (z.B. Bergregionen).*

*Der Umstand, dass die kantonalen Verwaltungen angesichts des Spardrucks gezwungen sind, ihre Kosten zu senken, die Zivilstandskreise indessen weiter wachsen werden, darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Kantone um eine Ausnahmegewilligung bezüglich des an den Zivilstandskreis gebundenen Beschäftigungsgrades nachsuchen. Dennoch können solche Gesuche auch künftig nicht völlig ausgeschlossen werden. Ohnehin muss heute vermehrt mit Situationen gerechnet werden, die Personen bezogen geregelt werden und dazu führen können, dass eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter den Beschäftigungsgrad reduziert (z.B. Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub etc.). Mit Blick auf das*

*Verhältnismässigkeitsprinzip ist eine gewisse Flexibilität in der Anwendung dieser Bestimmung allerdings geboten, solange der fachlich zuverlässige Vollzug sichergestellt ist. Auch personalpolitische Überlegungen im Hinblick auf den Erhalt der Belegschaft können dazu führen, einer bewährten Mitarbeiterin oder einem bewährten Mitarbeiter die Unterschreitung des vorgeschriebenen Beschäftigungsgrades zu erlauben, den sie oder er nur momentan nicht einhalten kann. In diesen Fällen, in denen es vorwiegend um den fachlichen oder individuellen Bereich geht, ist die Zuweisung der Entscheidkompetenz ans EJPD nicht gerechtfertigt. Künftig wird daher die kantonale Aufsichtsbehörde darüber wachen, dass der fachlich zuverlässige Vollzug sichergestellt ist. Demzufolge wird die Sachüberschrift von Artikel 1 angepasst (Bezeichnung des Beschäftigungsgrades; aus Platzgründen wurde auf die Angabe des Amtssitzes des Zivilstandskreises verzichtet – dieser ist indessen im Begriff „Zivilstandskreis“ mitenthalten).*

## Änderung 01.01.2011

### **Zivilstandskreise**

<sup>1</sup> Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein genügend hoher Beschäftigungsgrad ergibt, damit ein fachlich zuverlässiger Vollzug gewährleistet ist. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

<sup>4</sup> Die Kantone melden jede Veränderung eines Zivilstandskreises vorgängig dem EAZW.

*Randtitel: Streichung des Hinweises auf den Beschäftigungsgrad, weil es nicht um den Beschäftigungsgrad selbst, sondern um die Bedingungen für die Umschreibung der Zivilstandskreise geht.*

*Absatz 4: Vorschrift in Artikel 1a Absatz 1 überführt.*

*Absatz 5: Vorschrift betreffend die Verlegung des Amtssitzes in Artikel 1a Absatz 2 überführt.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 1a Amtssitz und Amtsräume**

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen für jeden Zivilstandskreis den Amtssitz.

<sup>2</sup> Die Kantone melden die Verlegung eines Amtssitzes vorgängig dem EAZW.

<sup>3</sup> In jedem Zivilstandskreis wird mindestens ein Amtsräum bezeichnet, der für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften kostenfrei zur Verfügung steht.

<sup>4</sup> Die Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften unterliegt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde; vorbehalten bleiben die Fälle nach den Artikeln 70 Absatz 2 und 75i Absatz 2.

*Absatz 1: Organisationsfreiheit der Kantone. Ergänzung der aus Artikel 1 Absatz 4 überführten Vorschrift bezüglich des Amtssitzes eines Sonderzivilstandsamtes. Für dieses kann ein eigener Amtssitz bezeichnet werden. Es kann aber auch am Amtssitz eines ordentlichen Zivilstandsamtes oder am Amtssitz der Aufsichtsbehörde geführt werden. Auf die Bildung eines Sonderzivilstandsamtes kann auch verzichtet und die Aufgaben allen ordentlichen Zivilstandsämtern zugeteilt werden (Art. 2 Abs. 3).*

*Absatz 2: Entspricht der geltenden Vorschrift von bisher Artikel 1 Absatz 5.*

*Absatz 3: Rechtsgrundlage für die geltenden Organisationsstrukturen. Es handelt sich um ordentliche Lokale, welche zu den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes zählen und den Paaren kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Benutzung gilt die Gleichstellung von Ehe und Partnerschaft.*

*Absatz 4: Die Benutzung anderer (attraktiver) und für die Paare allenfalls kostenpflichtiger Lokale, die nicht zu den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes zählen, diesem aber gemäss einem Nutzungskonzept zur Verfügung stehen, wird der Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterstellt. Diese prüft die Eignung des Lokals, regelt die Modalitäten und stellt sicher, dass die Benutzung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiterer Dienstleistungen verknüpft wird. Ausserdem muss das Lokal allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein. Gewährleistung der Öffentlichkeit. Trauungen und Begründung von Partnerschaften in freier Natur und in stehenden oder bewegten Fahrzeugen sind rechtlich nicht zulässig.*

*Von der Regelung nach Absatz 4 nicht betroffen sind die Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften in Privaträumen, Heimen, Spitälern und Gefängnissen, wenn es den betroffenen Personen aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, ihren Aufenthaltsort zu verlassen (vgl. Art. 70 Abs. 2 und Art. 75i Abs. 2).*

## Art. 2 Sonderzivilstandsämter

~~<sup>1</sup> Die Kantone können Sonderzivilstandsämter bilden, deren Zivilstandskreis das ganze Kantonsgebiet umfasst.~~

~~<sup>2</sup> Sie können den Sonderzivilstandsämtern folgende Aufgaben zuteilen:~~

- ~~a. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand auf Grund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde (Art. 32 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, IPRG);~~
- ~~b. Erfassen von Urteilen oder Verfügungen der eigenen kantonalen Gerichte oder Verwaltungsbehörden;~~
- ~~c. Erfassen von Verfügungen des Bundes, wenn Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein eigenes kantonales Gericht entschieden hat.~~

~~<sup>3</sup> Sie können diese Aufgaben auch ordentlichen Zivilstandsämtern zuteilen.~~

~~<sup>4</sup> Mehrere Kantone können gemeinsame Sonderzivilstandsämter bilden. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.~~

### Änderung 01.01.2007

Art. 2 Abs. 2

<sup>2</sup> Sie können den Sonderzivilstandsämtern folgende Aufgaben zuteilen:

- a. Beurkunden von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand auf Grund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde (Art. 32 des BG vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, IPRG);
- b. Beurkunden von Urteilen oder Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden des eigenen Kantons;
- c. Beurkunden von Verfügungen des Bundes, wenn Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein Gericht des eigenen Kantons entschieden hat.

### Änderung 01.01.2011

Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kantone können Sonderzivilstandsämter bilden, deren Zivilstandskreis das ganze Kann-

*Diese Bestimmung bezweckt, den Kantonen im Rahmen der laufenden grundlegenden Umgestaltung des Zivilstandswesens (Professionalisierung, Informatisierung) optimale organisatorische Lösungen zu ermöglichen.*

*Sprachliche Anpassung. Der Begriff „erfassen“ (französisch „saisir“, italienisch „registrare“) wird ersetzt durch „beurkunden“ (französisch „enregistrer“, italienisch „documentare“), das man zutreffend auch in andern Bestimmungen verwendet (Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 5 und 6; 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und <sup>1</sup>bis, 22 Abs.1, 23 Abs. 1, 28 Abs. 1, 30 Abs. 2). Die Beurkundung enthält sowohl das Erfassen der Daten als auch das Abschliessen der Eintragung (siehe Titel der Abschnitte 3 und 4).*

tongsgebiet umfasst. Sie bezeichnen deren Amtssitz, sofern dieser nicht mit demjenigen eines ordentlichen Zivilstandsamts identisch ist.

### **Art. 3 Amtssprache**

<sup>1</sup> Die Amtssprache richtet sich nach der kantonalen Regelung.

<sup>2</sup> Eine sprachlich vermittelnde Person ist beizuziehen, wenn bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet ist. Die Kosten sind von den beteiligten Privaten zu tragen, soweit es sich nicht um sprachliche Vermittlung für Gehörlose handelt.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hält die Personalien der sprachlich vermittelnden Person schriftlich fest, ermahnt diese zur Wahrheit und weist sie auf die Strafolgen einer falschen Vermittlung hin.

<sup>4</sup> Urkunden, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind.

<sup>5</sup> Die Zivilstandsbehörden sorgen für die Übersetzung, soweit dies notwendig und möglich ist.

<sup>6</sup> Die Kosten der Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 9, 137 Abs. 2-4 und 160 Abs. 2 ZStV).*

*Sprachlich vermittelnde Personen sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder für die Kommunikation mit Gehörlosen geeignete Personen. Für Gehörlose ist die sprachliche Vermittlung unentgeltlich (Art. 2 Abs. 4 i.V. mit Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiG, SR 151.3). Der Ausstand dieser Personen richtet sich nach Artikel 89 Absatz 3.*

#### Art. 4 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

~~<sup>1</sup> Die Kantone ordnen jedem Zivilstandskreis die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu, bestimmen die Leiterin oder den Leiter und regeln die Stellvertretung.~~

~~<sup>2</sup> Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter kann für mehrere Zivilstandskreise zuständig sein.~~

~~<sup>3</sup> Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus:~~

~~a. das Schweizer Bürgerrecht;~~

~~b. die Handlungsfähigkeit;~~

~~c. den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nach dem Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte oder einen Ausweis, der vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen als gleichwertig anerkannt ist.~~

~~<sup>4</sup> Der Ausweis nach Absatz 3 Buchstabe c kann auch nach der Ernennung oder Wahl erworben werden. Die zuständige kantonale Behörde legt in der Anstellungsverfügung die Frist fest. Diese beträgt höchstens drei Jahre und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.~~

~~<sup>5</sup> Die Kantone können weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten festlegen.~~

#### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Die Kantone ordnen jedem Zivilstandsamt die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu. Sie bestimmen eine dieser Personen als Leiterin oder Leiter und regeln die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter kann für mehrere Zivilstandskreise zuständig sein.

<sup>3</sup> Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus:

a. das Schweizer Bürgerrecht;

b. die Handlungsfähigkeit;

c. den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte.

<sup>4</sup> Besitzt eine zu ernennende oder zu wählende Person den Fachausweis nicht, so wird ihr

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 10 Abs. 1-4 und 11 ZStV).*

*Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nicht mehr erwähnt, da es im Sinne der Professionalisierung (Art. 1 Abs. 1) nur noch Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte gibt, die sich amtsintern oder auch amtskreisüberschreitend vertreten.*

*Neu ist Absatz 3 Buchstabe c: Der eidgenössische Fachausweis beruht auf einer Ausbildungsinitiative des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, erlassen am 12.3.2003 durch den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen und genehmigt am 4.6.2003 durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement). Diese dient dem bundesrechtlichen Leitmotiv eines fachlich zuverlässigen Vollzugs (Art. 48 Abs. 3 ZGB in der seit 1.1.2000 geltenden Fassung). Der eidgenössische Fachausweis kann durch einen gleichwertigen Ausweis ersetzt werden. Die Anerkennung durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen gewährleistet die Qualität der alternativen kantonalen oder interkantonalen Ausbildung. Die unklare Voraussetzung der "guten Allgemeinbildung" (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 ZStV) hat keine eigenständige Bedeutung mehr und wird gestrichen.*

*Absatz 4 entspricht einem Anliegen der Kantone: Auf dem Stellenmarkt wird das Angebot an Fachleuten mit der neu vorgeschriebenen anspruchsvollen Spezialausbildung sehr knapp sein.*

*Absatz 3: Streichung der Bestimmung über die Zulassung von gleichwertigen Ausweisen für die Berufsausübung. Es ist kein gleichwertiger Ausweis bekannt. Kantonale Lehrgänge für Gemeindepersonal, die bisher ein Modul Zivilstandsdienst vorsahen, sind geändert worden. Nach Absatz 1 ordnen die Kantone jedem Zivilstandskreis die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu und bestimmen die Leiterin oder den Leiter. Die Leiterin oder der Leiter muss ebenfalls über Fachkenntnisse verfügen und als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter amten können.*

*Absatz 4: Besitzt eine Person keinen Fachausweis, muss sie in der Anstellungsverfügung zum Erwerb verpflichtet werden. Die Frist entspricht mindestens der im Prüfungsreglement erwähnten Praxisdauer, welche eine Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung bildet. Eine längere Praxiszeit kann im Einzelfall begründet sein (reduzierter Beschäftigungsgrad, Prüfungsmisserfolg, Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, Situation auf dem Arbeitsmarkt, usw.). Eine Verlängerung der Praxis fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, welche den Stand der Ausbildung und die Zielvorgaben (z.B. Besuch von Repetitionskursen, Wiederholung der Prüfung) berücksichtigt. Bei einer langen Frist ohne kontrollierbare Auflagen besteht die Gefahr, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter*

mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde in der Ernennungs- oder Wahlverfügung eine Frist für dessen Erwerb gesetzt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Frist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde verlängert.

<sup>5</sup> Bis zum Erwerb des Fachausweises entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Zivilstandsamtes über den Funktionsbereich einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten unter Berücksichtigung der erworbenen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse.

<sup>6</sup> Die Kantone können weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten festlegen.

*wieder aussteigen, bevor sie gemäss Anstellungsvertrag die Berufsprüfung ablegen müssen. Deshalb wird die praxisorientierte Ausbildungspflicht verankert, die zusammen mit der berufsbegleitenden theoretischen Ausbildung zur Prüfungsreife führt, soweit sich dies aus der Organisationsstruktur des Zivilstandsamtes nicht von selbst ergibt. Auf die Festlegung einer Mindestfrist wird verzichtet, weil diese nicht mit jeder Anstellung neu beginnt, wenn die betroffene Person ihre Anstellung im Zivilstandsdienst wechselt. Auf die Festlegung einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit wird ebenfalls verzichtet, weil die Gründe für eine Verlängerung vielfältig sein können (ungenügende praktische Ausbildung, kein Prüfungsangebot, Wiederholung der Prüfung, Krankheit usw.).*

*Absatz 5: Die Regelung erlaubt den kontrollierten Einsatz von Mitarbeitenden als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten während der Ausbildungszeit in einem Teilbereich (Rolle) unter der Verantwortung der Amtsleitung (z.B. betriebsinterne Zertifizierung).*

## Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

~~<sup>1</sup> Die Vertretungen der Schweiz im Ausland wirken beim Vollzug der Beurkundung des Personenstandes und des Eheschliessungsverfahrens mit. Sie haben namentlich folgende Aufgaben:~~

- ~~a. Information und Beratung der betroffenen Personen;~~
- ~~b. Übermittlung ausländischer Urkunden und Entscheidungen über den Zivilstand mit summarischer Übersetzung und Beglaubigung;~~
- ~~c. Vermittlung von Dokumenten und Entgegennahme von Erklärungen für das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung in der Schweiz;~~
- ~~d. Vermittlung von schweizerischen Ehefähigkeitszeugnissen für Heiraten im Ausland;~~
- ~~e. Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen;~~
- ~~f. Abklärung von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten und des Schweizer Bürgerrechts;~~
- ~~g. Überprüfung der Echtheit ausländischer Urkunden;~~
- ~~h. Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht;~~
- ~~i. Erhebung von Gebühren.~~

~~<sup>2</sup> Das Departement kann ausnahmsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schweiz im Ausland mit den Aufgaben einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten betrauen. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsvorgehen und nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943.~~

~~<sup>3</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht aus.~~

### Änderung 01.01.2007

#### *Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c*

~~<sup>1</sup> Die Vertretungen der Schweiz im Ausland wirken beim Vollzug der Beurkundung des Personenstandes, des Eheschliessungsverfahrens und des Verfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft mit. Sie haben namentlich folgende Aufgaben:~~

- ~~c. Vermittlung von Dokumenten und Entgegennahme von Erklärungen für das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung und das Vorverfahren zur Eintragung einer Partnerschaft in der Schweiz;~~

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 26 ZStV und Art. 15 und 23-25 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes, SR 191.1).*

*Die zitierten Artikel des Reglements werden aufgehoben (Art. 99 Abs. 2). Auslandszivilstandsämter können nur noch als verlängerter Arm der Zivilstandsämter in der Schweiz tätig werden, weil die Schweizerischen Vertretungen im Ausland keinen Zugriff auf das System der voll informatisierten Beurkundung des Personenstandes haben.*

*Absatz 1 Buchstabe a ergibt sich aus der allgemeinen Informations- und Beratungspflicht der Zivilstandsbehörden (Art. 16 Abs. 5 mit Erläuterung).*

*Hinweis zu Absatz 1 Buchstabe f: Die Bürgerrechtsbestätigung nach geltendem Recht gibt es nicht mehr. Für den Nachweis der Bürgerrechte stehen andere Dokumente zur Verfügung (zum Beispiel der Personenausweis).*

*Die Aufgaben der Vertretungen der Schweiz im Ausland müssen im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt werden. Ihre Mitarbeit ist erforderlich, insbesondere wenn eine Partnerin oder ein Partner im Ausland wohnt. Dagegen können sich Partnerinnen oder Partner mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland in der Schweiz nicht eintragen lassen (Art. 65a rev. IPRG; dieser Artikel schliesst die Anwendung von Art. 43 Abs. 2 IPRG auf die eingetragene Partnerschaft explizit aus).*

## Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Die Vertretungen der Schweiz im Ausland wirken bei der Vorbereitung der Eheschliessung und dem Verfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mit. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Information und Beratung der betroffenen Personen;
- b. Beschaffung, Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand;
- c. Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 und 65 Abs. 1) oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 2 und 75d Abs. 1) in der Schweiz, Anhörung der Verlobten (Art. 74a Abs. 2) oder der Partnerinnen und Partner (Art. 75m Abs. 2) und Übermittlung von schweizerischen Ehefähigkeitszeugnissen im Hinblick auf die Eheschliessung im Ausland (Art. 75);
- d. Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Vaterschaft (Art. 11 Abs. 6), wenn eine Beurkundung der Anerkennung des Kindes im Ausland nicht möglich ist;
- e. Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen;
- f. Abklärung von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten und des Schweizer Bürgerrechts;
- g. Überprüfung der Echtheit ausländischer Urkunden;
- h. Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht;
- i. Erhebung von Gebühren.

<sup>2</sup> Sie melden dem Zivilstandsamt und der Aufsichtsbehörde zuhanden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde Tatsachen, die darauf hindeuten, dass mit einer beabsichtigten oder erfolgten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländer bezweckt wird (Art. 82 Abs. 2 und 3 der V vom 24. Okt. 2007<sup>2</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE).

<sup>3</sup> Das EAZW erlässt die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht aus.

*Absatz 1: Bereinigte Aufzählung der Aufgaben (Buchstaben b und c). Bei der Entgegennahme der Anerkennungserklärung (Buchstabe d) handelt die schweizerische Vertretung rechtlich nicht mehr stellvertretend für die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten, sondern in eigener Kompetenz (vgl. Art. 11 Abs. 6). Die Erfüllung dieser Aufgabe wird jedoch erleichtert, indem für die Entgegennahme der Erklärung ein Formular und entsprechende Weisungen zur Verfügung gestellt werden. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Entgegennahme von Kindesanerkennungen (Bst. d) handelt es sich nicht um neue Aufgaben.*

*Absatz 2: Die Meldung erfolgt insbesondere anlässlich der Übermittlung einer Erklärung gemäss Artikel 98 Absatz 3 ZGB bzw. Artikel 5 Absatz 3 PartG für die Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens oder des Vorverfahrens zur Eintragung der Partnerschaft in der Schweiz oder anlässlich der Weiterleitung einer ausländischen Eheurkunde oder einer ausländischen Partnerschaftsurkunde im Hinblick auf die Anerkennung (Art. 32 Abs. 1 IPRG) und Nachbeurkundung (Art. 23 ZStV) in der Schweiz. Es handelt sich um eine Verpflichtung, die der bisher unterschiedlich gehandhabten Praxis der schweizerischen Vertretungen im Ausland entspricht. Fakten, Wahrnehmungen und Bedenken sind sowohl dem Zivilstandsamt als auch der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mitzuteilen; diese leitet sie der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde (oft eines anderen Kantons) unter Einbezug des eigenen Entscheides weiter. Nachdem am 1. Januar 2008 Bestimmungen über die Bekämpfung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften zur Umgehung von Ausländerrecht in Kraft getreten sind, sind die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und die Zivilstandsämter auf Hinweise und Mitwirkung angewiesen (vgl. Art. 74a und 75m ZStV sowie Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE). Eine zusätzliche Mitwirkungspflicht auf ausdrückliches Verlangen des Zivilstandsdienstes in einem laufenden Verfahren bleibt vorbehalten.*

*Absatz 2, geltende Fassung: Die Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland beschränken sich auf die Mitwirkung im Zivilstandsdienst. Sie führen keine Zivilstandsregister und nehmen deshalb keine Beurkundungen mehr vor. Diese Aufgabe ist seit der Einführung des Beurkundungssystems Infostar allein den Zivilstandsämtern vorbehalten.*

## Art. 6 Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen legt die im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare fest.

<sup>2</sup> Es erlässt Weisungen über die Papierqualität und die Anforderungen an die Beschriftung. Zur Vermeidung von Missbräuchen kann es besondere Sicherheitselemente vorschreiben.

*Die Zivilstandsformulare sind im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" vorprogrammiert. Sind Personenstandsdaten auszudrucken, wählt das Zivilstandsamt das nach den konkreten Bedürfnissen geeignete Formular. Damit wird die landesweite Einheitlichkeit der Zivilstandsformulare gewährleistet. Die Festlegung der im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare ist organisatorisch-technischer Natur und liegt im Rahmen der allgemeinen Weisungskompetenz des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW, Art. 84 Abs. 3 Bst. a). Neu soll deshalb dieses Amt anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zuständig sein. Zur Vermeidung von Missbräuchen kann das EAZW inskünftig in seinen Weisungen besondere Sicherheitselemente vorschreiben. Die Zahl der Formulare wird im Vergleich zum geltenden Recht beträchtlich erweitert. Damit werden die konkreten Bedürfnisse nach Auskünften und Nachweisen sowie die datenschutzrechtlichen Anliegen nach einer Beschränkung der Bekanntgabe auf die für den angeführten Zweck unerlässlichen Daten umfassender als bisher berücksichtigt. Die neue Zivilstandsverordnung regelt die Bürgerrechtsbestätigung (Art. 145a ZStV), das Familienbüchlein (Art. 146-147e ZStV) und die Heimatscheinkontrolle (Art. 35a Ziff. 1 ZStV) nicht mehr. Für die Abklärung der Bürgerrechte durch die Schweizerischen Vertretungen im Ausland stehen andere Dokumente als die Bürgerrechtsbestätigung zur Verfügung (zum Beispiel der Personenstandsausweis). Zumindest vorübergehend wird der Heimatschein in die Liste der Zivilstandsformulare übernommen und steht damit den Gemeindeverwaltungen bei Bedarf weiterhin zur Verfügung. Die Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung und die Verordnung über den Heimatschein sind aufzuheben (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 mit Erläuterung). Für diese ist der Bundesrat für jene das EJPD zuständig. Für Auszüge aus den konventionellen Zivilstandsregistern stehen mehrsprachige internationale Zivilstandsformulare zur Verfügung (Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern, SR 0.211.112.112). Das EAZW hat in seinen Weisungen dafür zu sorgen, dass auch Blinde und Sehbehinderte Zugang zu den Personenstandsdaten haben (Art. 2 Abs. 4 i.V. mit Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiG, SR 151.3), das heisst, die Zivilstandsformulare müssen in die Systeme dieser Menschen für die Umwandlung in Sprache oder "Braille"-Schrift eingelesen werden können.*

Neu eingefügt 01.01.2011

**Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister**

<sup>1</sup> Als Zivilstandsregister gilt die Gesamtheit aller seit 1876 in Papierform oder in elektronischer Form geführten Register (Geburtsregister, Todesregister, Eheregister, Anerkennungsregister, Legitimationsregister, Familienregister und Personenstandsregister).

<sup>2</sup> Als Personenstandsregister gilt das gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 ZGB eingeführte elektronische Register, das die Zivilstandsregister ablöst.

*Die Festlegung der Terminologie erleichtert den Auftritt des Zivilstandsdienstes und vermeidet Missverständnisse bei Behörden und Bevölkerung. Sie dient auch zivilstandsintern einer klaren Fachsprache in Praxis und Ausbildung.*

## 2. Kapitel: Gegenstand der Beurkundung

### Art. 7 Personenstand

<sup>1</sup> Gegenstand der Beurkundung ist der Personenstand (Art. 39 Abs. 2 ZGB).

<sup>2</sup> Erfasst werden:

- a. Geburt;
- b. Findelkind;
- c. Tod;
- d. Tod einer Person mit unbekannter Identität;
- e. Namensklärung;
- f. Kindeserkennung;
- g. Bürgerrecht;
- h. Ehevorbereitung;
- i. Ehe;
- j. Eheauflösung;
- k. Namensänderung;
- l. Kindesverhältnis;
- m. Adoption;
- n. Verschollenerklärung;
- o. Geschlechtsänderung.

### Änderung 01.01.2007

Art. 7 Abs. 2 Bst. p–r

<sup>2</sup> Erfasst werden:

- p. Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft;
- q. Eintragung einer Partnerschaft;

*Entspricht dem geltenden Recht.*

*Absatz 1 knüpft an die Legaldefinition im Zivilgesetzbuch an.*

*Absatz 2 legt die Geschäftsfälle als Datenquelle fest: Im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" erfolgt die Erfassung und Fortschreibung der Personenstandsdaten ausschliesslich aufgrund von Geschäftsfällen. Die Geschäftsfälle "Person" sowie "Berichtigung und Löschung" werden im Verordnungstext nicht erwähnt: Dieser hängt immer mit einer Veränderung der Daten der ausdrücklich genannten Geschäftsfälle zusammen, jener ist vorwiegend von übergangsrechtlicher Bedeutung (Rückerfassung).*

*Die Liste der im System Infostar erfassten Daten wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt (Vorverfahren, Eintragung und Auflösung der Partnerschaft).*

r. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

## Art. 8 Daten

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

- a. Systemdaten:
  1. Systemnummern,
  2. Eintragungsart,
  3. Eintragungsstatus,
  4. Verzeichnisse (Gemeinden, Zivilstandskreise, Staaten, Adressen);
- ~~b. Personenidentifikationsnummer;~~
- c. Namen:
  1. Familienname,
  2. Ledigname,
  3. Vornamen
  4. andere amtliche Namen;
- d. Geschlecht;
- e. Geburt:
  1. Datum,
  2. Zeit,
  3. Ort,
  4. Totgeburt;
- f. Zivilstand:
  - ~~1. Status,~~
  2. Datum;
- g. Tod:
  1. Datum,
  2. Zeit,
  3. Ort;

*Artikel 8 enthält alle Daten, welche im Rahmen der vollinformatisierten Führung des Personenstandsregisters bearbeitet werden (System „Infostar“). Es sind dies die für die Beurkundung des Personenstandes im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 39 ff. ZGB) unerlässlichen Daten. Darüber hinaus dürfen wie bisher keine Daten bearbeitet werden (Art. 39 ZStV).*

*Buchstabe b: Es handelt sich um eine Systemnummer, die grundsätzlich nur zivilstandsintern verwendet wird.*

*Buchstabe j: „Lebensstatus“ beinhaltet die Information, ob jemand am Leben oder gestorben ist. Diese Angabe muss im System für gewisse Funktionen vorhanden sein.*

- h. Wohnort;
- i. Aufenthaltsort;
- j. Lebensstatus;
- k. bevormundet;
- l. Eltern:
  - 1. Familienname der Mutter,
  - 2. Vornamen der Mutter,
  - 3. andere amtliche Namen der Mutter,
  - 4. Familienname des Vaters,
  - 5. Vornamen des Vaters,
  - 6. andere amtliche Namen des Vaters;
- m. Adoptiveltern:
  - 1. Familienname der Adoptivmutter,
  - 2. Vornamen der Adoptivmutter,
  - 3. andere amtliche Namen der Adoptivmutter,
  - 4. Familienname des Adoptivvaters,
  - 5. Vornamen des Adoptivvaters,
  - 6. andere amtliche Namen des Adoptivvaters;
- n. Bürgerrecht / Staatsangehörigkeit:
  - 1. Datum (gültig ab / gültig bis),
  - 2. Erwerbsgrund,
  - 3. Anmerkung zum Erwerbsgrund,
  - 4. Verlustgrund,
  - 5. Anmerkung zum Verlustgrund,
  - 6. Referenz Familienregister,
  - 7. Bürger- oder Korporationsrecht;
- o. Beziehungsdaten:

1. ~~Art (Eheverhältnis / Kindesverhältnis),~~
2. Datum (gültig ab / gültig bis),
3. Auflösungsgrund.

### Änderung 01.01.2007

*Art. 8 Bst. f Ziff. 1 und o Ziff. 1*

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

- f. Zivilstand:
  1. Status (ledig – verheiratet/geschieden/verwitwet/unverheiratet – in eingetragener Partnerschaft/aufgelöste Partnerschaft: gerichtlich aufgelöste Partnerschaft/durch Tod aufgelöste Partnerschaft /durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft),
- o. Beziehungsdaten:
  1. Art (Eheverhältnis/eingetragene Partnerschaft/Kindesverhältnis),

*Das Partnerschaftsgesetz legt in Artikel 2 Absatz 3 den Zivilstand eingetragener Partnerinnen oder Partner als: „in eingetragener Partnerschaft“ fest.*

*Hingegen äussert sich das Gesetz zum Zivilstand nach Auflösung der Partnerschaft nicht. Die Botschaft des Bundesrates enthält aber entsprechende Ausführungen (Ziff. 2.1 S. 1330). Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollen jedoch in der Verordnung nicht nur die offiziellen Zivilstandsbezeichnungen nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, sondern sämtliche bestehenden Zivilstandsbezeichnungen aufgeführt werden.*

*Zu unterscheiden sind drei Gruppen von Zivilständen: ledige Personen, verheiratete oder verheiratet gewesene Personen sowie Personen in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft.*

*Als „ledig“ gelten nur Personen, die nie verheiratet gewesen sind und nie in eingetragener Partnerschaft gelebt haben.*

*Die folgenden Bezeichnungen entsprechen dem landläufigen Sinn und bedürfen keiner besonderen Erläuterung: verheiratet, geschieden und verwitwet.*

*Übereinstimmend mit dem Wortgebrauch der Zivilstandsbehörden wird die Bezeichnung „unverheiratet“ auf Personen angewendet, deren Ehe durch Urteil ungültig erklärt (Art. 104 ff. ZGB) oder infolge Verschollenerklärung (Art. 38 Abs. 3 ZGB) aufgelöst wurde.*

*Das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes hat die Einführung von vier neuen Zivilstandsbezeichnungen zur Folge., nämlich „in eingetragener Partnerschaft“, „gerichtlich aufgelöste Partnerschaft“, „Partnerschaft aufgelöst durch Tod“ und „Partnerschaft aufgelöst durch Verschollenerklärung“. Die Bezeichnung „gerichtlich aufgelöste Partnerschaft“ umfasst die Fälle der gerichtlichen Auflösung nach Artikel 29 ff. PartG und der Ungültigerklärung nach Artikel 9 f. PartG.*

*Massgebend ist der zuletzt erworbene Personenstand. Dementsprechend lautet der offizielle Personenstand einer geschiedenen Person, die nach der Scheidung in eingetragener Partnerschaft gelebt hat, welche ebenfalls gerichtlich aufgelöst worden ist: „gerichtlich aufgelöste Partnerschaft“.*

### Änderung 01.01.2008

*Art. 8 Bst. b<sup>bis</sup>*

*Registerharmonisierung*

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

~~b<sup>bis</sup> Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer),~~

### Änderung 01.01.2011

Art. 8 Bst. b und b<sup>bis</sup>

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

b. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup>  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer);

b<sup>bis</sup> *Aufgehoben*

*Die vom System automatisch vergebene Personennummer hat ausserhalb des Zivilstands-  
dienstes keine Aufgabe. Es handelt sich um eine Systemnummer gemäss Artikel 8 Buch-  
stabe a Ziffer 1, die nicht ausdrücklich erwähnt werden muss. Die ausdrückliche Bezeich-  
nung "Personenidentifikationsnummer" kann bei Behörden und Privaten zu Missverständnis-  
sen Anlass geben. Die Aufgabe einer Personenidentifikationsnummer hat inzwischen die  
Versichertennummer übernommen.*

Neu eingefügt 01.01.2006

**Art. 8a      Zuweisung der AHV-Versichertennummer**

Die Zentrale Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung (ZAS) weist der nach Artikel 53 Absatz 1 gemeldeten Person die AHV-Versichertennummer zu.

*Registerharmonisierung*

## **Art. 9      Geburt**

(Absatz 2 in Kraft seit 01.01.2005)

<sup>1</sup> Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet.

<sup>2</sup> Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

<sup>3</sup> Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Vornamensgebung berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 1) wünschen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Abs. 1: Art. 59 Abs. 1 ZStV; Abs. 3: Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b ZStV).*

*Absatz 2 enthält neu eine Legaldefinition der Totgeburt. Sie wurde von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in Abstimmung mit der Definition der Weltgesundheitsorganisation und der Mehrheit der europäischen Staaten erarbeitet (Brief vom 1.3.2004 der SAMW an das EAZW). "Ohne Lebenszeichen" bedeutet nach dieser Definition: "kein Herzschlag, fehlende Spontanatmung". Nach bisheriger Regelung (Art. 59 Abs. 1 ZStV) sind Totgeburten zu beurkunden, wenn sie nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgen. Die Bestimmung dieser Frist ist in der Praxis schwierig durchzuführen. Die bisherige Faustregel, dass Kinder, welche kleiner als 30 Zentimeter sind, vor weniger als sechs Monaten empfangen wurden, war in fachärztlichen Kreisen seit längerer Zeit als unbefriedigend kritisiert worden. Ob es sich um eine registrierungspflichtige Totgeburt handelt, entscheidet die meldepflichtige Stelle, das heisst in der Regel ein Spital.*

**Art. 10 Findelkind**

Als Findelkind gilt ein ausgesetztes Kind unbekannter Abstammung.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 59 Abs. 2 ZStV).*

## Art. 11 Kindesanerkennung

<sup>1</sup> Als Kindesanerkennung gilt die Anerkennung eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, durch den Vater.

<sup>2</sup> Die Anerkennung kann vor der Geburt des Kindes erfolgen.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen ist die Beurkundung der Anerkennung eines adoptierten Kindes.

~~<sup>4</sup> Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seiner Vormünderin oder seines Vormundes notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.~~

~~<sup>5</sup> Zur Beurkundung von Anerkennungen ist unter Vorbehalt der gerichtlichen und der testamentarischen Kindesanerkennungen jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte zuständig (Art. 260 Abs. 3 ZGB).~~

<sup>6</sup> In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Beurkundung ausserhalb des Zivilstandsamts, namentlich durch am Ort einer Klinik oder einer Strafvollzugsanstalt zuständige Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte, oder durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland erfolgen.

<sup>7</sup> Die Kindesanerkennung ist unter Hinweis auf die Artikel 260a-260c ZGB der Mutter sowie dem Kind oder nach seinem Tode den Nachkommen mitzuteilen.

### Änderung 01.01.2011

Art. 11 Abs. 4-5

<sup>4</sup> Ist der Anerkennungswillige unmündig oder entmündigt, so ist die schriftliche Zustimmung seiner Eltern oder der Person, die ihn gesetzlich vertritt, erforderlich. Die Zustimmenden müssen ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Ihre Unterschriften sind zu beglaubigen.

<sup>5</sup> Die Erklärung über die Anerkennung kann unter Vorbehalt von Artikel 71 Absatz 1 IPRG<sup>4</sup> von jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden. Ist es dem Anerkennenden nicht möglich, persönlich zu erscheinen, so kann die Erklärung ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 102-106 ZStV).*

*Neu wird in Absatz 5 die schon bisher sehr offene Zuständigkeitsregelung auf alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte ausgedehnt ("Ubiquitätsprinzip").*

*Artikel 40 Absatz 2 regelt die Mitteilungspflicht bei der gerichtlichen und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b bei der testamentarischen Kindesanerkennung.*

*Zudem wird in Absatz 6 für besonders begründete Ausnahmefälle die Kindesanerkennung in Kliniken oder Strafvollzugsanstalten sowie "de longa manu" durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ausdrücklich ermöglicht. Die Kindesanerkennung durch die Mutter (Art. 108 ZStV) wird ersatzlos aufgehoben, da es sich um eine Ausnahmeregelung von abnehmender Bedeutung handelt (nach der Europäischen Menschenrechtskonvention soll das Kindesverhältnis zur Mutter bei der Geburt von Gesetzes wegen entstehen: Urteil vom 13.6.1979 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Marckx, EuGRZ, 1979, 454). Kindesanerkennungen durch die Mutter sind grundsätzlich von den Behörden des ausländischen Heimatstaats zu beurkunden, der dieses Institut noch kennt. Im Vergleich zum geltenden Recht wird die Regelung der Kindesanerkennung gekürzt: Vorschriften über das Alter der vorzulegenden Dokumente (Art. 104 Abs. 2 ZStV), das Verfahren (Art. 105 Abs. 2 ZStV) und in internationalen Fällen die Möglichkeit der Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 103 Abs. 2 ZStV) enthalten in allgemeiner Form die Regeln über das Verfahren der Beurkundung (Art. 16, 18, und 21).*

*Absatz 4: Zustimmende Personen haben sich auszuweisen und die ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 16 Abs. 5) entsprechende Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das Zivilstandsamt kontrolliert, ob die Eltern Inhaber der elterlichen Sorge sind. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.*

*Absatz 5: Die von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten entgegengenommene Erklärung über die Anerkennung eines Kindes ist unverzüglich im Zivilstandskreis am Ort der Entgegennahme zu beurkunden (Art. 21 Abs. 1). Ist die Erklärung über die Anerkennung beim Gericht oder in einer letztwilligen Verfügung erfolgt, wird das Dokument dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt zugestellt (Art. 21 Abs. 2), was hier keiner Erwähnung bedarf. Auch andere Amtshandlungen sind ausserhalb der Amtsräume möglich. Auf eine Aufzählung der Voraussetzungen wird verzichtet.*

## **Art. 12 Namensklärung vor der Heirat**

<sup>1</sup> Die Braut kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin erklären, sie wolle nach der Eheschliessung ihren bisherigen Namen, gefolgt vom Familiennamen, weiterführen (Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB). Die gleiche Möglichkeit hat der Bräutigam, wenn die Brautleute das Gesuch stellen, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen (Art. 30 Abs. 2 ZGB).

<sup>2</sup> Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Bei Trauung im Ausland kann die erklärende Person die Erklärung auch der Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt ihres Heimatortes oder schweizerischen Wohnsitzes abgeben.

<sup>3</sup> Die Unterschrift wird beglaubigt.

*Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 177a ZStV).*

### **Art. 13      Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe**

<sup>1</sup> Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach gerichtlicher Auflösung der Ehe innert einem Jahr gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen (Art. 109 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 ZGB).

<sup>2</sup> Zur Entgegennahme der Erklärung sind in der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland die Vertretung der Schweiz zuständig.

<sup>3</sup> Die Unterschrift wird beglaubigt.

*Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 177b und 177c ZStV).*

*Vorschriften über das Verfahren (Art. 177c Abs. 1 ZStV) und in internationalen Fällen die Möglichkeit der Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 177b Abs. 3 ZStV) enthalten in allgemeiner Form die Regeln über das Verfahren der Beurkundung (Art. 16, 18 und 21).*

## Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

~~<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit einem sie oder ihn persönlich betreffenden Zivilstandsfall kann die Schweizerin oder der Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, ihren oder seinen Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG vom 18. Dezember 1987).~~

~~<sup>2</sup>Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann eine solche Erklärung der Aufsichtsbehörde direkt oder durch Vermittlung der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.~~

<sup>3</sup>Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namenserklärung nach Artikel 12 oder 13 abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

### Änderung 01.01.2011

#### Art. 14 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit einem sie oder ihn persönlich betreffenden Zivilstandsereignis kann die Schweizerin oder der Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, ihren oder seinen Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG<sup>5</sup>).

<sup>2</sup>Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsereignis kann eine solche Erklärung der Aufsichtsbehörde direkt oder durch Vermittlung der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

*Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 177d ZStV).*

*Vorschriften über das Verfahren (Art. 177d Abs. 4 ZStV) und in internationalen Fällen die Möglichkeit der Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 177d Abs. 1, 2. Satz ZStV) enthalten in allgemeiner Form die Regeln über das Verfahren der Beurkundung (Art. 16, 18 und 21).*

### 3. Kapitel: Verfahren der Beurkundung

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### Art. 15 Grundsatz Grundsätze

~~Der Personenstand wird ausschliesslich elektronisch beurkundet.~~

##### Änderung 01.01.2007

###### Grundsätze

~~<sup>1</sup>Der Personenstand und die Zivilstandsfälle werden ausschliesslich elektronisch beurkundet.~~

~~<sup>2</sup>Ausser wenn ein Findelkind gefunden oder eine Leiche entdeckt wird, setzt jedes Verfahren zur Beurkundung eines Zivilstandsfalles voraus, dass der Personenstand der betroffenen Person vorgängig beurkundet worden ist.~~

##### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Jede Person wird nur einmal in das Personenstandsregister aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses oder einer Zivilstandstatsache setzt voraus, dass die aktuellen Daten der betroffenen Personen im Personenstandsregister abrufbar sind; diese Voraussetzung entfällt bei der Beurkundung der Geburt eines Findelkindes (Art. 10) und des Todes einer unbekannt Person.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsereignisse einer Person werden in chronologischer Reihenfolge beurkundet.

<sup>4</sup> Die Datensätze (Gesamtheit der Daten betreffend eine Person) der im Personenstandsregister geführten Personen werden gestützt auf die familienrechtlichen Verhältnisse miteinander verknüpft. Wird das Rechtsverhältnis aufgehoben, so entfällt die Verknüpfung.

*Siehe einführende Bemerkungen vor dem 1. Kapitel und 8. Kapitel: Zentrale Datenbank ("Infostar"). Die ausschliesslich elektronische Beurkundung des Personenstands in der zentralen Datenbank ändert nichts daran, dass die Beteiligten bei den Zivilstandsämtern weiterhin schriftliche Erklärungen als Grundlage dieser Beurkundung abzugeben haben (Art. 21 und 65).*

*Es handelt sich um eine formelle Änderung. Die Revision umschreibt bloss die Praxis, ohne das geltende System zu ändern. In der Bestimmung wird nunmehr das Prinzip bekräftigt, wonach alle Personenstandsdaten, einschliesslich der Zivilstandsfälle, elektronisch beurkundet werden (Abs. 1). Die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses erfordert nämlich, dass die betreffende Person zuvor mit ihrem aktuellen Personenstand erfasst (oder rück-erfasst) worden ist (man spricht dabei von „Benutzer-Oberfläche“).*

*Dieser Grundsatz erleidet zwei Ausnahmen: das Findelkind und der Leichenfund (wobei es sich um das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person handelt). In beiden Fällen ist die Identität der betreffenden Person naturgemäss nicht bekannt (Abs. 2). Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Artikel 16.*

*Absatz 1: Untersagt die Aufnahme von Personenstandsdaten, die einer Person eine doppelte Identität zuweisen könnten (Gefahr besteht namentlich bei der Rückerfassung gemäss Übergangsbestimmungen und im Besonderen bei der Aufnahme von Personenstandsdaten gemäss Art. 15a Abs. 2).*

*Absatz 2: Voraussetzung für die Ereignisbeurkundung und Nennung der Ausnahmen von der Voraussetzung.*

*Absatz 3: Die personenbezogene Chronologie ist zwingend. Wird sie nicht eingehalten, muss sie später hergestellt werden.*

*Absatz 4: Rechtsgrundlage für die Beurkundung der bisher aus dem Familienregister ersichtlichen Familienverhältnisse.*

*Absatz 5: Die Aktualisierung erfolgt automatisch und in Ausnahmefällen im Geschäftsfall Per-*

<sup>5</sup>Anlässlich einer Beurkundung werden die Daten aller von der Beurkundung betroffenen Personen aktualisiert.

*son mit der Funktion „Neuer Eintrag“. Die aktuelle Datenhaltung entspricht der bisherigen Führung des Familienregisters.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister**

<sup>1</sup> Jede Person wird mit der Beurkundung ihrer Geburt in das Personenstandsregister aufgenommen.

<sup>2</sup> Eine ausländische Person, deren Daten im System nicht abrufbar sind, wird spätestens dann in das Personenstandsregister aufgenommen, wenn sie von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen ist.

<sup>3</sup> Ist es einer ausländischen Person im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Personenstandsregister unmöglich oder unzumutbar, Angaben über ihren Personenstand mit Urkunden zu belegen, so wird geprüft, ob eine Erklärung nach Artikel 41 Absatz 1 ZGB entgegengenommen werden kann.

<sup>4</sup> Erfolgt die Aufnahme nach Absatz 2 im Hinblick auf die Registrierung der Angaben über die Abstammung eines Kindes innert nützlicher Frist, so wird in begründeten Ausnahmefällen auf die Erfassung einzelner Daten über den Personenstand der Mutter und des Vaters verzichtet.

<sup>5</sup> Erfolgt die Aufnahme nach Absatz 2 im Hinblick auf die Beurkundung des Todes innert nützlicher Frist, so wird in begründeten Ausnahmefällen auf die Erfassung einzelner Daten über den Personenstand der verstorbenen Person verzichtet.

<sup>6</sup> Der Datensatz kann gestützt auf nachgereichte Dokumente ergänzt werden.

*Absatz 1: Zeitpunkt der Personenaufnahme als Voraussetzung für die Datenbearbeitung. Dieser Grundsatz gilt auch für im Ausland geborene Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger (Nachbeurkundung der im Ausland beurkundeten Geburt).*

*Absatz 2: Für nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer gilt eine Ausnahmeregelung. Die Aufnahme ist spätestens wenn ein Ereignis zu beurkunden ist zwingend (Art. 15 Abs.2). Sie ist aber auch früher zulässig, z.B. bei Einreichung eines Einbürgerungsgesuches.*

*Absatz 3: Ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit, Angaben über den Personenstand, die nicht mit Urkunden belegt werden können. Wenn sie streitig sind, muss der Weg der gerichtlichen Feststellung beschritten werden (Art. 42 ZGB).*

*Absatz 4: Bei fehlenden Urkunden und ungenügender Mitwirkung gemäss Absatz 3 bei der Beurkundung der Geburt und der Anerkennung muss auf Vollständigkeit der Angaben über den Personenstand der Eltern bei ihrer Aufnahme in das Personenstandsregister vorläufig verzichtet werden. Das Interesse des Kindes an einer Beurkundung seiner Abstammung innert nützlicher Frist geht vor. Die spätere Ergänzung der Angaben über den Personenstand der Eltern gemäss Absatz 6 bleibt vorbehalten.*

*Absatz 5: Im Interesse einer Beurkundung des Todes innert nützlicher Frist, muss in begründeten Fällen auf die Vollständigkeit der Daten über den Personenstand vorläufig verzichtet werden. Die spätere Ergänzung gemäss Absatz 6 bleibt vorbehalten.*

*Absatz 6: Lückenhaft beurkundete Daten einer Person sind unverzüglich zu ergänzen, sobald die fehlenden Angaben mit Urkunden belegt werden. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht zwingend. Die Ergänzung der Daten hat keine Rückwirkung auf vorher beurkundete Ereignisse.*

*Hinweis: Bei der Übertragung der Daten aus dem Familienregister (Rückerfassung) handelt es sich nicht um eine Aufnahme sondern um einen Medienwechsel. Dieser ist übergangsrechtlich geregelt (Art. 93).*

## Art. 16 Prüfung

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbehörde prüft, ob:

- a. sie zuständig ist;
- b. die Identität der beteiligten Personen nachgewiesen ist und diese handlungsfähig sind;
- c. ~~die zu beurkundenden Angaben richtig, vollständig und auf dem neusten Stand sind.~~

<sup>2</sup> Die beteiligten Personen haben die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig.

<sup>3</sup> ~~Wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, hat schweizerische Dokumente vorzulegen.~~

<sup>4</sup> ~~Personenstandsdaten, die in der Schweiz beurkundet und von der Behörde ohne besonderen Aufwand abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden.~~

<sup>5</sup> Die Zivilstandsbehörde informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken.

<sup>6</sup> ~~Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes oder in einem Eheschliessungsverfahren ein Bezug zum Ausland, können die Kantone vorsehen, dass die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten sind.~~

<sup>7</sup> Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so werden diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde eingezogen.

### Änderung 01.01.2007

Art. 16 Abs. 1 Bst. c, 3, 4 und 6

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbehörde prüft, ob:

- c. die im System abrufbaren Daten und die zu beurkundenden Angaben richtig, vollständig und auf dem neusten Stand sind.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 13, Art. 151 Abs. 2-4 und Art. 153 ZStV) in zusammenfassender und verallgemeinernder Form.*

*Unmöglichkeit nach Absatz 2 wäre etwa gegeben, wenn im Ausland ein bestimmtes Dokument nicht neu ausgestellt wird.*

*Absatz 4: Wenn nachzuweisende Personenstandsdaten im elektronischen Beurkundungssystem „Infostar“ nicht enthalten sind und eine gebührenpflichtige „Abklärung des Personenstands“ ohne Mitwirkung der betroffenen Person nicht genügt, müssen die Daten ausnahmsweise mit Dokumenten nachgewiesen werden.*

*Absatz 5: Die Zivilstandsbehörden haben in ihrem Fachbereich eine allgemeine Informations- und Beratungspflicht, die bisher nur im Eheschliessungsverfahren ausdrücklich erwähnt war (Art. 150 ZStV; siehe dazu auch Amtliches Bulletin der Bundesversammlung vom 16.12.1997, Änderung des Zivilgesetzbuches, Nationalrat, S. 2667). Diese Pflichten der Information und Beratung der Betroffenen, die sich auf Personenstandsfragen beschränkt, wird hier erwähnt, weil sie meistens im Zusammenhang mit den Prüfungspflichten der Zivilstandsbehörden aktuell werden (etwa die Vornamenswahl bei der Beurkundung der Geburt oder internationalprivatrechtliche Fragen der Zuständigkeit oder des anwendbaren Rechts bei der Kindesanerkennung oder bei der Eheschliessung). Zur Mitwirkungspflicht nach Absatz 5: Im Verweigerungsfall kann die Zivilstandsbehörde eine Strafe nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches androhen (siehe Zeitschrift für Zivilstandswesen, ZZW, 2003, Seite 5 folgende, Rechtsgutachten von Professor Karl Spühler, nach dem die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sogar von sich aus ein Verfahren nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, IPRG, SR 291, einleiten und die betroffenen Privaten zur Mitwirkung anhalten kann, wenn die entscheidungsrelevanten Tatsachen für die Aufsichtsbehörde nicht oder nur schwer zugänglich sind).*

*Absatz 6 entspricht in verallgemeinernder Form ebenfalls dem geltenden Recht (Art. 43a, 102 Abs. 2 und 162 ZStV).*

*Absatz 7 dient der Bekämpfung von Missbräuchen (Erschleichung von Anwesenheitsrechten vor allem durch Eheschliessungen) und soll Unsicherheiten im Vorgehen beseitigen. Voraussetzung ist ein qualifizierter Verdacht, eine blosser Vermutung genügt nicht.*

*Es handelt sich um eine formelle Änderung der Absätze 1, 3 und 4. Die Revision umschreibt bloss die Praxis, ohne das geltende System zu ändern.*

*Die Bestimmung wird vorerst in dem Sinn ergänzt, dass die Zivilstandsbehörde nicht nur die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zu beurkundenden Angaben überprüft, sondern auch, ob die im System abrufbaren Daten dem entsprechen (Abs. 1 Bst. c).*

*Auf die überholte Bestimmung, wonach Schweizer Bürgerinnen und Bürger schweizerische*

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Personenstandsdaten, die im System abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden.

<sup>6</sup> ~~Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschlussverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland, so können die Kantone vorsehen, dass die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten sind.~~

### Änderung 01.01.2011

Art. 16 Abs. 6

<sup>6</sup> Wird eine ausländische Person nach Artikel 15a Absatz 2 in das Personenstandsregister aufgenommen, so können die Kantone vorsehen, dass die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten sind.

*Dokumente vorzulegen haben, wird verzichtet (Abs. 3). Mit dieser Bestimmung aus dem früheren Beurkundungssystem sollten die Beteiligten indirekt veranlasst werden, die im Ausland eingetretenen Zivilstandsereignisse im Familienregister eintragen zu lassen. Im neuen System setzt die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses die Rückerfassung der betroffenen Person beziehungsweise die Aktualisierung ihrer „Benutzeroberfläche“ ohnehin voraus.*

*Absatz 4 bringt daher eine Vereinfachung in dem Sinne, dass die bereits im System abrufbaren Daten nicht mehr mit Urkunden nachgewiesen werden müssen. Dass Personenstandsdaten im System beurkundet und von der Behörde ohne besonderen Aufwand abrufbar sind, wird als Voraussetzung für den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten fallen gelassen, weil jede Zivilstandsbehörde nun Zugriff auf die Daten hat, welche sie für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Tätigkeiten benötigt. Eine Ausnahme besteht noch bei der Vorbereitung der Eheschliessung beziehungsweise beim Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft. Soll die Ehe nicht beim Zivilstandsamt geschlossen beziehungsweise die Partnerschaft nicht beim Zivilstandsamt eingetragen werden, welches das vorgängige Verfahren durchgeführt hat, wird eine Trauungsermächtigung (Art. 70 Abs. 3 ZStV) beziehungsweise eine Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft (Art. 75i Abs. 3 ZStV) abgegeben. Dieses Dokument erlaubt dem von den Verlobten beziehungsweise von den Partnerinnen oder Partnern ausgewählten Zivilstandsamt den Zugriff auf die für die Durchführung der Trauung beziehungsweise die Eintragung der Partnerschaft erforderlichen Daten.*

*Absatz 6 erstreckt das für die Ehe geltende System auf die eingetragene Partnerschaft. Die Kantone können vorsehen, dass die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen, wenn es sich um ein Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft handelt, bei dem ein Bezug zum Ausland besteht. Die Botschaft erwähnt diese Möglichkeit ausdrücklich (Ziff. 2.2.2, zu Art. 6, S. 1332)*

*Absatz 6: Personendaten, die im System abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten belegt werden (Art. 16 Abs. 4). Diese Bestimmung findet Anwendung sowohl auf Schweizerinnen und Schweizer als auch auf Ausländerinnen und Ausländer. Es sind keine ausländischen Dokumente beizubringen, wenn die Daten abrufbar sind.*

*Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nur bei der Beurkundung des Personenstandes (Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern; Art. 15a) sinnvoll, weil in diesem Zusammenhang auch die Echtheit der vorgelegten ausländischen Urkunden und Ausweise zu überprüfen ist. Ausserdem bedeutet die Beurkundung des Personenstandes die indirekte Anerkennung aller vorangegangenen ausländischen Ereignisse.*

*Der Grund für die Aufnahme ist in die Überprüfung einzubeziehen. Die Beurkundung der Daten über den Personenstand (Aufnahme) ist kostenfrei, nicht aber die Überprüfung der zu diesem Zwecke vorgelegten Dokumente, sofern diese mit einem ausserordentlichen Arbeitsaufwand verbunden ist.*

*Anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person kann eine kostenfreie Richtigkeitsbestätigung mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen*

*Beurkundung entgegengenommen werden (siehe Art. 16a).*

*Wenn Angaben nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit der Abgabe einer kostenpflichtigen Erklärung (Art. 41 ZGB), welche als Grundlage für die kostenfreie Aufnahme dient. Die Entgegennahme der Erklärung unterliegt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.*

**Art. 16a Richtigkeitsbestätigung**

<sup>1</sup>Eine schriftliche Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c kann verlangt werden:

- a. bei der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister;
- b. bei der Prüfung des Standes der im System abrufbaren Daten.

<sup>2</sup>Vor der Entgegennahme der Richtigkeitsbestätigung macht die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte auf die strafrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung aufmerksam (Art. 253 Strafgesetzbuch<sup>6</sup>). Ausfertigung und Entgegennahme sind kostenfrei.

<sup>3</sup>Die Richtigkeitsbestätigung ist von der betroffenen Person oder der Person, die sie gesetzlich vertritt, zu unterschreiben. Ausser in besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Unterschrift in Gegenwart einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten anzubringen.

<sup>4</sup>Die Richtigkeitsbestätigung wird zusammen mit den Belegen zum Beurkundungsvorgang archiviert.

*Die Richtigkeitsbestätigung dient im Zusammenhang mit der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister der Ergänzung von Angaben oder der Klärung von Unstimmigkeiten in den vorgelegten Dokumenten (Unstimmigkeiten bei der Namensschreibweise, nicht erhältliche Ledigkeitsbescheinigung, unvollständige ausländische Ortsangaben, Unklarheiten bei einer Transliteration). Die im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung oder dem Vorverfahren für die Eintragung der Partnerschaft gemäss Artikel 98 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 5 Abs. 3 PartG vorgesehenen schriftlichen Erklärungen über die Ledigkeit ist rechtlich gleichwertig.*

*Soweit die Abgabe der Richtigkeitsbestätigung zwingend oder zumindest sinnvoll erscheint (z.B. Aufnahme im Hinblick auf eine Einbürgerung), ist auch die Aufnahme oder Verknüpfung mit bereits aufgenommenen Familienmitgliedern gestützt auf entsprechende Auskünfte der betroffenen Person zu prüfen.*

*Sind die Daten über den Personenstand abrufbar, dient die Richtigkeitsbestätigung der Prüfung, ob die Daten auf dem neuesten Stand sind (keine fehlende Meldung ausländischer Ereignisse; Art. 39). Die Richtigkeitsbestätigung ist sowohl von schweizerischen und von ausländischen Personen vor jeder Ereignisbeurkundung entgegenzunehmen, wenn die Mitwirkung möglich, sinnvoll oder zwingend erscheint.*

*Die Erklärung betreffend Angaben über den Personenstand gemäss Artikel 41 ZGB dient als Ersatzurkunde. Sie ist nicht zur Klärung von Unstimmigkeiten oder Tatsachen bestimmt.*

## Art. 17 Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 41 ZGB)

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- a. Die zur Mitwirkung verpflichtete Person weist nach, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen; und
- b. die Angaben sind nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift.

~~<sup>3</sup> Bei streitigen Angaben über den Personenstand sind die Gerichte zuständig.~~

### Änderung 01.01.2007

Art. 17 Abs. 3

<sup>3</sup> Erklärt sich die Aufsichtsbehörde für unzuständig, so erlässt sie eine formelle Verfügung und fordert die betroffene Person auf, zur Feststellung des Personenstandes das zuständige Gericht anzurufen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 13a ZStV).*

*Absatz 3 verdeutlicht die unveränderte Rechtslage: Anwendbar sind nach den Umständen die familienrechtlichen Statusklagen, die Klage auf Bereinigung der Personenstandsregister (Art. 42 ZGB; Art. 30 dieser Verordnung) oder die allgemeine gerichtliche Feststellungsklage (BGE 114 II 255 E. 2a).*

*Diese Änderung soll eine Klärung in Fällen bewirken, in denen die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Abgabe einer Erklärung als Ersatz für fehlende Zivilstandsdokumente mit der Begründung verweigert, dass es sich um Streitige Angaben im Sinne von Artikel 41 ZGB handle. In solchen Fällen muss die Aufsichtsbehörde künftig zwingend einen formellen Nichteintretensentscheid wegen mangelnder Zuständigkeit fällen und die Beteiligten zur Feststellung des Personenstandes an das zuständige Gericht verweisen (Art. 42 ZGB). Mit einem solchen formellen Entscheid soll verhindert werden, dass das Gericht seinerseits einen Nichteintretensentscheid fällt und so einen negativen Kompetenzkonflikt schafft, wie es in der Praxis bedauerlicherweise geschah.*

## Art. 18 Unterschrift und Beglaubigung

~~<sup>1</sup>Die Zivilstandsbeamtin und der Zivilstandsbeamte sowie die übrigen zur Unterzeichnung der Eintragung verpflichteten Personen unterschreiben eigenhändig und zeitgleich.~~

~~<sup>2</sup>Ist eine unterschreibungspflichtige Person ausserstande zu unterschreiben oder verweigert sie die Unterschrift, so wird dies von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich festgehalten.~~

~~<sup>3</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beglaubigt in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen die Unterschrift der Person, die vor ihr oder ihm Erklärungen abgibt.~~

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:

- a. Zustimmung zur Anerkennung (Art. 11 Abs. 4);
- b. Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 5 und 6);
- c. Namensklärung vor der Heirat (Art. 12 Abs. 2);
- d. Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2);
- e. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Art. 16a);
- f. Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17);
- g. Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 64 Abs. 2);
- h. Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1);
- i. Bestätigung über die Durchführung der Trauung (Art. 71 Abs. 4);
- j. Zustimmung zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75c Abs. 2);
- k. Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1);
- l. Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs. 2).

<sup>2</sup> Ist eine unterschreibungsbereite Person ausserstande zu unterschreiben, so wird dies von der nach Artikel 4 oder 5 zuständigen Amtsperson mit einer Begründung schriftlich festgehalten.

*Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht (48 ZStV) und beziehen sich vor allem auf die schriftlichen Erklärungen, die als Grundlage für die elektronische Beurkundung im System "Infostar" dienen (Art. 21 und 65).*

*Die "zeitgleiche" Unterschrift nach Absatz 1 präzisiert, dass die Beurkundung "uno actu" zu erfolgen hat.*

*Absatz 3 schränkt die bisherige Regelung (Art. 14 ZStV) auf die in der Zivilstandsverordnung vorgesehenen Fälle ein (zum Beispiel Namensklärungen). Für Beglaubigungen auf Verlangen durch die Zivilstandsbehörden besteht in der Praxis kein Bedarf. Diese Dienstleistungen sollen den nach kantonalem Recht zuständigen Personen vorbehalten bleiben (Notarinnen und Notare).*

*Absatz 1: Es ist problematisch, allgemein von "unterschriftspflichtigen" Personen zu sprechen (siehe geltende Version). Die geltende Vorschrift ist z.B. nicht anwendbar auf Gesuche (Art. 30 Abs. 2 ZGB) und Erklärungen (Art. 12) betreffend die Namensführung nach der Eheschliessung, die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14) sowie die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 64 Abs. 2; Art. 75c Abs. 2). Wenn es sich um eine Beurkundung handelt, unterschreiben die erklärende Person und die Urkundsperson zeitgleich. Handelt es sich um die Beglaubigung der Unterschrift, muss die erklärende Person persönlich erscheinen und sich ausweisen. Ist die Unterschrift der erklärenden Person hinterlegt, so kann die Beglaubigung erfolgen, ohne dass ein persönliches Erscheinen zwingend ist (Unterschriftenvergleich).*

*Gewisse Erklärungen können nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland oder ausnahmsweise bei einer anderen Urkundsperson im Inland oder Ausland abgegeben werden. Wenn eine Beglaubigung der Unterschrift vorderforderlich ist, ist die persönliche Vorsprache zwingend.*

*Die Vorschrift richtet sich nicht bloss an Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, sondern auch an Mitarbeitende bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland.*

*Absatz 2: Entspricht der geltenden Vorschrift.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 18a Beglaubigung**

<sup>1</sup> Die nach Artikel 4 oder 5 zuständige Amtsperson beglaubigt in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen die Unterschrift einer Person. Unmittelbar vorher vergewissert sie sich über deren Identität.

<sup>2</sup> Sie beglaubigt die Übereinstimmung von Kopien und Abschriften mit dem Originaldokument.

<sup>3</sup> Bezweifelt sie die Echtheit einer Unterschrift oder ist unklar, ob das Dokument von der zuständigen Behörde ausgefertigt worden ist, so kann sie die Beglaubigung durch die zuständige Amtsstelle im Inland oder Ausland verlangen.

*Absatz 1: Entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 3, welcher auf die schweizerischen Vertretungen im Ausland ausgedehnt wird.*

*Absatz 2: Die Praxis wird ausdrücklich festgehalten.*

*Absatz 3: Grundlage für die Einholung der Beglaubigung der Unterschrift in Ausnahmefällen durch eine inländische oder ausländische Urkundsperson, wenn die Person nicht persönlich beim Zivilstandsamt oder bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland vorsprechen kann. Ausserdem kann z.B. im Zusammenhang mit der Überprüfung der Echtheit eines ausländischen Dokumentes die Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde eingeholt werden (Apostille).*

**Art. 19 ~~Frist für die Beurkundung der Daten des Personenstands~~**

**Frist für die Beurkundung von Personenstandsdaten**

~~Nachgewiesene Personenstandsdaten sind innert Wochenfrist zu beurkunden.~~

*Entspricht in verallgemeinernder Form dem geltenden Recht (Art. 135 Abs. 1 ZStV).*

*Die bisherige Bezeichnung "innert acht Tagen" ist offenbar der Umgangssprache entlehnt und meint wohl eine Woche. Dies wird nun ausdrücklich so formuliert. Die Frist gilt für alle Zivilstandsbehörden, die nach dieser Verordnung für die Beurkundung zuständig sind, namentlich auch für Sonderzivilstandsämter (Art. 2).*

**Änderung 01.01.2007**

**Frist für die Beurkundung von Personenstandsdaten**

Nachgewiesene Personenstandsdaten sind unverzüglich zu beurkunden.

*Im Hinblick auf die erhöhte Beweiskraft der Register (Art. 9 ZGB) ist es wichtig, dass die Personenstandsdaten ohne Verzug beurkundet werden, um die Aktualität und Vollständigkeit der Eintragungen sicher zu stellen. Weil die erhöhte Beweiskraft zudem Richtigkeit der Daten erfordert, müssen sie ihrer Beurkundung jeweils gebührend überprüft werden.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 19a Fehler**

<sup>1</sup> Behörden, namentlich die Zivilstandsämter, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Fehler zu melden.

<sup>2</sup> Jede betroffene Person kann der Aufsichtsbehörde Fehler melden.

<sup>3</sup> Hat die betroffene Person fehlerhafte Dokumente entgegengenommen, so ist sie vor der Behebung der Fehler anzuhören.

*Es handelt sich um einen allgemeinen Beurkundungsgrundsatz (3. Kapitel, 1. Abschnitt). Mit der Aufhebung des Familienregisters entfällt die gegenseitige und systematische Kontrolle der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Qualitätssicherung und Registerwahrheit erhalten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Es besteht eine Pflicht zur Behebung von Fehlern, die auf Versehen und Irrtum beruhen (Art. 43 ZGB).*

## 2. Abschnitt: Zuständigkeit

### Art. 20 ~~Geburt und Tod~~

#### ~~Geburt~~

~~<sup>1</sup>Geburt und Tod werden im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattfinden.~~

~~<sup>2</sup>Erfolgt die Geburt während der Fahrt, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlässt.~~

~~<sup>3</sup>Tritt der Tod während der Fahrt ein, so wird er im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen wird.~~

~~<sup>4</sup>Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden wird.~~

~~<sup>5</sup>Die Zuständigkeiten für die Beurkundung von Geburten und Todesfällen, die sich an Bord eines Luftfahrzeuges oder eines Seeschiffes ereignen, richten sich nach den Artikeln 18-20 der Verordnung vom 22. Januar 1960 über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges und nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge.~~

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 60 und 75 ZStV).*

*Absatz 5 bezieht sich auf die grenzüberschreitende Luft- und Seeschifffahrt.*

*Im Inlandverkehr sind die Absätze 1-4 anwendbar.*

### Änderung 01.01.2011

#### **Geburt**

<sup>1</sup> Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat.

<sup>2</sup> Hat die Geburt während der Fahrt stattgefunden, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlassen hat.

<sup>3</sup> Die Geburt eines Findelkindes wird im Zivilstandskreis des Auffindungsortes beurkundet; die Beurkundung umfasst Angaben über Ort, Zeit und Umstände der Auffindung, das Geschlecht des Kindes sowie sein vermutliches Alter und allfällige körperliche Kennzeichen.

<sup>4</sup> Werden Abstammung, Geburtsort und Geburtszeit eines Findelkindes später festgestellt, so wird die nach Absatz 3 durchgeführte Beurkundung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde gelöscht und die Geburt neu beurkundet.

*Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und den bis 30. Juni 2004 geltenden Bestimmungen.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 20a      Tod**

<sup>1</sup> Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist.

<sup>2</sup> Ist die Person während der Fahrt gestorben, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist.

<sup>3</sup> Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist; das zuständige Zivilstandsamt beurkundet das Datum und die Zeit der Auffindung der Leiche.

<sup>4</sup> Wird später festgestellt, dass eine tot aufgefundene Person in einem anderen Zivilstandskreis gestorben ist, so wird die nach Absatz 3 durchgeführte Beurkundung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde gelöscht und der Tod vom zuständigen Zivilstandsamt neu beurkundet. Vorbehalten bleibt die Bereinigung der Angaben über Todesort, Todesdatum und Todeszeit von Amtes wegen oder, wenn der Nachweis streitig ist, auf Anordnung des Gerichtes.

<sup>5</sup> Kann die Person innert einer absehbaren Frist nicht identifiziert werden, so werden Ort, Datum und Zeit des Todes oder der Auffindung der Leiche, das Geschlecht, das mutmassliche Alter, allfällige körperliche Kennzeichen und Angaben über die Umstände des Todes oder der Auffindung der Leiche beurkundet.

<sup>6</sup> Wird die Identität der verstorbenen Person später festgestellt, so wird die nach Absatz 5 durchgeführte Beurkundung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde mit einem Hinweis ergänzt, um wen es sich handelt, und der Tod neu beurkundet.

*Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und den bis 30. Juni 2004 geltenden Bestimmungen.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 20b Besondere Fälle von Geburt und Tod**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Geburten und Todesfälle, die sich an Bord eines Luftfahrzeuges oder eines Seeschiffes ereignen, richtet sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 22. Januar 1960<sup>7</sup> über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges und nach Artikel 56 des Seeschiffahrtgesetzes vom 23. September 1953<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Erscheint der Tod einer Person als sicher, obwohl niemand die Leiche gesehen hat, so wird er gestützt auf eine gerichtliche Verfügung im Zivilstandskreis des wahrscheinlichen Todesortes beurkundet (Art. 34 und 42 ZGB).

<sup>3</sup> Geburten und Todesfälle im Ausland, für die keine zivilstandsamtlichen Urkunden beigebracht werden können, werden gestützt auf eine gerichtliche Verfügung durch das Zivilstandsamt am Sitz des nach kantonalem Recht zuständigen Gerichts beurkundet (Art. 40 Abs. 1 Bst. a).

*Absatz 1: Verweis auf die ausdrückliche Regelung dieser Spezialfälle.*

*Absatz 2: Muss der im Inland erfolgte Tod einer verschwundenen schweizerischen oder ausländischen Person nach den Umständen als sicher angenommen werden (z.B. Verschüttung, Ertrinken, nicht aber nachrichtenloses Verschwinden), so war bis zum 31. Dezember 1999 der Tod auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde am Todesort zu beurkunden, auch wenn niemand die Leiche gesehen hatte. Seither ist ausschliesslich das Gericht für die Feststellung des Todes zuständig (Art. 34 und*

*42 ZGB). Der Tod ist gestützt auf die gerichtliche Verfügung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a), jedoch nicht durch das Zivilstandsamt am Sitze des Gerichtes, wohin die Mitteilung zu richten ist, (Art. 43 Abs. 1) zu beurkunden, sondern gemäss Artikel 20b durch das Zivilstandsamt des wahrscheinlichen Todesortes.*

*Absatz 3: Die im Ausland erfolgte Geburt oder der im Ausland erfolgte Tod einer schweizerischen Person, für die keine zivilstandsamtliche Urkunde vorgelegt, welche aber sonst in ausreichender Weise dargetan werden kann, wurde bis zum 31. Dezember 1999 auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Geburtsregister des Heimatortes eingetragen (Art. 71 Abs. 1 bzw. Art. 87 Abs. 1 aZStV). Seither ist in diese Fälle ausschliesslich das Gericht für die Feststellung der Geburt oder des Todes zuständig (Art. 34 und Art. 42 ZGB). Das Zivilstandsereignis wird am Sitz des Gerichtes beurkundet; auf eine Zuständigkeit am Heimatort wird verzichtet. Auf eine ausdrückliche Regelung betreffend die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe auf Verfügung des Gerichtes (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, weil angeblich keine ausländische Eheurkunde beigebracht werden kann), wird angesichts der extremen Seltenheit des Falles verzichtet, obwohl bis 31. Dezember 1999 eine Zuständigkeitsregelung bestand (Art. 95 Abs. 1 aZStV),*

---

<sup>7</sup> SR 748.225.1

<sup>8</sup> SR 747.30

## Art. 21 ~~Trauung, Kindesanerkennung und Erklärungen~~

### ~~Trauung, Eintragung einer Partnerschaft, Kindesanerkennung und Erklärungen~~

#### ~~Trauungen und Entgegennahme von Erklärungen~~

<sup>1</sup>~~Die Trauung wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat.~~

<sup>2</sup>~~Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Kindesanerkennung richtet sich nach Artikel 11 Absätze 5 und 6.~~

<sup>3</sup>~~Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Erklärungen richtet sich nach:~~

- a. ~~Artikel 12 Absätze 1 und 2 für die Namensklärung vor der Heirat;~~
- b. ~~Artikel 13 Absätze 1 und 2 für die Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe;~~
- c. ~~Artikel 14 Absätze 1 und 2 für die Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht;~~
- d. ~~Artikel 17 Absatz 1 für die Erklärung als Nachweis nicht streitiger Angaben.~~

## Änderung 01.01.2007

*Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1<sup>bis</sup>*

### **Trauung, Eintragung einer Partnerschaft, Kindesanerkennung und Erklärungen**

<sup>1bis</sup>~~Die Eintragung einer Partnerschaft wird im Zivilstandskreis vorgenommen, in dem sie beurkundet worden ist.~~

## Änderung 01.01.2011

#### **Trauungen und Entgegennahme von Erklärungen**

<sup>1</sup>Die Trauung und die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, der Erklärung über die Anerkennung eines Kindes sowie der Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe werden vom Zivilstandsamt beurkundet, das die Amtshandlung durchgeführt hat.

<sup>2</sup>Ist die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes oder die Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe von einer Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die Beurkundung sinngemäss

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 93 ZStV; Erläuterungen bei den in Abs. 2 und 3 zitierten Bestimmungen).*

*Die Zuständigkeit für die Kindesanerkennung und für die Erklärungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit am Ort der schwergewichtigen Regelung angeführt.*

*In Absatz 2 wird auf die entsprechenden Stellen verwiesen.*

*Die Verordnung legt in diesem Artikel die Zuständigkeit für die Erfassung/Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften im Informatiksystem Infostar fest. Entsprechend den allgemeinen Prinzipien erfolgt die Beurkundung am Ort des Ereignisses, d.h. dort, wo die Ereignis stattgefunden hat.*

*Absatz 1: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung der Bestätigung über die durchgeführte Trauung (Art. 70 Abs. 1), der entgegengenommenen Erklärung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75i Abs. 1), der entgegengenommenen Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft (Art. 11) und der entgegengenommenen Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 5).*

*Absatz 2: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung, wenn die Erklärungen im Ausland entgegengenommen worden sind.*

*Absatz 3: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung, wenn die Erklärung vor Gericht oder im Testament erfolgt ist.*

mäss nach Artikel 23.

<sup>3</sup>Die Anerkennung eines Kindes vor Gericht oder durch letztwillige Verfügung wird vom Zivilstandsamt am Sitz des Gerichts oder am Ort der Testamentseröffnung beurkundet. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Sonderzivilstandsämter nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>4</sup>Die Erklärung über den Nachweis nicht streitiger Angaben nach Artikel 17 wird vom Zivilstandsamt entgegengenommen, das die ausländische Person in das Personenstandsregister aufnimmt.

*Absatz 4: Die Erklärung nach Artikel 41 ZGB wird stets im Zusammenhang mit der Personenaufnahme entgegengenommen (Art. 15a Abs. 2). Es ist deshalb sinnvoll, die Zuständigkeit dem Zivilstandsamt zu übertragen, welche die Person in das Personensandsregister aufnimmt.*

*Hinweis: Die Aufzählung im geltenden Absatz 3 ist nicht stimmig. Erklärungen nach Bst. a und c werden nur indirekt beurkundet. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme dieser Erklärungen ist im Rahmen des Verfahrens geregelt (Art. 12 Abs. 2; Art. 14 Abs. 2). Regelungsbedürftig ist bloss die Beurkundung der im Ausland entgegengenommenen Erklärung über die Anerkennung und über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2). Die bisherige Regelung (Verweis in Art. 21 Abs. 3 Bst. d auf Art. 17 Abs. 1) geht ins Leere.*

**Art. 22 Inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen**

(in Kraft seit 01.07.2005)

<sup>1</sup> Inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen werden im Kanton beurkundet, in dem sie erlassen werden.

<sup>2</sup> Bundesgerichtsurteile werden im Kanton des Sitzes der ersten Instanz, Verfügungen des Bundes im Heimatkanton der betroffenen Person beurkundet.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Personenstandsdaten beurkundet werden und die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgt (6. Kapitel, 2. Abschnitt).

<sup>4</sup> Das kantonale Recht regelt die internen Zuständigkeiten.

*Neu werden inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen nicht mehr durch die am Heimatort der betroffenen Personen zuständigen Zivilstandsämter, sondern durch die von den Kantonen am Sitz des urteilenden Gerichts oder der verfügenden Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Zivilstandsämter beurkundet. Die Kantone können zu diesem Zweck Sonderzivilstandsämter vorsehen (Art. 2). Die Beurkundung aufgrund dieses Artikels beschränkt sich auf die Personenstandsdaten (Art. 8).*

*Dieser Artikel tritt nicht mit der neuen Zivilstandsverordnung in Kraft, sondern nach einem delegierten Beschluss des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 92 Abs. 2 Bst. d und Art. 100 Abs. 3 mit Erläuterungen).*

## Art. 23 ~~Ausländische Entscheidungen oder Urkunden~~

### ~~Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand~~

~~<sup>1</sup>Ausländische Entscheidungen oder Urkunden werden auf Grund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Personen beurkundet.~~

~~<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Personenstandsdaten beurkundet werden und die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgt (6. Kapitel, 2. Abschnitt).~~

~~<sup>3</sup>Das kantonale Recht regelt die internen Zuständigkeiten.~~

## Änderung 01.01.2007

### ~~Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup>~~

~~<sup>1bis</sup>Ausländische Entscheidungen oder Urkunden betreffend Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen, werden auf Verfügung der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons beurkundet, sofern es sich nicht um eine Vorfrage zu einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis handelt; in diesem Fall ist das beurkundende Amt auch für die Vorfrage zuständig.~~

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 137 ZStV).*

*Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, die für den Entscheid über die Anerkennung ausländischer Urkunden und Entscheidungen zuständig sind (Art. 32 IPRG, SR 291), dürfen nicht in eigener Kompetenz die Personenstandsdaten beurkunden. Für die Beurkundung (Erfassen im elektronischen System „Infostar“) sind die von den Kantonen zu bestimmenden Zivilstandsämter ausschliesslich zuständig (Abs. 3).*

*Die Kantone können Sonderzivilstandsämter vorsehen (Art. 2).*

*Wie vorzugehen ist, wenn die betroffenen Personen die Bürgerrechte mehrerer Kantone besitzen (Art. 137a ZStV), braucht nicht mehr ausdrücklich geregelt zu werden: In der Praxis erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Dokumente erhält, die Verfügung und konsultiert nur in ausgesprochenen Zweifelsfällen die kantonalen Aufsichtsbehörden weiterer Heimorte. Bei einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikt ist ein Zwischenentscheid zu erlassen.*

*Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach dem 12. Kapitel.*

*Die Beurkundung aufgrund dieses Artikels beschränkt sich auf die Personenstandsdaten (Art. 8)*

*Anlässlich des Verfahrens zur schriftlichen Anhörung wünschte ein Kanton, dass in diesem Artikel die Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Ereignisse und Entscheide betreffend ausländische Staatsangehörige geregelt werde. Grundsätzlich stellt die Frage der Anerkennung eines ausländischen Entscheids oder einer ausländischen Urkunde eine Vorfrage zur Beurkundung der Zivilstandstatsache dar und fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches das neue Ereignis zu beurkunden hat. Unter „Vorfrage“ versteht man jede Aktualisierung des Personenstandes der betroffenen Person im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 ZStV. Ein solcher Fall ist namentlich die Beurkundung einer im Ausland ausgesprochenen Scheidung anlässlich des Verfahrens zur Vorbereitung der Eheschliessung. Ausnahmsweise kann auch unabhängig von der Beurkundung eines Ereignisses in der Schweiz ein ausländischer Entscheid oder eine ausländische Urkunde betreffend eine ausländische Person anerkannt und eingetragen werden. Als Beispiel dafür können die im Ausland erfolgte Namensänderung oder Berichtigung des Personenstandes einer ausländischen Person genannt werden, die bereits im schweizerischen Register erfasst worden ist; ferner die Übertragung einer im Ausland erfolgten Anerkennung eines ausländischen Kindes, das in der Schweiz geboren wurde und hier wohnt. In diesen Fällen ist künftig ausdrücklich die kantonale Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons zuständig, über die Eintragung zu entscheiden. Dem entsprechend hat das für den Wohnort zuständige Zivilstandsamt die Beurkundung vorzunehmen. Vergleiche dazu auch das Kreisschreiben D 20 „Beurkundung der Personenda-*

## Änderung 01.01.2011

### **Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand**

<sup>1</sup> Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand werden aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person durch das zuständige Zivilstandsamt beurkundet. Ist die Person in mehreren Kantonen heimatberechtigt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, dem die ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ausländischer Personen werden aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde durch das zuständige Zivilstandsamt beurkundet:

- a. wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit Schweizer Bürgerrecht hat: im Heimatkanton dieser Person;
- b. wenn die Daten der Person im System abrufbar sind und eine Zuständigkeit nach Buchstabe a entfällt: im Wohnsitzkanton oder im Kanton, in dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist;
- c. wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a oder b entfällt: im Geburtskanton.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde meldet der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person anlässlich der Verfügung nach Artikel 32 Absatz 1 IPRG<sup>9</sup> Tatsachen, die im Zusammenhang mit einer im Ausland erfolgten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern hindeuten (Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE<sup>10</sup>). Sie teilt ihr auch das Resultat allfälliger Abklärungen sowie die Verweigerung oder Anerkennung mit.

<sup>4</sup> Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeit für die Beurkundung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 3.

*ten von Ausländerinnen und Ausländern“.*

*Sachüberschrift und Absatz 1: Terminologie gemäss Artikel 32 Absatz 1 IPRG.*

*Absatz 2: Die geltende Regelung ist unvollständig. Die Vorschrift entspricht einer geltenden Weisung, welche nicht stufengerecht verankert ist. Die amtlichen Mitteilungspflichten sind in 6. Kapitel geregelt. Ein Verweis erübrigt sich.*

*Absatz 3: Die Mitteilung erfolgt anlässlich des Verfahrens betreffend die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung der Ehe oder Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsbereich, gestützt auf Fakten und die eigenen Wahrnehmungen und möglichen Abklärungen zusammen mit denjenigen der schweizerischen Vertretung im Ausland (Art. 5).*

*Absatz 4: Eine Kompetenzdelegation zu Gunsten der Kantone ist in Artikel 2 (Sonderzivilstandsamt) vorgesehen.*

### 3. Abschnitt: Erfassen

#### Art. 24 Namen

<sup>1</sup> ~~Namen werden, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt, so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind.~~

<sup>2</sup> Als Ledigname einer Person wird der Familienname erfasst, den sie unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung geführt hat.

<sup>3</sup> Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als „andere amtliche Namen“ erfasst.

<sup>4</sup> Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

#### Änderung 01.01.2011

##### Art. 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt.

*Entspricht dem geltenden Recht mit ausdrücklichem Vorbehalt des Standardzeichensatzes des Systems „Infostar“ (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV).*

*Eine wichtige Änderung enthält Absatz 2: Der Zusatz „... geb. NN“ (Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> ZStV, bisherige Darstellung des Ledignamens) wird im System „Infostar“ in einem separaten Feld „Ledigname“ erfasst (Art. 8 Bst. c Ziff. 2).*

*In der Rubrik „Andere amtliche Namen“ (Abs. 3) lassen sich zum Beispiel die in angloamerikanischen und nordeuropäischen Staaten gebräuchlichen amtlichen Mittelnamen eintragen. Nicht erfasst werden dürfen hingegen Allianznamen oder Namen, unter denen Künstlerinnen und Künstler bekannt sind, weil es sich nicht um amtliche Namen handelt. Nach Artikel 40 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) wird der Name nach den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung in die Zivilstandsregister eingetragen. Der vorliegende Artikel 24 gilt somit auch in internationalen Fällen.*

*Absatz 1: Terminologie wurde Artikel 80 ZStV angepasst.*

**Art. 25 Titel und Grade**

Titel und Grade werden nicht erfasst.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 43 Abs. 3 ZStV).*

*Gemeint sind zum Beispiel akademische Titel und Adelsprädikate.*

## Art. 26 Ortsnamen

~~<sup>1</sup>Schweizerische Ortsnamen werden nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz erfasst.~~

~~<sup>2</sup>Ortsnamen des Auslandes werden, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt, so erfasst, wie sie in den massgebenden Ausweisen geschrieben sind.~~

### Änderung 01.01.2011

Als Ereignisort wird beurkundet:

- a. der Name der schweizerischen Gemeinde nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz;
- b. der Name des ausländischen Staates oder geografisch abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung; Namen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften und Gebietseinteilungen werden als Zusatzangaben erfasst, wie sie in den massgebenden Ausweisen geschrieben sind und soweit es der Standardzeichensatz nach Artikel 80 erlaubt.

*Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht mit ausdrücklichem Vorbehalt des Standardzeichensatzes des Systems „Infostar“ (Art. 44 ZStV).*

*Ausländische Ortsnamen werden näher bezeichnet (Staat, Departement oder Provinz, Bezirk).*

*Das amtliche Verzeichnis der Zivilstandskreise ist nur für die Bezeichnung der Kreise massgebend. Seit Jahrzehnten gibt es je ein Verzeichnis für die Gemeinden und für die Zivilstandskreise.*

*Anpassung an die Terminologie der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV).*

*Buchstabe a: Soweit es sich um die Erfassung von Ereignisorten in der Schweiz handelt, orientiert sich die Bestimmung an Artikel 3 Buchstabe c GeoNV. Massgebend ist das vom Bundesamt für Statistik erstellte, verwaltete und veröffentlichte amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (Art. 19 Abs. 1 Bst. b GeoNV). Die amtlichen Gemeindennamen sind behördenverbindlich (Art. 19 Abs. 3 GeoNV).*

*Buchstabe b: In Sonderfällen (politisch eigenständiges Gebiet eines Flächenstaates, autonomes Gebiet oder umstrittene Zuordnung des Gebietes zu einem Staat) kann an die Stelle des Namens des Staates die Angabe eines abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung treten, dessen Name üblicherweise Verwendung findet. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen regelt die Sonderfälle in einem Kreisschreiben. Ortsnamen des Auslandes sind bloss Zusatzangaben.*

**Art. 27      Ausländische Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit**

Erfasst werden:

- a. ausländische Staatsangehörigkeiten, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt;
- b. die Staatenlosigkeit.

*Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 45 ZStV).*

*Der Geburtsort wird nach Artikel 8 Buchstabe e Ziffer 3 erfasst.*

## 4. Abschnitt: Abschliessen

### Art. 28

<sup>1</sup> Die rechtsgültige Beurkundung der Personenstandsdaten erfolgt durch die Funktion des Abschliessens.

<sup>2</sup> Abschliessen dürfen nur Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte mit dem entsprechenden Zugriffsrecht (Art. 79) und unter Verwendung ihrer persönlichen Identifikation.

*Das geltende Recht (Art. 49 Abs. 2 ZStV) wird an das System „Infostar“ angepasst.*

*Nach dem Abschluss dürfen die Personenstandsdaten wie bisher nur nach den Vorschriften über die Bereinigung verändert werden (Art. 29).*

## 5. Abschnitt: Bereinigung

### Art. 29 Durch die Zivilstandsbehörden

~~<sup>1</sup>Die administrative Bereinigung der Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 43 ZGB).~~

~~<sup>2</sup>Sind mehrere kantonale Aufsichtsbehörden betroffen, so ist für die Bereinigung nach den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vorzugehen.~~

~~<sup>3</sup>Die Behörden, namentlich die Zivilstandsämter, sind zur Meldung solcher Sachverhalte an die kantonale Aufsichtsbehörde verpflichtet.~~

~~<sup>4</sup>Die Meldung kann auch durch die betroffenen Personen erfolgen.~~

### Änderung 01.01.2007

#### Art. 29 Abs. 1

<sup>1</sup>Die administrative Bereinigung der Beurkundung von Personenstandsdaten nach Artikel 43 ZGB erfolgt auf Verfügung der Aufsichtsbehörde; vor der Beurkundung eines neuen Zivilstandsereignisses festgestellte Ungenauigkeiten können jedoch durch das fehlbare Zivilstandsamt in eigener Verantwortung behoben werden.

### Änderung 01.01.2011

#### Art. 29 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

*Entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht (Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 2, Art. 55 Abs. 2 ZStV). Bereinigung heisst Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten.*

*Absatz 2 sieht neu Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen zum Vorgehen vor, da die bisher in solchen Fällen informell praktizierten Absprachen den Anforderungen des vernetzten elektronischen Beurkundungssystems „Infostar“ nicht mehr genügen.*

*Absatz 3 erweitert die bisherige Vorschrift von den Zivilstandsämtern auf alle Behörden.*

*Absatz 4 nimmt die bisherige Regelung auf (Art. 133 ZStV).*

*Die Bestimmung wird im Sinne der geltenden Praxis geändert. Danach können Übertragungsfehler ohne Beizug der Aufsichtsbehörde vom Zivilstandsamt, das den Fehler begangen hat, in eigener Kompetenz berichtigt werden, solange noch kein neues Zivilstandsereignis beurkundet worden ist (vgl. dazu die Weisungen vom 01. 09. 2006 betreffend die administrative Bereinigung von Personendaten).*

*Absätze 3 und 4: Diese Bestimmungen entsprechen dem neuen Art. 19a Abs. 1 und 2.*

## **Art. 30 Durch die Gerichte**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 29 entscheiden die Gerichte über die Bereinigung der Beurkundung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB).

<sup>2</sup> Zuständig sind die Gerichte, in deren Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

### **Änderung 01.01.2011**

*Art. 30 Abs. 2 (nur Kommentar)*

*Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (Art. 50 Abs. 3, Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Abs. 2 ZStV).*

*Absatz 2 präzisiert Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272).*

*Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht dem Art. 22 der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), mit folgendem Wortlaut:*

*Art. 22 Bereinigung des Zivilstandsregisters: Für Klagen, die eine Bereinigung des Zivilstandsregisters betreffen, ist zwingend das Gericht zuständig, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.*

## 6. Abschnitt: Belege

### Art. 31 Ablage

Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Ablage der Belege zur Beurkundung der Personenstandsdaten (Art. 7).

*Die geltenden Vorschriften über die Belege (56-58 ZStV) werden gelockert. Die Einzelheiten einer zweckmässigen Regelung werden neu den Kantonen überlassen. Abzulegen sind die Belege zu den Geschäftsfällen (Erläuterungen zu Art. 7).*

## **Art. 32      Aufbewahrungsfrist**

<sup>1</sup> Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren.

<sup>2</sup> Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

*Die bisherige Frist von 80 Jahren für Eheakten, ausländische Urkunden und Adoptionsakten wird auf die für die übrigen Belege geltende Aufbewahrungsdauer von 50 Jahren herabgesetzt, die Frist für durch technische Verfahren sichergestellte Belege von 20 Jahren auf 10 Jahre (Art. 58 Abs. 1 ZStV). Die Qualität zeitgemässer Speichermedien ermöglicht es, den Bedürfnissen der Kantone nach einer Herabsetzung stark wachsender Kosten für die Archivierung entgegenzukommen. Die Sicherstellungsverfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und mit ihrer Entwicklung Schritt halten.*

*Die Kantone können weiterhin eine längere Dauer der Aufbewahrung vorschreiben, auch wenn dies nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird (Art. 58 Abs. 1 ZStV).*

### **Art. 33 Bekanntgabe von Daten aus den Belegen**

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Daten aus den Belegen richtet sich nach den Vorschriften des 6. Kapitels über die Bekanntgabe von Daten.

<sup>2</sup> Dokumente aus den Belegen können von den Zivilstandsämtern den Berechtigten zurückgegeben werden. Sie sind durch beglaubigte Kopien zu ersetzen.

*Entspricht in verallgemeinernder Form dem geltenden Recht (Art. 161 Abs. 2 ZStV).*

*Neu ist für eine Rückgabe nach Absatz 2 keine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mehr erforderlich. Die beglaubigten Kopien sind den Zivilstandsämtern von den Berechtigten nach den Ansätzen der Gebührenverordnung (SR 172.042.110) zu vergüten.*

## 4. Kapitel: Meldepflichten

### 1. Abschnitt: Geburt und Tod

#### Art. 34 Meldepflichtige

##### Geburt

Zur Meldung von Geburten und Todesfällen sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a. ~~die Direktionen von Kliniken, Heimen und Anstalten;~~
- b. ~~die Behörden, die von der Geburt oder vom Todesfall Kenntnis erhalten;~~
- c. ~~die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt sowie die zugezogenen ärztlichen Hilfspersonen;~~
- d. ~~die Familienangehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten;~~
- e. ~~die anderen anwesenden Personen, namentlich wer beim Tod einer unbekanntem Person zugegen war oder deren Leiche findet;~~
- f. ~~die Kommandantin oder der Kommandant eines Luftfahrzeuges sowie der Kapitän oder die Kapitänin eines Seeschiffes (Art. 20 Abs. 5).~~

*Entspricht materiell dem geltenden Recht (Art. 61 und 76 ZStV).*

*Neu ist die Meldepflicht bei Geburten und Todesfällen in einem einzigen Artikel zusammengefasst.*

#### Änderung 01.01.2011

##### Geburt

Zur Meldung der Geburt verpflichtet sind:

- a. wenn das Kind in einem Spital, einem Geburtshaus oder einer vergleichbaren Einrichtung geboren worden ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn das Kind nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a geboren worden ist, die Mutter, der Ehemann der Mutter, der mit der Mutter nicht verheiratete Vater des Kindes, wenn er es anerkannt hat, oder jede andere bei der Geburt anwesende Person;
- c. wenn es sich um ein Findelkind handelt, die nach kantonalem Recht zuständige Behörde (Art. 38);
- d. wenn die Geburt nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher die Geburt zur Kenntnis kommt.

*Die geltende Regelung ist diffus und erlaubt keine Anzeige wegen Verletzung der Meldepflicht (Art. 35 Abs. 3). Die differenzierte Kaskade behebt diesen Mangel und legt klare Zuständigkeiten fest. Sie entspricht im Wesentlichen der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Regelung (Art. 61 aZStV). Die Meldepflicht bei der Auffindung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) ist in Artikel 38 Abs. 1 geregelt. Sofern weder Angehörige noch Drittpersonen bei der Geburt zugegen waren, sind alle Behörden, d.h. nicht nur die Polizei, sondern beispielsweise auch die Vormundschaftsbehörden, verpflichtet, die Geburt zu melden (Bst. d).*

*Buchstabe c: Entspricht der geltenden Regelung.*

*Buchstabe d: Entspricht der bis 30. Juni 2004 geltenden Regelung.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 34a Tod**

<sup>1</sup>Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

<sup>2</sup>Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

<sup>3</sup>Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

*Siehe Kommentierung des Artikels 34 hiervoor.*

## **Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung**

<sup>1</sup> Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen und Geburten innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Liegen zwischen der Geburt oder dem Todesfall einerseits und der Meldung andererseits mehr als dreissig Tage, so ersucht es die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

<sup>3</sup> Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind (Art. 91 Abs. 2).

~~<sup>4</sup> Das kantonale Recht kann die Meldung an eine Amtsstelle einer Wohngemeinde vorsehen für Fälle, in denen eine Person an ihrem Wohnort verstorben ist.~~

<sup>5</sup> Wird der Tod oder eine Totgeburt gemeldet, so ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

### **Änderung 01.01.2011**

#### *Art. 35 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass Meldepflichtige nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe b den Tod durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden können. Die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung ist dem zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich und im Original zuzustellen.

*Entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (Art. 62-66 und 76-82 ZStV).*

*Zu Absatz 2: Die Frist wird vereinheitlicht.*

*Die neue Formulierung in Absatz 4 präzisiert, dass eine Regelung im kantonalen Recht unerlässlich ist, wenn der Kanton unter den genannten Voraussetzungen eine Todesmeldung in Gemeinden ermöglichen will. Zudem soll die Meldung an eine Amtsstelle der Gemeinde auch zulässig sein, wenn diese Gemeinde Sitz des Zivilstandsamts ist. Dies soll den Kantonen optimale organisatorische Lösungen im Dienst der Bevölkerung ermöglichen. Die Pflicht, den Tod oder den Leichenfund einer unbekannt Person der Polizeibehörde zu melden (Art. 77 Abs. 1 ZStV), wird in der neuen Zivilstandsverordnung aus systematischen Gründen nicht mehr erwähnt, zumal davon ausgegangen werden darf, dass sich eine entsprechende Meldepflicht aus den kantonalen Polizeierlassen ergibt.*

*Zu Absatz 5: Artikel 9 Absatz 2 umschreibt neu den Begriff der Totgeburt.*

*Der Ausstand der Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, richtet sich nach Artikel 89 Absatz 3.*

*Absatz 4: Entspricht materiell der geltenden Regelung. Rechtliche Präzisierung der Verantwortung.*

## **Art. 36 Bestattung**

<sup>1</sup> Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die nach kantonalem Recht zuständige Stelle die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.

<sup>3</sup> Hat die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Meldung ohne behördliche Bewilligung stattgefunden, so darf die Eintragung nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorgenommen werden.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 86 ZStV).*

*Absatz 2 enthält redaktionelle Änderungen.*

*In Absatz 3 wird die Aufsichtsbehörde präzisiert.*

### **Art. 37      Vornamen des Kindes**

<sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen, sofern die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben.

<sup>2</sup> Die Vornamen sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsmeldung mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 69 ZStV i.V. mit Art. 301 Abs. 4 ZGB), wobei in Absatz 1 zusätzlich die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge miteinander nicht verheirateter Eltern berücksichtigt wird (Art. 298a ZGB in der seit 1.1.2000 gültigen Fassung).*

**Art. 38 Findelkind**

<sup>1</sup> Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die nach kantonalem Recht zuständige Behörde zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Die Behörde gibt dem Findelkind Familiennamen und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung.

<sup>3</sup> Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Findelkindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

*Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 72 und 73 ZStV).*

## 2. Abschnitt: Ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen

### Art. 39

Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden.

*Entspricht der geltenden Rechtslage (Art. 40 Abs. 1 und 2 ZGB).*

*Die Vertretung der Schweiz im Ausland geht nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe b und 3 vor und leitet die Meldungen mit den nötigen Dokumenten durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons der betroffenen Personen weiter (Art. 23).*

## 5. Kapitel: Amtliche Mitteilungspflichten

### Art. 40 Gerichte

<sup>1</sup> Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- a. Feststellung von Geburt und Tod;
- b. Feststellung der Eheschließung;
- c. Verschollenerklärung und ihre Aufhebung;
- d. ~~Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB);~~
- e. Namenssachen (Art. 29 und 30 ZGB);
- f. Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB);
- g. Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter (Art. 256 ZGB);
- h. Aufhebung der Anerkennung (Art. 259 Abs. 2 und 260a ZGB);
- i. Aufhebung der Adoption (Art. 269ff. ZGB);
- j. Geschlechtsänderung;
- k. ~~Erfassung und Bereinigung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB).~~

<sup>2</sup> Die amtliche Mitteilungspflicht umfasst auch die vor dem Gericht erfolgte Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB).

### Änderung 01.01.2007

Art. 40 Abs. 1 Bst. k–m

<sup>1</sup> Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- k. Feststellung des Personenstandes, sowie Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten;
- l. Feststellung einer eingetragenen Partnerschaft;
- m. Auflösung (Art. 29 ff. PartG) und Ungültigerklärung (Art. 9 ff. PartG) einer eingetragenen Partnerschaft.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 130 Abs. 1 und 4 ZStV).*

*Absatz 1 Buchstabe k: „Erfassung und Bereinigung“ umfasst nach bisheriger Terminologie Urteile über die Eintragung, die Berichtigung und die Lösung von Personenstandsdaten. - Es dürfte sich empfehlen, die Mitteilungspflicht der Gerichte an die Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts zu regeln und mit den Meldepflichten des in Revision stehenden Vormundschaftsrechts zu koordinieren. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, wird die gerichtliche Mitteilungspflicht zunächst in dieser Verordnung weitergeführt (Art. 43 Abs. 4).*

*Bst. k: terminologische Bereinigung.*

*Bst. l und m: Um die Aktualität und Vollständigkeit der Register zu gewährleisten (siehe Art. 9 ZGB), wird die Liste der Mitteilungspflichten zuhanden der Gerichte im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt.*

## Änderung 01.01.2008

Art. 40 Abs. 1 Bst. d

<sup>1</sup> Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- d. Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB), gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass die Ungültigerklärung gestützt auf Artikel 105 Ziffer 4 ZGB erfolgte und dass damit das Kindesverhältnis zu allfälligen während der Ehe geborenen Kindern aufgehoben wird (Art. 109 Abs. 3 ZGB);

*Art. 40 muss ergänzt werden, damit das Gericht inskünftig präzisiert, ob die Eheungültigerklärung gestützt auf den Ungültigkeitsgrund von Art. 105 Ziff. 4 ZGB erfolgt, weil damit die Aufhebung des Kindschaftsverhältnisses zu allfälligen während der für ungültig erklärten Ehe geborenen Kindern verbunden ist.*

## **Art. 41      Verwaltungsbehörden**

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

- a. Erwerb und Verlust von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten;
- b. Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- c. Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB);
- d. Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung (Art. 271 Abs. 3 ZGB).

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 131 Abs. 1 ZStV).*

### **Änderung 01.01.2011**

*Art. 41 Bst. e*

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

- e. Bürgerrechtsfeststellung (Art. 49 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. Sept. 1952<sup>11</sup>).

*Schliessung einer Lücke. Die Mitteilung ist zwingend, wenn die im Personstandsregister geführten Angaben über den Besitz des Bürgerrechts zu ändern sind. Ist keine Änderung der umstrittenen Angaben erforderlich, ist die Mitteilung als Beleg zu den im Feststellungsverfahren beurteilten Angaben zu archivieren.*

---

<sup>11</sup> SR 141.0

## **Art. 42 Weitere Fälle**

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit:

- a. Adoption (Art. 264ff. ZGB);
- b. testamentarische Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB);
- c. Entmündigung und ihre Aufhebung (Art. 368ff. und 431ff. ZGB).

<sup>2</sup> Die Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgt durch die das Testament eröffnende Behörde (Art. 557 Abs. 1 ZGB) in der Form eines Testamentsauszuges.

### Änderung 01.01.2011

*Art. 42 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile und Verfügungen mit:

- d. Sperrung der Bekanntgabe der Daten und Aufhebung der Sperrung (Art. 46).

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 132 Abs. 1 ZStV).*

*Der bisherige Randtitel „Andere Behörden“ wird durch „Weitere Fälle“ ersetzt, um einen begrifflichen Widerspruch zu vermeiden (Art. 42 im Verhältnis zu den Art. 40 und 41).*

*Schliessung einer Lücke. Verpflichtet das Gericht ausdrücklich zur Mitteilung, wenn die Sperrung Daten in den Zivilstandsregistern betrifft (Verweigerung der Abgabe von Zivilstands-urkunden oder von Auskünften).*

## Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung

(Absätze 1, 2 und 3 in Kraft seit 01.07.2005)

~~<sup>4</sup>Die Mitteilung ist an die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde zu richten.~~

<sup>2</sup> Bundesgerichtsurteile sind der Aufsichtsbehörde am Sitz der ersten Instanz, Verfügungen des Bundes der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person mitzuteilen.

<sup>3</sup> Bezeichnet das kantonale Recht intern eine andere Behörde (Art. 2), so sind die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 direkt dieser zuzustellen.

~~<sup>4</sup>Die Gerichte teilen die Urteile zusätzlich mit:~~

- a. der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes unmündiger Kinder (Art. 40 Abs. 1 Bst. c, bei einer verheirateten Person, sowie Bst. d, g, h und i);
- ~~b. der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 40 Abs. 1 Bst. f).~~

~~<sup>5</sup>Die Mitteilung erfolgt nachdem der Entscheid rechtskräftig geworden ist. Sie hat die Form eines Auszuges, der die vollständigen Personenstandsdaten auf Grund von Zivilstandsurkunden, das Dispositiv sowie das Datum des Eintritts der Rechtskraft enthält.~~

~~<sup>6</sup>Fotokopien sind zulässig, sofern sie mit dem Originalstempel des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde und mit der Originalunterschrift der befugten Amtsperson versehen sind.~~

### Änderung 01.01.2007

Art. 43 Abs. 5

<sup>5</sup> Die Mitteilung erfolgt unverzüglich, nachdem der Entscheid rechtskräftig geworden ist. Sie hat die Form eines Auszuges, der die vollständigen Personenstandsdaten auf Grund von Zivilstandsurkunden, das Dispositiv sowie das Datum des Eintritts der Rechtskraft enthält.

### Änderung 01.01.2011

Art. 43 Abs. 1, 4 Einleitungssatz und Bst. b sowie 6

<sup>1</sup> Die Mitteilung wird an die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde gerichtet. Die Aufsichtsbehörde leitet sie an das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt weiter.

<sup>4</sup> Die Gerichte teilen die Urteile und die vor Gericht erfolgten Kindesanerkennungen zusätzlich

*Die Absätze 1, 2 und 3 enthalten eine grundsätzliche Änderung (Art. 22 mit Erläuterung). Sie treten nicht mit der neuen Zivilstandsverordnung in Kraft, sondern nach einem delegierten Beschluss des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 92 Abs. 2 Bst. d und Art. 100 Abs. 3 mit Erläuterungen).*

*Absatz 3 verhindert, dass der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen eine blosser Briefkastenfunktion zukommt, und ermöglicht den Kantonen optimale organisatorische Lösungen (Art. 2 mit Erläuterungen).*

*Absatz 4: Entspricht dem geltenden Recht (Art. 130 Abs. 1 ZStV; siehe auch Erläuterung zu Artikel 40).*

*Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem geltenden Recht (Art. 130-132, je Abs. 2 sowie Art. 132a ZStV).*

*Zu beachten ist, dass sich die Mitteilungspflicht von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf die für die Beurkundung des Personenstandes unerlässlichen Daten beschränkt. Falls andere Stellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden weitere Informationen benötigen, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in andern Erlassen bestehen oder neu geschaffen werden.*

*Die Bestimmung wird in dem Sinne geändert, dass die Gerichte ihre Entscheide „unverzüglich“ der Zivilstandsbehörde mitteilen müssen. Diese Präzisierung ist erforderlich, um die Vollständigkeit und Aktualität der Eintragungen (Art. 9 ZGB) zu gewährleisten. Behörden und Privatpersonen beklagten sich über die verspätete Zustellung von Gerichtsentscheiden, namentlich von Scheidungsurteilen, welche die Betroffenen hinderte, sich wieder zu verheiraten.*

*Absatz 1: Die Vorschriften über die Mitteilungspflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden und diejenige über die Zuständigkeit für die Beurkundung sind nicht kohärent. Entmündigungen und ihre Aufhebung sind durch das Zivilstandsamt am Heimatort einzutragen, allenfalls am Wohnort, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt. Die Feststellung des Todes durch das Gericht am letzten Wohnort ist durch das Zivilstandsamt am schweizerischen Ereignisort zu beurkunden (Art. 20a Abs. 1 sowie 20b Abs. 2).*

*Absatz 4: Schliessung einer Lücke. Die Mitteilung der vor dem Gericht erfolgten Anerken-*

den folgenden Behörden mit:

- b. der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 40 Abs. 1 Bst. f und 2).

<sup>6</sup> Erfolgt die Mitteilung in Form einer Kopie, so bescheinigt die mitteilende Amtsstelle deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument.

*nung fehlt in der Mitteilungspflicht. Die Vormundschaftsbehörde muss über den Abschluss des Verfahrens orientiert werden.*

*Absatz 6: Die präzisere Formulierung schafft Klarheit. Es geht nicht um eine Beglaubigung sondern um die Bescheinigung dass die Fotokopie mit dem von der zuständigen Person unterzeichneten Dokument übereinstimmt.*

## 6. Kapitel: Bekanntgabe der Daten

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 44      Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Grund besonderer Vorschriften.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 15 ZStV).*

*Das Amtsgeheimnis wird neu ausdrücklich auf alle bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen erweitert (Zivilstandsämter, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen).*

Neu eingefügt 01.01.2011

**Art. 44a      Zuständigkeit für die Bekanntgabe**

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Amtes wegen fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die Beurkundung durchgeführt hat.

<sup>2</sup> Die Ausfertigung von Zivilstandsurkunden auf Bestellung fällt in die Zuständigkeit folgender Zivilstandsämter:

- a. Urkunden über Zivilstandsereignisse werden vom Zivilstandsamt ausgestellt, das den Vorgang beurkundet hat.
- b. Ausweise über den Personenstand und den Familienstand werden vom Zivilstandsamt des Heimatortes oder, wenn die Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, durch das Zivilstandsamt des Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes ausgestellt.
- c. Familienausweise und Partnerschaftsausweise können ausserdem vom Zivilstandsamt ausgestellt, erneuert oder ersetzt werden, welches das letzte Ereignis bezüglich der betroffenen Person beurkundet hat.
- d. Auszüge aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern werden vom Zivilstandsamt erstellt, welches das Register aufbewahrt (Art. 92a Abs. 1).

*Absatz 1: Schliessung einer Regelungslücke.*

*Absatz 2: Entspricht den geltenden Weisungen, welche den Grundsatz in Absatz 2 für eine Übergangszeit präzisierend einschränken.*

## **Art. 45 Voraussetzungen der Bekanntgabe**

~~<sup>1</sup>Die Berechtigung zur amtlichen Bekanntgabe von Personenstandsdaten richtet sich nach dem 2. Abschnitt dieses Kapitels, die Berechtigung zur Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Verlangen nach dem 3. Abschnitt dieses Kapitels.~~

<sup>2</sup> Personenstandsdaten, die noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen bekannt gegeben werden.

### Änderung 01.01.2011

Art. 45 Abs. 1

Aufgehoben

*Absatz 1 bringt die übersichtlichere Gliederung zum Ausdruck.*

*Absatz 2: Personenstandsdaten können nach Artikel 46 gesperrt sein. Noch nicht rechtsgültig beurkundete und gesperrte Personenstandsdaten dürfen grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Ob sie in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise doch bekannt gegeben werden dürfen, entscheidet aufgrund einer Interessenabwägung die kantonale Aufsichtsbehörde, in deren Amtskreis die für die Beurkundung zuständige Zivilstandsbehörde (Zivilstandsamt oder Sonderzivilstandsamt) tätig ist, oder die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Sperrung verfügt hat. Stellt sich heraus, dass ein abgeschlossener Eintrag unvollständig, nicht mehr aktuell oder falsch ist, so muss er bereinigt werden. In einem solchen Fall ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zuständig (Art. 29 und 30). Dieser sind die Sachverhalte zu melden.*

*Das Problem der Bekanntgabe stellt sich nur dort, wo Eintragungen als zu bereinigend erkannt werden, aber noch nicht bereinigt worden sind.*

*Absatz 1: Der Verweis entfällt (Regelung siehe neu Art. 44a).*

## Art. 46 Sperrung der Bekanntgabe

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten:

- a. auf Antrag oder von Amtes wegen, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person unerlässlich oder gesetzlich vorgesehen ist;
- ~~b. auf Grund einer rechtskräftigen richterlichen Verfügung.~~

<sup>2</sup> Entfallen die Voraussetzungen für die Sperrung, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Sperrung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Recht des Adoptivkindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern (Art. 268c ZGB).

### Änderung 01.01.2011

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und c

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten:

- b. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;
- c. im Hinblick auf eine gerichtliche Entscheidung als superprovisorische Massnahme; ein eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

*Bei der Formulierung wird davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörden die Daten nicht selbst sperren, sondern die Sperre nur veranlassen.*

*Bei der Sperre auf Antrag in Absatz 1 Buchstabe a soll Artikel 20 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) sinngemäss anwendbar sein: Die antragstellende Person muss ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen und es darf weder eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe bestehen noch dadurch die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gefährdet sein. Die Sperre ist von Amtes wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann zum Beispiel die Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben will, die Sperrung der Bekanntgabe des Geburtsregistereintrages an Dritte beantragen und damit Diskretion gegenüber ihren anderen Verwandten wahren. Es handelt sich um eine Datenschutznorm, welche das Recht des Kindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern unberührt lässt.*

*Absatz 3 verdeutlicht diese Rechtslage.*

*Die ergänzende Bestimmung bildet eine klarere Rechtsgrundlage für den Entscheid der Aufsichtsbehörde betreffend die vorläufige Datensperre in einer streitigen Angelegenheit.*

Neu eingefügt 01.01.2011

**Art. 46a Sperrung der Verwendung**

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde sperrt die Verwendung der abrufbaren Daten über den Personenstand, wenn sie die Gefahr der Erschleichung einer falschen Beurkundung vermutet.

<sup>2</sup>Sie hebt die Sperrung auf, sobald sie eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausschliessen kann.

*Die Sperrung bedeutet nicht, dass die Daten nicht bekannt gegeben werden dürfen. Sie verhindert bloss die Erschleichung einer falschen Beurkundung. Die Daten dürfen beispielsweise nicht benutzt werden, um eine Eheschliessung vorzubereiten, weil die Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe hängig ist, welche die betroffene Person gegenüber anderen Behörden zu verheimlichen versucht. Die Sperrung der Fortschreibung der Daten kann sich auch als wirksames Mittel in der Bekämpfung von Scheinehen zur Umgehung von Ausländerrecht erweisen.*

## Art. 47 Form der Bekanntgabe

~~<sup>1</sup>Die Form der Bekanntgabe von Personenstandsdaten richtet sich nach den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung (Art. 6).~~

~~<sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt durch:~~

- ~~a. eine schriftliche Bescheinigung oder Bestätigung, wenn kein Zivilstandsformular zur Verfügung steht;~~
- ~~b. eine beglaubigte Kopie oder Abschrift von Belegen.~~

~~<sup>3</sup>Die Dokumente sind zu datieren, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten als richtig zu bescheinigen und mit dem Amtsstempel zu versehen.~~

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen sowie Personenstandsdaten werden auf den dafür vorgesehenen Zivilstandsformularen bekanntgegeben (Art. 6).

<sup>2</sup> Ist kein Formular vorgesehen oder ist dessen Verwendung nicht zweckmässig, so erfolgt die Bekanntgabe:

- a. durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung;
- b. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister;
- c. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift des Beleges;
- d. auf Verlangen der ZAS gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Bundesrechts;
- e. mündlich an Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden, wenn die anfragende Person zweifelsfrei identifiziert werden kann.

<sup>3</sup> Die Dokumente sind zu datieren, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten als richtig zu bescheinigen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

<sup>4</sup> Der Zugriff auf die im Personenstandsregister geführten Daten im Abrufverfahren durch Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens richtet sich nach Artikel 43a Absatz 4 ZGB.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 138 Abs. 3, Art. 138 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 144 und 145 Abs. 1 ZStV).*

*Die in Absatz 1 genannten Weisungen treten an die Stelle der Formularverordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 184 ZStV). Eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für eine beglaubigte Kopie oder Abschrift von Belegen ist nicht mehr erforderlich (Abs. 2 Bst. b).*

*Absatz 1: Entspricht dem geltenden Recht.*

*Absatz 2: Ergänzung der Aufzählung. Die Abgabe von Fotokopien aus Legitimations- und Anerkennungsregistern entspricht der Praxis, da es keine entsprechenden Formulare gibt. Der Inhalt der Fotokopie muss mit denjenigen des Registereintrages übereinstimmen (vgl. Art. 48). Mündliche Auskünfte unter Zivilstandsämtern und Aufsichtsbehörden wurden bis heute ohne Rechtsgrundlage toleriert. Im Verkehr mit der ZAS sind mündliche oder schriftliche Auskünfte (Fax, E-Mail) vereinbart worden (Abklärungen im Zusammenhang mit der Zuordnung der neuen AHV- Versichertennummer).*

*Absatz 4: Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Regelung in der Gesetzgebung betreffend die Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren. Indirekt wird zugleich festgehalten, dass Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden Daten aus dem Personenstandsregister abrufen können (Art. 79 sowie Anhang).*

**Art. 48      Beweiskraft**

Die Dokumente nach Artikel 47 haben die gleiche Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 145 Abs. 2 ZStV).*

## 2. Abschnitt: Bekanntgabe von Amtes wegen

Neu eingefügt 01.01.2011

### Art. 48a      Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgt unverzüglich.

*Die Bekanntgabe hat sofort zu erfolgen. Die Bestimmung schliesst eine Lücke.*

## Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes

~~<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet die Erfassung und Bereinigung von Personenstandsdaten der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Personen.~~

~~<sup>2</sup>Die Meldung dient der Führung der Einwohnerregister.~~

### Änderung 01.01.2006

~~Art. 49 Abs. 1~~

~~<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet sämtliche Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts sowie die Berichtigung von Daten einer Person der Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes.~~

### Änderung 01.01.2008

~~Art. 49 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>~~

~~<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet die Erfassung und Bereinigung von Personenstandsdaten sowie die AHV-Versichertennummer der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Personen.~~

~~<sup>1bis</sup>Die Datenlieferung erfolgt automatisiert und in elektronischer Form über Sedex oder bei fehlendem Sedex-Anschluss in Papierform.~~

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters die folgenden Angaben mit:

- a. die Geburt und den Tod;

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 120 und 135 Abs. 3 ZStV).*

*Die Zivilstandsbehörden sorgen aufgrund umfassender amtlicher Mitteilungen dafür, dass die Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über die aktuellen Personenstandsdaten verfügen. Diese Regelung wird durch die elektronische Führung der Personenstandsregister in der zentralen Datenbank „Infostar“ konsolidiert und optimiert. Unter diesen Umständen sind die Gemeindeverwaltungen zum Beispiel auch in der Lage, die Informationsbedürfnisse der Militärbehörden hinreichend zu erfüllen. Die in Revision stehende Verordnung über das militärische Kontrollwesen (SR 511.22) wird in diesem Sinne angepasst. Eine Bekanntgabe von Amtes wegen der Personenstandsdaten durch die Zivilstandsbehörden direkt an die Militärbehörden erübrigt sich (Streichung von Art. 126 ZStV). In Zweifelsfällen erhalten die Militärbehörden auf Verlangen von den Zivilstandsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten (Art. 58 für die zentrale Datenbank „Infostar“ und Art. 92 Abs. 3 für die konventionellen Register).*

*Die geltende Bestimmung wird in dem Sinne präzisiert, dass sämtliche Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts sowie die Berichtigung von Daten einer Person der Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemeldet werden müssen.*

### *Registerharmonisierung*

*Absatz 1: Die Aufzählung dient dem besseren Verständnis und der Klarheit der Meldepflicht. Die Bezeichnung "Alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht" bezieht sich auf alle Änderungen im Personenstand, Familienstand und Bürgerrecht. Sie wurde bereits im Familienregister verwendet und ist deshalb nicht neu.*

*Absatz 2: Die Versichertennummer wird in der amtlichen Mitteilung erwähnt, sofern die Zentralstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung (ZAS) die Nummer im Personen-*

- b. jede Änderung von Name, Zivilstand oder Bürgerrecht;
- c. die Bereinigung von Personenstandsdaten.

<sup>2</sup>Die Mitteilung enthält die AHV-Versichertennummer, sofern sie von der ZAS der betroffenen Person zugewiesen worden ist (Art. 8a).

<sup>3</sup>Die Datenlieferung erfolgt automatisiert und in elektronischer Form über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) oder bei fehlendem Sedex-Anschluss in Papierform.

*standsregister zugewiesen hat (Art. 8a ZStV).*

*Absatz 3: An die Stelle des Zweckes (bisheriger Absatz 3) tritt die Form (siehe auch Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2).*

## Neu eingefügt 01.01.2006

### **Art. 49a An das Zivilstandsamt des Heimatortes**

~~Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet im Hinblick auf die Erfüllung der kantonalen Meldepflichten sämtliche Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts sowie die Berichtigung von Daten einer Person mit Bürger- oder Korporationsrecht dem Zivilstandsamt ihres Heimatortes.~~

## Änderung 01.01.2011

### **Art. 49a**

<sup>1</sup> Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt den Zivilstandsämtern der bisherigen Heimatorte den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Einbürgerung mit.

<sup>2</sup> Besitzt eine Person an ihrem Heimatort ein Bürger- oder Korporationsrecht und verlangt es ihr Heimatkanton, so teilt das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt dem Zivilstandsamt des Heimatortes der betroffenen Person mit:

- a. die Geburt und den Tod;
- b. jede Änderung von Name, Zivilstand oder Bürgerrecht;
- c. die Bereinigung von Personenstandsdaten.

*Zu Art. 49a und 56 Abs. 2 und 3: Zahlreiche Kantone kennen abgesehen vom Gemeindebürgerrecht auch Bürger- oder Korporationsrechte, die in der Bundesverfassung ebenfalls Erwähnung finden (Art. 37 Abs. 2). Die Übertragung dieser Bürger- und Korporationsrechte wird durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie ist an Zivilstandsereignisse wie Geburt oder Heirat gebunden. Daher ist die Mitteilung solcher Zivilstandsereignisse notwendig, um die entsprechenden kantonalen Verzeichnisse aktualisieren zu können.*

*Absatz 1: Schliessung einer Lücke. Die Meldung erfolgt, damit der allfällige Verlust von Gemeindebürgerrechten festgestellt und beurkundet werden kann.*

*Absatz 2: Klare Formulierung wie in Art. 49 ZStV. Gleichlautende Meldungen auf Verlangen des heimatlichen Zivilstandsamtes. Das Verlangen wird über eine Einstellung des Beurkundungssystems Infostar gesteuert.*

## Art. 50 An die Vormundschaftsbehörde

<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet der Vormundschaftsbehörde:

- a. die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sowie dessen Tod, sofern dieser innerhalb des ersten Lebensjahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht;
- b. die Geburt eines innert 300 Tagen nach dem Tod oder der Verschollenerklärung des Ehemannes der Mutter geborenen Kindes;
- c. die Anerkennung eines unmündigen Kindes;
- d. den Tod eines die elterliche Sorge ausübenden Elternteils;
- e. das Auffinden eines Findelkindes.

<sup>2</sup>Die Meldung erfolgt an die Vormundschaftsbehörde:

des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Abs. 1 Bst. a und c);

~~des Wohnsitzes des Kindes (Abs. 1 Bst. b und d);~~

des Auffindungsortes (Abs. 1 Bst. e).

### Änderung 01.01.2011

Art. 50 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f sowie 2 Bst. b

<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Vormundschaftsbehörde mit:

- f. die Adoption eines Kindes im Ausland.

<sup>2</sup>Die Mitteilung erfolgt an die Vormundschaftsbehörde:

- b. des Wohnsitzes des Kindes (Abs. 1 Bst. b, d und f);

*Entspricht bis auf zwei Neuerungen dem geltenden Recht (Art. 125 ZStV).*

*Absatz 1 Buchstabe a enthält eine zusätzliche Meldepflicht, damit die Vormundschaftsbehörde nicht in Unkenntnis ein Verfahren eröffnet und so die Gefühle der Mutter verletzt. Mit der gewählten Umschreibung sollen vor allem Fälle erfasst werden, in denen das Kind kurz nach der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten stirbt.*

*Fehlt ein Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gibt es keine ersatzweise Meldung mehr an die Vormundschaftsbehörde des Heimortes (abweichend vom bisherigen Art. 125 Abs. 2 ZStV). Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden erachtet diese Vereinfachung als verantwortbar, weil die praktische Bedeutung der Meldung als gering eingeschätzt wird. Hält sich das Kind in einem Staat auf, für den das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen gilt (SR 0.211.231.01), müssen bei Bedarf die Kinderschutzbehörden dieses Staates handeln.*

*Anregung der Vormundschaftsbehörden. Es handelt sich um die Schliessung allenfalls vorhandener Mitteilungslücken.*

**Art. 51 An das Bundesamt für Flüchtlinge**

**An das Bundesamt für Migration**

~~Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Bundesamt für Flüchtlinge folgende Zivilstandsfälle, die eine Asyl-suchende, eine vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betreffen:~~

- ~~a. Geburten;~~
- ~~b. Kindesanerkennungen;~~
- ~~c. Trauungen;~~
- ~~d. Todesfälle.~~

**Änderung 01.01.2007**

*Art. 51 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. E*

**An das Bundesamt für Migration**

~~Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Bundesamt für Migration folgende Zivilstandsfälle, die eine Asyl-suchende, eine vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betreffen:~~

- ~~e. eingetragene Partnerschaften.~~

**Änderung 01.01.2011**

<sup>1</sup>Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Bundesamt für Migration folgende Zivilstandereignisse, die eine asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person betreffen:

- a. Geburten;
- b. Kindesanerkennungen;
- c. Trauungen und eingetragene Partnerschaften;
- d. Todesfälle.

<sup>2</sup>Das für die Vorbereitung der Eheschliessung oder für das Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft zuständige Zivilstandsamt nimmt zudem die Mitteilungen nach den Artikeln 67 Absatz 5, 74a Absätze 6 Buchstaben b und c sowie 7, 75f Absatz 5 und 75m Absätze 6 Buchstaben b und c sowie 7 vor.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 126a ZStV).*

*Da die ausländische Partnerin oder der ausländische Partner eines Flüchtlings einem Ehegatten gleichgestellt ist, müssen die Mitteilungspflichten im Asylrecht im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt werden, (Botschaft Ziff. 2.5.3 S. 1351). Das Bundesamt für Flüchtlinge ist auf den 1. Januar 2005 mit dem Bundesamt für Integration und Immigration zu einem neuen Bundesamt für Migration verschmolzen worden; der Adressat der Mitteilung muss entsprechend präzisiert werden.*

*Absatz 2: Der Klarheit halber wird die vorliegende Bestimmung um einen neuen Absatz ergänzt, der auf die Mitteilungspflichten bei rechtswidrigem Aufenthalt und bei Missbrauch im Zusammenhang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften verweist (siehe die entsprechenden Kommentare zu den angesprochenen Artikeln).*

**Art. 52 An das Bundesamt für Statistik**

~~Das Bundesamt für Statistik erhält die statistischen Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.~~

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 127 ZStV).*

*Die Übermittlung erfolgt elektronisch (System „Infostar“).*

**Änderung 01.01.2008**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik erhält die statistischen Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

*Registerharmonisierung*

<sup>2</sup> Die Datenlieferungen erfolgen automatisiert und in elektronischer Form.

## Art. 53 An die AHV-Behörde

~~Das Zivilstandsamt des Todesortes meldet alle von ihm beurkundeten Todesfälle an die Zentrale Ausgleichsstelle der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.~~

### Änderung 01.07.2008

~~<sup>1</sup>Die in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar neu beurkundeten Geburten werden automatisiert und in elektronischer Form der Zentralen Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung (ZAS) gemeldet. Die Meldung umfasst die für den Zeitpunkt der Geburt beurkundeten Daten nach Artikel 8 Buchstaben b-d, Buchstabe e Ziffern 1 und 3, Buchstaben l und n Ziffer 1. Die Änderungen dieser Daten nach dem Zeitpunkt der Geburt werden in gleicher Weise gemeldet.~~

~~<sup>2</sup>Die in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar neu beurkundeten Todesfälle werden automatisiert und in elektronischer Form der ZAS gemeldet. Die Meldung umfasst die für den Zeitpunkt des Todes beurkundeten Daten nach Absatz 1 zweiter Satz sowie die Daten nach Artikel 8 Buchstabe g Ziffer 1.~~

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet der ZAS für jede Person:

- a. bei der Geburt (Art. 15a Abs. 1) oder bei der späteren Aufnahme in das Personenstandsregister (Art. 15a Abs. 2) die Daten nach Artikel 8 Buchstaben a Ziffer 1, c, d, e Ziffern 1 und 3, f, l, m und n Ziffern 1 und 2;
- b. die Änderung der gemeldeten Daten, unter Angabe der AHV-Versichertennummer (Art. 8 Bst. b);
- c. bei der Verschollenerklärung oder beim Tod die Daten nach Artikel 8 Buchstaben a Ziffer 1, c, d, e Ziffern 1 und 3, f, g, l, m und n Ziffern 1 und 2.

<sup>2</sup> Die Daten werden automatisch und in elektronischer Form geliefert.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 127a ZStV).*

### *Registerharmonisierung*

*Absatz 1: Übersichtlichere und ergänzte Aufzählung Der ZAS werden zusätzliche Daten bekannt gegeben, um den Missbrauch im Bereich der Sozialversicherungen zu bekämpfen.*

*Absatz 2: Entspricht materiell der Fassung vom 1. Januar 2008.*

#### **Art. 54 An ausländische Behörden**

<sup>1</sup> Ausländischen Behörden werden Personenstandsdaten über ihre Staatsangehörigen mitgeteilt, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht.

<sup>2</sup> Fehlt eine solche Vereinbarung, so kann eine Meldung grundsätzlich nur durch die berechtigten Personen (Art. 59) erfolgen. Vorbehalten bleibt in Ausnahmefällen die amtliche Zustellung eines Auszuges auf Gesuch einer ausländischen Behörde (Art. 61).

<sup>3</sup> Mitteilungen nach Absatz 1 übermittelt das Zivilstandsamt direkt dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden der ausländischen Vertretung, sofern die internationale Vereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 122 ZStV).*

*Absatz 1: „Personenstandsdaten“ ersetzt „Zivilstandstatsachen“ (Vereinheitlichung der Terminologie).*

## **Art. 55      Todesmeldungen an ausländische Vertretungen**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt des Todesortes meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen der Vertretung des Heimatstaates, in deren Konsularkreis der Todesfall eingetreten ist (Art. 37 Bst. a des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen).

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 127b ZStV).*

<sup>2</sup> Die Meldung erfolgt unverzüglich und enthält die folgenden Angaben, soweit sie verfügbar sind:

- a. Familiennamen;
- b. Vornamen;
- c. Geschlecht;
- d. Ort und Datum der Geburt;
- e. Ort und Datum des Todes.

## Art. 56 An andere Stellen

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben weitere Mitteilungs- und Meldepflichten der Zivilstandsämter aufgrund des Rechts des Bundes oder der Kantone.

~~<sup>2</sup> Für die Behörden, welche die Mitteilungen oder Meldungen erhalten, gelten die Grundsätze der Geheimhaltung ebenfalls (Art. 44).~~

### Änderung 01.01.2006

Art. 56 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Personen mit einem Bürger- oder Korporationsrecht werden im Register auf Grund der Angaben der zuständigen kantonalen Stellen als solche gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Für die Behörden, welche die Mitteilungen oder Meldungen erhalten, gelten die Grundsätze der Geheimhaltung ebenfalls (Art. 44).

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 128 ZStV).*

*Bundesrechtliches Beispiel: Amtshilfe nach Artikel 112 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) zugunsten der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden. Für kantonale Mitteilungen oder Meldungen ist neu ein formelles (referendumsfähiges) Gesetz erforderlich (Art. 43a Abs. 3, 2. Satz ZGB in der Fassung vom 5.10.2001).*

*Zu Art. 49a und 56 Abs. 2 und 3: Zahlreiche Kantone kennen abgesehen vom Gemeindebürgerrecht auch Bürger- oder Korporationsrechte, die in der Bundesverfassung ebenfalls Erwähnung finden (Art. 37 Abs. 2). Die Übertragung dieser Bürger- und Korporationsrechte wird durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie ist an Zivilstandsereignisse wie Geburt oder Heirat gebunden. Daher ist die Mitteilung solcher Zivilstandsereignisse notwendig, um die entsprechenden kantonalen Verzeichnisse aktualisieren zu können.*

## Art. 57 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

~~<sup>1</sup>Die Kantone können vorsehen, dass die Geburten, die Todesfälle und die Trauungen veröffentlicht werden.~~

<sup>2</sup> Den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangen können:

- a. bei Geburten ein Elternteil;
- b. bei Todesfällen nächste Angehörige;
- c. bei Trauungen die Braut oder der Bräutigam.

### Änderung 01.01.2007

Art. 57 Abs. 1 und 2 Bst. d

<sup>1</sup> Die Kantone können vorsehen, dass die Geburten, die Todesfälle, die Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangen können:

- d. bei Eintragungen von Partnerschaften eine der Partnerinnen oder einer der Partner.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 30b ZStV).*

*Neu werden die Zivilstandsereignisse den Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes direkt mitgeteilt (Art. 49) und nicht mehr durch Vermittlung der wohnörtlichen Zivilstandsämter.*

*Artikel 57 ermöglicht weiterhin die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen nach kantonalem Recht, welches auch festzulegen hat, wie das Recht der Betroffenen, die Publikation zu verbieten, gewährleistet wird.*

*Grundsätzlich sind die Kantone frei, die Publikation von Zivilstandsdaten vorzusehen. Die Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt. Die Eintragungen von Partnerschaften werden den Trauungen gleichgestellt, so dass sie ebenfalls in der lokalen Presse veröffentlicht werden können. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen sich die Partnerinnen oder Partner jedoch unter den gleichen Bedingungen wie Brautleute der Veröffentlichung widersetzen können.*

### 3. Abschnitt: Bekanntgabe auf Anfrage

#### Art. 58 An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben.

*Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 29 Abs. 3 ZStV).*

*Die neue Formulierung „sind verpflichtet, ... bekannt zu geben“ statt „werden bekannt gegeben“ verdeutlicht den Anspruch auf die direkte Bekanntgabe von Personenstandsdaten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich sind.*

**Art. 59 An Private**

Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, werden Personendaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 29 Abs. 4 ZStV).*

## Art. 60 An Forschende

~~Die Aufsichtsbehörde bewilligt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist, zum Zweck:~~

- ~~a. der wissenschaftlichen, nicht personenbezogenen Forschung;~~
- ~~b. der personenbezogenen Forschung, namentlich der Familienforschung.~~

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Forschenden werden Personenstandsdaten bekanntgegeben, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist; die Datenbekanntgabe erfolgt gestützt auf eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Die Datenbekanntgabe erfolgt unter den Auflagen des Datenschutzes; insbesondere sind die Forschenden verpflichtet:

- a. die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt;
- b. die Daten nur mit Zustimmung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten weiterzugeben;
- c. im Falle der Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind.

<sup>3</sup> Erfolgt die Datenbekanntgabe zum Zweck der personenbezogenen Forschung, so dürfen die Ergebnisse nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden. Die Zustimmung ist von der Forscherin oder dem Forscher einzuholen.

*Neu ist, dass es sich nicht mehr um eine Kann-Vorschrift handelt. Einem allgemeinen Wunsch der Kantone entsprechend, wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ein Muster einer Bewilligungsverfügung mit Auflagen und Erläuterungen zur Verfügung stellen. Den Kantonen ist es ein wichtiges Anliegen, dass dieses Muster in einem einfachen Verfahren die örtliche Erstreckung einer Bewilligung durch andere kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen ermöglicht.*

*Entspricht materiell dem geltenden Recht (siehe auch ausführliche Regelung bis zum 1. Juli 2004; aArt. 29a ZStV). Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden (Art. 59). Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, erfolgt die Bekanntgabe an Forschende unter bestimmten Voraussetzungen und nötigenfalls mit datenschutzrechtlichen Auflagen (siehe Absätze 2 und 3).*

*Es obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen anlässlich der Bekanntgabe der Daten allfällige Auflagen des Datenschutzes in einer formellen Verfügung festzuhalten und Forschende ausdrücklich auf die Strafdrohung gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen.*

## **Art. 61 An ausländische Behörden**

<sup>1</sup> Besteht keine internationale Vereinbarung (Art. 54), so können in Ausnahmefällen Personenstandsdaten auf Gesuch einer ausländischen Vertretung bekannt gegeben werden.

*Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 138a ZStV).*

<sup>2</sup> Das Gesuch ist an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zu richten.

<sup>3</sup> Die ausländische Vertretung muss nachweisen, dass:

- a. sie die gewünschte Information trotz zureichender Bemühungen von der berechtigten Person (Art. 59) nicht erhalten konnte;
- b. die berechtigte Person die Bekanntgabe ohne zureichenden Grund verweigert, namentlich um sich einer schweizerischen oder ausländischen gesetzlichen Bestimmung zu entziehen;
- c. für sie datenschutzrechtliche Vorschriften gelten, die mit jenen der Schweiz vergleichbar sind;
- d. sie den Grundsatz der Gegenseitigkeit beachtet.

<sup>4</sup> Ist der Nachweis erbracht oder handelt es sich um eine Todesurkunde, die von einer Behörde eines Vertragsstaates des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über die konsularischen Beziehungen für einen eigenen Staatsangehörigen verlangt wird, so bestellt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen den entsprechenden Auszug direkt beim Zivilstandsamt. Dieses übermittelt das Dokument direkt dem Eidgenössischen Amt zuhanden der ausländischen Vertretung.

<sup>5</sup> Es werden keine Gebühren erhoben.

## 7. Kapitel: Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

### 1. Abschnitt: Vorbereitungsverfahren

#### Art. 62 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist:

- a. das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams;
- b. das Zivilstandsamt, das die Trauung durchführen soll, wenn beide Verlobten im Ausland wohnen.

<sup>2</sup> Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

#### Änderung 01.01.2007

Art. 62 Abs. 3

<sup>3</sup> Schwebt eine verlobte Person in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an ihrem Aufenthaltsort auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen und die Trauung vornehmen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 148 ZStV).*

*Die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung wurde auf den 1. Januar 2000 grundlegend revidiert. Die Regelung wird deshalb in diesem Kapitel weitgehend unverändert übernommen. Die Information und Beratung der Brautleute (Art. 150 ZStV) ist in verallgemeinernder Form neu in Artikel 16 Absatz 5 enthalten, die Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 162 ZStV) in Artikel 16 Absatz 6. Die bisherige Bestimmung über die Eheakten (Art. 161 ZStV) wird in die Vorschriften über die Belege integriert (3. Kapitel, 6. Abschnitt).*

*Gemäss heutiger Praxis ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes von Verlobten in Todesgefahr zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Trauung. Diese Notzuständigkeit wird nun in der Verordnung festgehalten.*

*Eine analoge Bestimmung ist für eingetragene Partnerschaften vorgesehen (Art. 75a Abs. 3 ZStV).*

**Art. 63 Einreichung des Gesuchs**

<sup>1</sup> Die Verlobten reichen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim zuständigen Zivilstandsamt ein.

<sup>2</sup> Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 149 ZStV).*

## Art. 64 Dokumente

<sup>1</sup> Die Verlobten legen dem Gesuch in jedem Fall folgende Dokumente bei:

- a. Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- ~~b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (verheiratet gewesene Verlobte: Datum der Eheauflösung) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit;~~
- ~~c. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder.~~

~~<sup>2</sup> Entmündigte legen zusätzlich die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bei.~~

<sup>3</sup> Sind beide Verlobte ausländische Staatsangehörige und fehlt nach schweizerischem Recht eine Voraussetzung der Eheschliessung (Art. 94–96 ZGB), so legen sie zusätzlich die Eheanerkennungserklärung des Heimatstaates der oder des Verlobten und die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 74) bei.

### Änderung 01.01.2007

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz Bst. b und c

<sup>1</sup> Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

- b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im System noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;
- c. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder, wenn das Kindesverhältnis im System noch nicht beurkundet worden ist oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind.

### Änderung 01.01.2011

Art. 64 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Entmündigte brauchen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmungsmüssen sich über das Vertretungsrecht ausweisen. Die Unterschrift wird beglaubigt.

*Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 151 ZStV).*

*Die bisherigen Vorschriften über das Höchstalter der Dokumente (Art. 151 Abs. 2 ZStV), über die Priorität schweizerischer Dokumente und über die Pflicht zur Übersetzung von Dokumenten (Art. 151 Abs. 3 ZStV) sowie über nicht nachzuweisende Personenstandsdaten, die in der Schweiz bereits beurkundet sind (Art. 151 Abs. 4 ZStV) sind neu in verallgemeinernder Form geregelt (Art. 3 Abs. 4-6 und Art. 16 Abs. 2-4).*

*Buchstabe a: Der Vorbehalt „wenn er dem Zivilstandsamt nicht bekannt ist“ wird fallen gelassen, weil er sich auf eine vergangene Zeit bezieht, welche die heutige Mobilität der Menschen nicht kannte.*

*Buchstabe b: Nicht mehr nachzuweisen ist der Name des früheren Ehegatten (konsequente Beschränkung auf Daten, die für die Prüfung der Ehevoraussetzungen nötig sind).*

*Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst. Heiraten können nur Personen, die nicht schon verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, denn die eingetragene Partnerschaft stellt ein zusätzliches Eehindernis dar (Art. 26 PartG).*

*Als Folge davon müssen Brautleute, deren Daten im Informatiksystem nicht abrufbar sind, jene Dokumente beibringen, die beweisen, dass sie ehefähig sind, somit keine Eehindernisse vorliegen. Neu gehört dazu auch der Beweis, dass keine eingetragene Partnerschaft besteht. Zudem wird die Bezeichnung „in jedem Fall“, die zu Verwirrung Anlass gegeben hat, gestrichen, weil sie im Widerspruch zur allgemeinen Regelung von Artikel 16 Absatz 4 ZStV steht. Somit müssen die Brautleute keine Dokumente bezüglich Tatsachen beibringen, die im System Infostar bereits erfasst sind. Um der Klarheit Willen wird dieser Punkt in Bst. b und c besonders präzisiert (vgl. auch vorne zu Art. 16 Abs. 4).*

*Absatz 2: Anpassung an die im ZGB verwendete Terminologie. Zustimmungsmüssen ihre Identität und die ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 16 Abs. 5) entsprechende Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Hinweis auf die erforderliche Beglaubigung der Unterschrift (wie bei der Zustimmung zur Anerkennung; Art. 11 Abs. 4).*

*Absatz 2<sup>bis</sup>: Das Parlament hat am 12. Juni 2009 das ZGB und das PartG geändert (BBl 2009 4385). In Zukunft müssen die Verlobten ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz wä-*

<sup>2bis</sup> Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.

*rend des Vorbereitungsverfahrens nachweisen. Artikel 64 wird entsprechend ergänzt. Der Nachweis der Rechtmässigkeit des Aufenthaltes erfolgt grundsätzlich durch das Vorweisen des Ausländerausweises (s. Art. 72 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201). Das EAZW wird in Absprache mit dem BFM Weisungen erlassen, die regeln, wie vorzugehen ist, wenn es einem Ausländer nicht möglich ist, ein solches Dokument vorzuweisen (z.B. Bürger eines EU- oder EFTA-Staates oder Angehörige eines ausländischen Staates, die sich als Touristen in der Schweiz aufhalten und von der Visumpflicht ausgenommen sind).*

## Art. 65 Erklärungen

<sup>1</sup> Die Verlobten erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- a. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind;
- b. sie nicht unter Vormundschaft stehen;
- ~~c. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt, Geschwister oder Halbgeschwister sind und sie zueinander nicht in einem Stiefkindverhältnis stehen;~~
- ~~d. sie keine bestehende Ehe verschwiegen haben.~~

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die Verlobten zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

### Änderung 01.01.2006

Art. 65 Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Die Verlobten erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- c. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und nicht Geschwister oder Halbgeschwister sind;

### Änderung 01.01.2007

Art. 65 Abs. 1 Bst. d

<sup>1</sup> Die Verlobten erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- d. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

### Änderung 01.01.2011

Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3

<sup>1bis</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Erklärung nach Absatz 1 ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 152 ZStV).*

*Mit der Annahme des PartG hat das Parlament auch Artikel 95 des Zivilgesetzbuches angepasst, indem es das Ehehindernis des Stiefkindverhältnisses aufgehoben hat (Abs. 1 Ziff. 2 aufgehoben). Die vorzeitige Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung erlaubt es, ein hängiges Verfahren gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abzuschreiben, der erst kürzlich in einem ähnlich gelagerten Fall Grossbritannien verurteilt hat (Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 13. September 2005 im Fall „B. and L. v. THE UNITED KINGDOM“; Nr. 36536/02).*

*Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst. Die Brautleute müssen erklären, dass sie weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die künftig ein Ehehindernis darstellen wird (siehe dazu den Kommentar zu Art. 64 Abs. 1 ZStV).*

*Absatz 1<sup>bis</sup>: Einfügung im Rahmen einer Sofortmassnahme zur Bekämpfung von Zwangsheiraten gemäss der Empfehlung im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005 (siehe Ziffern 5.3.1.2 und 6.3.3). Gemäss der allgemeinen Informationspflicht sind die Verlobten ausdrücklich auf die grundlegende Bedeutung des freien Willens bei der Eheschliessung aufmerksam zu machen. Darauf werden die Verlobten auch im Formular "Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung", das sie anschliessend auszufüllen haben, noch einmal hingewiesen. Die Information hat gemäss Art. 3 ZStV in einer für die Verlobten verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Mitwirkung ist zu verweigern, wenn Umstände vorliegen, die*

*erkennen lassen, dass die Heirat offensichtlich unter Zwang erfolgt.*

*Absatz 3: Die Erklärung kann ausnahmsweise auch ausserhalb der Amtsräume des zuständigen oder mitwirkenden Zivilstandsamtes entgegenommen werden.*

## Art. 66 Prüfung des Gesuchs

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt führt die Prüfung nach Artikel 16 durch.

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- a. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
- b. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
- c. die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht (Art. 94 ZGB: Identität; Mündigkeit; Urteilsfähigkeit; Zustimmung der eine allfällige Vormundschaft ausübenden Person);
- d. ~~keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95 ZGB: Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis; Art. 96 ZGB: frühere Ehe).~~

### Änderung 01.01.2007

Art. 66 Abs. 2 Bst. d

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- d. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95, 96 ZGB und 26 PartG: keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Ehehindernisse).

### Änderung 01.01.2011

Art. 66 Abs. 2 Bst. e und 3

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- e. die Verlobten, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachgewiesen haben (Art. 98 Abs. 4 ZGB).

<sup>3</sup> Das Zivilstandsamt kann die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes gestützt auf das Zentrale Migrationsinformationssystem überprüfen. Im Zweifelsfall kann es sie durch Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Verlobten überprüfen lassen. Diese Behörde ist verpflichtet, die Auskunft gebührenfrei und unverzüglich zu erteilen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 153 ZStV).*

*Die allgemeinen Prüfungsvorschriften, namentlich auch die zusätzliche Abklärungspflicht und die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, sind neu in Artikel 16 geregelt, auf den in Absatz 1 verwiesen wird.*

*Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG und mit Blick auf das neue Ehehindernis der bestehenden eingetragenen Partnerschaft angepasst (siehe Kommentar zu Art. 64 Abs. 1 ZStV). Bei dieser Gelegenheit wird die deutsche Bezeichnung „frühere Ehe“, die dem Randtitel von Artikel 96 ZGB entspricht und etwas zweideutig erscheint, durch die genauere Bezeichnung „bestehende Ehe“ ersetzt.*

*Absatz 2 und 3: Am 12. Juni 2009 hat das Parlament eine Änderung des ZGB und des PartG beschlossen (BBl 2009 4385). In Zukunft müssen die Verlobten ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen. Artikel 66 wird entsprechend ergänzt.*

## Art. 67 Abschluss des Vorbereitungsverfahrens

~~<sup>1</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest.~~

~~<sup>2</sup>Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben.~~

~~<sup>3</sup>Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.~~

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest.

<sup>2</sup>Sind alle Ehevoraussetzungen nach den Artikeln 94–96 ZGB erfüllt und haben die Verlobten, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben.

<sup>3</sup>Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Verlobten, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

<sup>4</sup>Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>5</sup>Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 154 ZStV).*

*Absatz 2 berücksichtigt, dass mit dem System „Infostar“ die Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis nicht mehr nötig ist (Art. 156 ZStV), da das zuständige Zivilstandsamt die erforderlichen Daten in der zentralen Datenbank nach der Freischaltung durch das Zivilstandsamt, welches das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt hat, abrufen kann.*

*Während einer längeren Übergangszeit wird die Trauungsermächtigung als Formular beibehalten und den Brautleuten mitgegeben (Art. 6, der nach Sinn und Zweck das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen auch auf die nötigen übergangsrechtlichen Weisungen verpflichtet).*

*Vgl. den Kommentar zu Artikel 66 hievor.*

**Art. 68      Fristen**

<sup>1</sup> Die Trauung findet frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem der Entscheidung über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, statt.

<sup>2</sup> Ist die oder der Verlobte in Todesgefahr und ist zu befürchten, dass die Trauung bei Beachtung der Frist von zehn Tagen nicht mehr möglich ist, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte des Zivilstandskreises, in dem das Vorbereitungsverfahren durchgeführt oder der für die Trauung gewählt worden ist, auf ärztliche Bestätigung hin die Frist verkürzen oder die Trauung unverzüglich vornehmen.

*Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 155 ZStV).*

## Art. 69 ~~Vollständige schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens~~

### ~~Mitwirkung~~

~~<sup>1</sup>Weist die oder der Verlobte nach, dass es für sie oder ihn offensichtlich unzumutbar ist, im Vorbereitungsverfahren persönlich zu erscheinen, so bewilligt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die schriftliche Durchführung des Verfahrens.~~

~~<sup>2</sup>Wohnen beide Verlobten im Ausland und besitzen beide das Schweizer Bürgerrecht nicht, so entscheidet die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Bewilligung nach Artikel 73.~~

~~<sup>3</sup>Wird die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens bewilligt, so können Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, die Erklärungen nach Artikel 65 vor der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland abgeben.~~

## Änderung 01.01.2011

### Mitwirkung

<sup>1</sup> Ist es für die Verlobte oder den Verlobten offensichtlich unzumutbar, im Vorbereitungsverfahren persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann insbesondere für die Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 65 Absatz 1 die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort verlangt werden.

<sup>2</sup> Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können die Erklärung nach Artikel 65 Absatz 1 bei einer Vertretung der Schweiz abgeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erklärung mit Bewilligung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten auch bei einer ausländischen Urkundsperson abgegeben werden, welche die Unterschrift beglaubigt.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 157 ZStV).*

*Absatz 1: Die persönlich abzugebende Erklärung betreffend die Voraussetzung für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3) kann ausnahmsweise auch von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten am Aufenthaltsort im Zivilstandsamt oder ausserhalb der Amtsräume (z.B. Spital, Rehabilitationsklinik, Vollzugsanstalt) entgegengenommen und dem zuständigen Zivilstandsamt übermittelt werden. Der persönliche Kontakt erlaubt auch die Beratung. Es besteht kein Bedürfnis, diese Aufgabe anderen schweizerischen Urkundspersonen (z.B. dem Notariat) zu übertragen, weil es für die betroffene Person offensichtlich unzumutbar ist, persönlich beim Zivilstandsamt zu erscheinen, welches das Ehevorbereitungsverfahren durchführt.*

*Absatz 2: Eine Bewilligung für die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort oder einer Vertretung der Schweiz im Ausland entfällt. Hingegen können sich Probleme im Ausland stellen (unzumutbare, lange Anreise zur Vertretung der Schweiz). In diesem seltenen Fall kann ausnahmsweise eine ausländische Urkundsperson mit der entsprechenden Instruktion (daher bewilligungsbedürftig) die Erklärung gemäss Artikel 65 Absatz 1 entgegennehmen und die Unterschrift beglaubigen.*

## 2. Abschnitt: Trauung

### Art. 70 Ort

<sup>1</sup> Die Trauung findet im Trauungslokal des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben (Art. 67 Abs. 2).

<sup>2</sup> Weisen die Verlobten nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungslokal zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung in einem andern Lokal durchführen.

### Änderung 01.01.2007

#### Art. 70 Abs. 3

<sup>3</sup> Wurde das Vorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so haben die Verlobten die Trauungsermächtigung vorzulegen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 158 ZStV).*

*Der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr nötig, da es keine Trauungsermächtigung mehr gibt (siehe Erläuterung zu Art. 67).*

*Wenn die Ehe in einem andern Zivilstandsamt geschlossen werden soll als in jenem, welches das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat, weisen die Verlobten eine Trauungsermächtigung des die Vorbereitung durchführenden Zivilstandsamtes vor. Dieses Dokument, das alle Angaben betreffend die Verlobten aus dem Geschäftsfall „Vorbereitung der Eheschliessung“ enthält, erlaubt dem von den Verlobten für die Durchführung der Trauung ausgewählten Zivilstandsbeamten einen einfacheren Zugriff auf die für die Eheschliessung erforderlichen Daten.*

## **Art. 71 Form der Trauung**

<sup>1</sup> Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Diese müssen von den Verlobten gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Trauung wird vollzogen, indem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Braut und den Bräutigam einzeln die Frage richtet:

«N. N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M. M. die Ehe eingehen?»

«M. M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N. N. die Ehe eingehen?»

<sup>3</sup> Haben beide die Frage bejaht, so erklärt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte:

«Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen.»

<sup>4</sup> Unmittelbar nach der Trauung wird der vorbereitete Beleg für die Erfassung der Trauung von den Ehegatten, den Zeuginnen oder Zeugen und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 159 ZStV).*

*Absatz 4 ist an die elektronische Führung der Personenstandsregister angepasst.*

**Art. 72      Besondere organisatorische Vorschriften**

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Trauhandlung stört, wird weggewiesen.

<sup>2</sup> Die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind.

<sup>3</sup> An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 160 ZStV).*

*Die Sicherstellung der sprachlichen Verständigung ist neu allgemein in Artikel 3 Absätze 2 und 3 geregelt.*

*Absatz 3 dehnt das Trauungsverbot an Sonntagen auf die für die Sitzgemeinde des Zivilstandsamts geltenden allgemeinen Feiertage aus und berücksichtigt damit die anstellungsrechtlichen Regelungen der Kantone und Gemeinden als Grundlage der Öffnungszeiten der Verwaltungen.*

### 3. Abschnitt: Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen

#### Art. 73 Wohnsitz im Ausland

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Gesuche um Bewilligung der Eheschliessung zwischen ausländischen Verlobten, die beide nicht in der Schweiz wohnen (Art. 43 Abs. 2 IPRG).

*Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 163 ZStV).*

<sup>2</sup> Das Gesuch ist beim Zivilstandsamt einzureichen, das die Trauung durchführen soll. Beizulegen sind:

- a. die Eheanerkennungserklärung des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten (Art. 43 Abs. 2 IPRG);
- b. die Dokumente nach Artikel 64 ausser der Bewilligung nach Artikel 74.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit dem Entscheid über das Gesuch entscheidet die Aufsichtsbehörde allenfalls über eine Bewilligung der Eheschliessung nach dem Heimatrecht der oder des Verlobten (Art. 74) und über die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens (Art. 69).

**Art. 74 Ehevoraussetzungen nach ausländischem Recht**

Sind die Voraussetzungen einer Eheschliessung zwischen ausländischen Staatsangehörigen nach schweizerischem Recht (Art. 94–96 ZGB) nicht gegeben, so bewilligt die Aufsichtsbehörde die Eheschliessung, wenn diese nach den Voraussetzungen des Heimatrechts der oder des Verlobten stattfinden kann (Art. 44 Abs. 2 IPRG) und die Ehe mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar ist.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 164 ZStV).*

## Neu eingefügt 01.01.2008

### **Art. 74a Umgehung des Ausländerrechts**

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens oder für die Trauung zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB).

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Verlobten einzeln an. Ausnahmsweise werden die Verlobten gemeinsam angehört, wenn dies für die Abklärung des Sachverhalts besser geeignet erscheint. Die Verlobten haben die Möglichkeit, Dokumente einzureichen.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fordert das Dossier der Ausländerbehörden an; sie oder er kann auch bei anderen Behörden und bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

<sup>4</sup> Die Behörden sind verpflichtet, die Auskünfte ohne Verzug und gebührenfrei zu erteilen.

<sup>5</sup> Die Anhörung der Verlobten und mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte werden protokolliert.

~~<sup>6</sup> Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.~~

*Die Verordnung sieht vor, dass die Verlobten in der Regel einzeln angehört werden. Die Einzelanhörung ermöglicht es, allfällige Ungereimtheiten in den Aussagen der Verlobten zu erkennen. Die Anhörung hat den Bestand der Beziehung in ihrem sozialen Kontext zum Inhalt; sie behandelt namentlich die Umstände des Kennenlernens, die gegenseitige Kenntnis der Verlobten, die gemeinsamen sozialen Aktivitäten des Paares sowie die Beziehung mit der Familie und den Angehörigen.*

*Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, das Dossier der zuständigen Ausländerbehörden anzufordern. Anhand dieses Dossiers kann der ausländerrechtliche Status der Verlobten überprüft und festgestellt werden, ob im konkreten Fall ein Rechtsmissbrauch im Sinne von Artikel 97a ZGB überhaupt denkbar ist, insbesondere weil einer der Verlobten sich in einer ausländerrechtlich prekären Situation befindet (unmittelbar bevorstehende Abschiebung, abgelehntes Asylgesuch, etc.).*

*Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hat die Möglichkeit, bei den Ausländerbehörden (Fragen bezüglich Aufenthaltsbedingungen, Fragen im Zusammenhang mit einem Asylgesuch, etc.), wie auch bei anderen Verwaltungsbehörden, beispielsweise den Organen der Sozialversicherungen, der Vormundschaftsbehörde, der Einwohnerkontrolle, den Steuerbehörden, etc., ergänzende Auskünfte einzuholen, um zum Beispiel feststellen zu können, ob sich einer der Verlobten allenfalls in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet (Massnahmen des Erwachsenenschutzes, Behinderung, Krankheit, Drogenabhängigkeit, heikle finanzielle Situation, etc.).*

*Gemäss Absatz 2 haben die Verlobten die Möglichkeit, Dokumente einzureichen (gemeinsamer Mietvertrag, Photographien, Briefe, schriftliche Erklärungen, etc.); sie können auch beantragen, dass Behörden oder Drittpersonen Dokumente vorlegen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kommt diesen Anträgen nur nach, wenn sie sachdienlich erscheinen. Dagegen gehört es nicht zu den Aufgaben der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, andere Beweismittel zu erheben wie beispielsweise einen Augenschein vor Ort durchzuführen oder ein Rechtshilfegesuch zu stellen.*

*Da es sich um einen Fall von Amtshilfe handelt, erteilen die Behörden die Auskünfte gebührenfrei. Im Hinblick darauf, dass das Grundrecht der Ehefreiheit betroffen ist (Art. 14 BV), müssen die Auskünfte ohne Verzug erfolgen (Abs. 4). Die auf Wunsch der Verlobten involvierten Dritten haben im Gegensatz zu den Behörden, welche zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, grundsätzlich keine Mitwirkungspflicht. Bleibt eine Antwort des Dritten innert nützlicher Frist aus, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte gestützt auf das Dossier entscheiden.*

*Aus Beweisgründen und insbesondere, um eine Kontrolle durch die Beschwerdeinstanzen zu ermöglichen, müssen mündlich und telefonisch erteilte Auskünfte protokolliert werden (Abs. 5). Damit der erforderliche Rechtsschutz sichergestellt ist, muss der Entscheid der*

*Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über die Verweigerung der Eheschliessung schriftlich eröffnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden (Abs. 6). Die Kantone können im Übrigen vorsehen, dass im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 ZStV die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Prüfung zu unterbreiten sind. Hat die Aufsichtsbehörde beim Entscheid mitgewirkt, so muss sie das Dossier im Beschwerdefall gemäss Artikel 90 ZStV direkt an die nächst höhere Instanz weiterleiten.*

*In Fällen von Scheinehen oder eines entsprechenden Verdachts macht die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte gemäss Artikel 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Meldung an die Migrationsbehörden.*

*Wenn die Ehe in einem andern Zivilstandsamt geschlossen werden soll als in jenem, welches das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat, weisen die Verlobten eine Trauungsermächtigung des die Vorbereitung durchführenden Zivilstandsamtes vor. Dieses Dokument, das alle Angaben betreffend die Verlobten aus dem Geschäftsfall „Vorbereitung der Eheschliessung“ enthält, erlaubt dem von den Verlobten für die Durchführung der Trauung ausgewählten Zivilstandsbeamten einen einfacheren Zugriff auf die für die Eheschliessung erforderlichen Daten.*

*Absatz 6: Die zusätzliche Mitteilung des Entscheides gemäss Absatz 1 an die Aufsichtsbehörden des Heimatkantons und des Wohnsitzkantons der betroffenen Person schliesst eine Lücke in der Bekämpfung von Scheinehen zur Umgehung von Ausländerrecht, denn in der Schweiz rechtskräftig verweigerte Ehen können später im Ausland geschlossen werden. Über die Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe entscheidet nicht das Zivilstandsamt, das die Eheschliessung in der Schweiz verweigert hat, sondern die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG). Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, wenn eine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons, wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt*

*Absatz 7: Präzisierung von Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE. Die Wahrnehmungen sind nach Abschluss des Verfahrens in jedem Falle mitzuteilen, unabhängig davon, ob die Ehe trotz Verdacht auf Umgehung des Ausländerrechts geschlossen, die Trauung verweigert oder das Gesuch um Durchführung der Ehevorbereitung zurückgezogen worden ist.*

#### Änderung 01.01.2011

Art. 74a Abs. 6 und 7

<sup>6</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte teilt den Entscheid, dass auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht eingetreten oder die Trauung verweigert wird, folgenden Personen und Stellen schriftlich mit:

- a. den Verlobten; der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung;
- b. der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, wenn eine der verlobten Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- c. der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons der Braut und des Bräutigams.

<sup>7</sup> Das Zivilstandsamt meldet der kantonalen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person Tatsachen, die darauf hindeuten, dass mit der beabsichtigten oder erfolgten Eheschliessung eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern bezweckt wird (Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE<sup>12</sup>). Zudem teilt es ihr das Resultat allfälliger Abklärungen, seinen Entscheid und den allfälligen Rückzug des Gesuches mit.

#### 4. Abschnitt: Ehefähigkeitszeugnisse

##### Art. 75

<sup>1</sup> Ein für die Trauung einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird auf Gesuch beider Verlobten ausgestellt.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67 und 69). Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 165 ZStV).*

## 7a. Kapitel: Eingetragene Partnerschaft

### Vorbemerkungen zum neuen Kapitel 7a über die eingetragene Partnerschaft

Wie schon dargelegt, lehnen sich die Bestimmungen über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft an das Eheschliessungsrecht an. Materiell liegt der Hauptunterschied im Vergleich zur Trauung darin, dass die eingetragene Partnerschaft durch die Beurkundung der übereinstimmenden Willenserklärung beider Partnerinnen oder Partner und nicht durch die gegenseitige, mündliche Willenserklärung („Jawort“) wie bei der Eheschliessung begründet wird.

Im Interesse der Klarheit und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird das Verfahren entsprechend der Anregung der eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen in einem eigenen neuen Kapitel geregelt. Soweit wie möglich lässt die verabschiedete Regelung der Praxis Handlungsspielraum offen, um den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der beteiligten Personen Rechnung tragen zu können (siehe dazu die Ergebnisse der Arbeitssitzung der Schweizerischen Vereinigung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten vom 21. Mai 2005, publiziert in ZZW 2005 S. 193 f. und ZZW 2005 S. 280 ff.). Denkbar wäre aber auch ein allgemeiner Verweis auf die Bestimmungen über die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung unter Ausschluss gewisser Vorschriften (insbesondere Art. 73 und 74 ZStV, deren Anwendung durch Art. 65a rev. IPRG ausgeschlossen wird). Diese Lösung hätte jedoch die tägliche Arbeit der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erschwert, weil mittels Auslegung die Tragweite und die Grenzen der analog anzuwendenden Artikel zu bestimmen wären.

Bewusst wurde darauf verzichtet, ein dem Ehefähigkeitszeugnis nachgebildetes Dokument für die Eintragung einer Partnerschaft im Ausland zu schaffen. Zurzeit ist kein Land bekannt, das von ausländischen Partnerinnen oder Partnern ein solches Dokument verlangt; im Übrigen werden Ehefähigkeitszeugnisse immer weniger benötigt. Bei Bedarf wird es immer möglich sein, mittels einer Eintragungsermächtigung, wie sie innerhalb der Schweiz für die Beurkundung und Eintragung auf einem anderen Zivilstandsamt ausgestellt wird, die Eintragungsfähigkeit zweier Person zu bestätigen, von denen mindestens eine das Schweizerische Bürgerrecht besitzt oder ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 75i Abs. 3 ZStV). Wohnen beide Partnerinnen oder Partner im Ausland und besitzt mindestens eine oder einer von ihnen das Schweizerische Bürgerrecht, so kann das Zivilstandsamt des Heimatortes einer Partnerin oder eines Partners in Analogie zu Artikel 75 Absatz 2 ZStV eine Eintragungsermächtigung ausstellen. Gemäss Artikel 96 ZStV kann das kantonale Recht vorsehen, dass gewisse Mitglieder einer Gemeindeexekutive als ausserordentliche Zivilstandsbeamte, mit der Befugnis, ausschliesslich Trauungen vorzunehmen, ernannt werden können. Diese Möglichkeit besteht in den Kantonen Tessin und Genf. Anlässlich der schriftlichen Anhörung wünschten dies beiden Kantone eine Ausweitung der Möglichkeit auf die Eintragung der Partnerschaft. Diesem Vorschlag kann nicht Folge geleistet werden. Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen sprach sich klar gegen die geforderte Erweiterung aus. Tatsächlich ist Artikel 96 ZStV als ein Zugeständnis zu betrachten, das gegenüber dem Grundsatz der Ausübung des Zivilstandsdienstes durch besonders ausgebildete Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte einen ausgesprochenen Ausnahmecharakter aufweist. Eine Ausdehnung der erwähnten Zuständigkeit würde sich nur schwerlich rechtfertigen, weil

*Artikel 96 ZStV eine bestehende Tradition verlangt, die auch in Genf – wo das kantonale Recht eine eingetragene Partnerschaft seit dem 5. Mai 2001 vorsieht – nicht besteht.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### 1. Abschnitt: Vorverfahren

## Neu eingefügt 01.01.2007

#### Art. 75a Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens ist:

- a. das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der Partnerinnen oder eines der Partner;
- b. das Zivilstandsamt, das die Eintragung durchführen soll, wenn beide Partnerinnen oder Partner im Ausland wohnen und eine oder einer von ihnen das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 43 und 65a IPRG).

<sup>2</sup> Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

<sup>3</sup> Schwebt die eine Partnerin oder der eine Partner in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Aufenthaltsort dieser Person auf ärztliche Bestätigung hin das Vorverfahren durchführen und die Eintragung der Partnerschaft vornehmen.

*Diese Bestimmung ergänzt Artikel 5 PartG und regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Vorverfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft. Grundsätzlich ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig. Bei Fehlen eines Wohnsitzes in der Schweiz muss es, wie im Fall einer Eheschliessung (Art. 62), beim Zivilstandsamt eingeleitet werden, bei dem die Beurkundung und Eintragung der Partnerschaft stattfinden soll.*

*Zu beachten ist, dass eine Eintragung der Partnerschaft nur dann möglich ist, wenn mindestens eine Partnerin oder ein Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 65a IPRG, der die Anwendung von Art. 43 Abs. 2 IPRG auf eingetragene Partnerschaften ausschliesst). Um jede Unsicherheit auszuschliessen, wird dieser Punkt in Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b, am Ende, wiederholt; dies entspricht einem Begehren mehrerer Teilnehmer der schriftlichen Anhörung, namentlich der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.*

*Bei Todesgefahr ist zudem eine Notzuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt vorgesehen. Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis im Eheschliessungsverfahren, die im Rahmen dieser Revision durch eine entsprechende Ergänzung von Artikel 62 ZStV kodifiziert wird (siehe oben).*

Neu eingefügt 01.01.2007

**Art. 75b Einreichung des Gesuchs**

<sup>1</sup> Die beiden Partnerinnen oder Partner reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein.

<sup>2</sup> Sind die schweizerischen Behörden nach Artikel 75a zuständig, so können Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

*Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 63 ZStV und stellt klar, dass die Formalitäten im Hinblick auf die Eintragung einer Partnerschaft bei Wohnsitz im Ausland durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz erledigt werden können.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75c Dokumente**

<sup>1</sup> Die Partnerinnen oder Partner legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

- a. Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Partnerinnen oder Partner, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben oder verheiratet gewesen sind: Datum der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Eheauflösung) sowie Heimort und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im System noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind.

~~<sup>2</sup> Entmündigte legen zusätzlich die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bei.~~

## Änderung 01.01.2011

### *Art. 75c Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Entmündigte brauchen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmungenden müssen sich über das Vertretungsrecht ausweisen. Die Unterschrift wird beglaubigt.

<sup>3</sup> Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft bei.

*Diese Bestimmung präzisiert Artikel 5 Absatz 3 PartG und entspricht materiell Artikel 64 ZStV (siehe oben, Kommentar zu Art. 64); es ist darauf hinzuweisen, dass es keine zu Absatz 3 dieser Bestimmung analoge Regelung gibt, da Artikel 44 Absatz 2 IPRG bei eingetragenen Partnerschaften keine Anwendung findet (Art. 65a IPRG). Die Partner oder Partnerinnen müssen namentlich Dokumente vorlegen, die beweisen, dass sie nicht bereits in eingetragener Partnerschaft oder verheiratet sind. In Artikel 64 wird das selbe in umgekehrter Reihenfolge verlangt: die Verlobten müssen nachweisen, dass sie nicht bereits verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind. Die Reihenfolge stellt kein Werturteil dar, sondern folgt der logischen Ordnung (nach den statistischen Daten sind bisexuelle Personen weniger zahlreich als solche mit ausschliesslich heterosexueller oder homosexueller Ausrichtung).*

*Nach dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 16 Absatz 4, der in Artikel 64 Absatz 1 betreffend die Eheschliessung, wird in Erinnerung gerufen, dass keine Dokumente zum Nachweis von Tatsachen vorgelegt werden müssen, die bereits im System abgerufen werden können.*

*Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 64 hiervoor.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75d Erklärungen**

<sup>1</sup> Die beiden Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- a. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind;
- b. sie nicht unter Vormundschaft stehen;
- c. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und keine Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- d. sie keine eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe verschwiegen haben.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die Partnerinnen oder Partner zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

## Änderung 01.01.2011

Art. 75d Abs. 1<sup>bis</sup> und 3

<sup>1bis</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Partnerinnen oder Partner darauf aufmerksam, dass die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren freien Willen voraussetzt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Erklärung nach Absatz 1 ausserhalb der Amtsräume entgegenommen werden.

*Diese Bestimmung übernimmt die Regelung von Artikel 65 ZStV und präzisiert dabei Artikel 5 Absatz 3 PartG. Betreffend die Reihenfolge der Institute (Erwähnung der eingetragenen Partnerschaft vor der Ehe) wird auf die Ausführungen zum vorhergehende Artikel verwiesen. Im Fall einer falschen Erklärung unterstehen die Partner oder Partnerinnen den in Artikel 215 („mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft“, früher „Bigamie“) und 253 („Erschleichen einer Falschbeurkundung“) des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen.*

*Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 65 hiervoor.*

### Neu eingefügt 01.01.2007

#### **Art. 75e Prüfung des Gesuchs**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt führt die Prüfung nach Artikel 16 durch.

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- a. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
- b. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
- c. die Voraussetzungen für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfüllt sind (Art. 3, 4 und 26 PartG: Identität; Volljährigkeit; Urteilsfähigkeit; gegebenenfalls Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; keine durch Verwandtschaft, eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe begründeten Eintragungshindernisse);

*Diese Bestimmung entspricht Artikel 66 ZStV; sie präzisiert Artikel 6 PartG.*

### Änderung 01.01.2011

*Art. 75e Abs. 2 Bst. d und 3*

<sup>2</sup> Zusätzlich prüft es, ob:

- d. Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorverfahrens nachgewiesen haben (Art. 5 Abs. 4 PartG).

<sup>3</sup> Das Zivilstandsamt kann die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes gestützt auf das Zentrale Migrationsinformationssystem überprüfen. Im Zweifelsfall kann es sie durch Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Partnerinnen oder Partner überprüfen lassen. Diese Behörde ist verpflichtet, die Auskunft gebührenfrei und unverzüglich zu erteilen.

*Vgl. den Kommentar zu Artikel 66 hievor.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75f Abschluss des Vorverfahrens**

<sup>1</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest.

<sup>2</sup>~~Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder Partnern den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Beurkundung gewählt hat.~~

<sup>3</sup>~~Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.~~

*Diese Bestimmung ist inhaltlich mit Artikel 67 ZStV identisch; allerdings ist das Ergebnis des Vorverfahrens, anders als im Eheschliessungsverfahren, nicht in jedem Fall schriftlich zu eröffnen. Dies ist in der Tat überflüssig, wenn die Partnerinnen oder Partner eine sofortige Eintragung wünschen (Art. 75g ZStV). Siehe dazu unten die Erläuterungen zu Artikel 75i.*

## Änderung 01.01.2011

### *Art. 75f*

<sup>1</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest.

<sup>2</sup>Sind alle Voraussetzungen erfüllt und haben die Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen, so eröffnet das Zivilstandsamt ihnen schriftlich den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Beurkundung gewählt hat.

<sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.

<sup>4</sup>Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über die Verweigerung der Beurkundung der Partnerschaft wird den Partnerinnen oder Partnern schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>5</sup>Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Identität von Partnerinnen oder Partnern mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

*Vgl. den Kommentar zu Artikel 66 hievor.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75g      Zeitpunkt der Beurkundung**

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen.

*Im Gegensatz zur Eheschliessung (Art. 68 ZStV) kann die Partnerschaft sofort nach Abschluss des Vorverfahrens beurkundet und eingetragen werden. Der Gesetzgeber hat keine Wartefrist vorgesehen (vgl. Art. 100 ZGB).*

*Dennoch kann das Verfahren nicht auf unbestimmte Zeit hängig bleiben. Daher sieht die Verordnung vor, dass die Eintragung spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorverfahrens erfolgen muss. Es handelt sich dabei um die gleiche Frist, wie sie auch im Eheschliessungsverfahren gilt (Art. 100 ZGB und Art. 68 Abs. 1 ZStV).*

*Anders als in diesem Verfahren ist es infolge der fehlenden gesetzlichen Wartefrist jedoch nicht notwendig, eine Fristverkürzung vorzusehen, wenn eine Partnerin oder ein Partner in Todesgefahr schwebt (Art. 68 Abs. 2). In einem solchen Fall ist eine Notzuständigkeit beim Zivilstandsamt am Aufenthaltsort dieser Person vorgesehen (Art. 75a Abs. 3 ZStV).*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75h Vollständige schriftliche Durchführung des Vorverfahrens**

#### **Mitwirkung**

<sup>1</sup> Weist eine der Partnerinnen oder einer der Partner nach, dass es für sie oder ihn offensichtlich unzumutbar ist, im Vorverfahren persönlich zu erscheinen, so bewilligt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die schriftliche Durchführung des Verfahrens.

<sup>2</sup> Wird die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens bewilligt, so können Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, die Erklärungen nach Artikel 75d vor der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland abgeben.

*Diese Bestimmung präzisiert Artikel 5 Absatz 2 PartG und entspricht materiell Artikel 69 ZStV; es ist zu beachten, dass es keine zu Absatz 2 dieser Bestimmung analoge Regelung gibt; denn Artikel 43 Absatz 2 IPRG findet keine Anwendung, wenn es sich um eingetragene Partnerschaften handelt (Art. 65a IPRG).*

## Änderung 01.01.2011

#### **Mitwirkung**

<sup>1</sup> Ist es für eine Partnerin oder einen Partner offensichtlich unzumutbar, im Vorbereitungsverfahren persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann insbesondere für die Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 75d Absatz 1 die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort verlangt werden.

<sup>2</sup> Jede Partnerin oder jeder Partner mit Aufenthalt im Ausland kann die Erklärung nach Artikel 75d Absatz 1 bei einer Vertretung der Schweiz abgeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erklärung mit Bewilligung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten auch bei einer ausländischen Urkundsperson abgegeben werden, welche die Unterschrift beglaubigt.

*Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 69 hiervoor.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **2. Abschnitt: Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft**

#### **2. Abschnitt: Begründung der eingetragenen Partnerschaft**

## Änderung 01.01.2011

#### **2. Abschnitt: Begründung der eingetragenen Partnerschaft**

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75i Ort**

<sup>1</sup>Die Beurkundung der Partnerschaft findet in einem geeigneten Lokal des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben (Art. 75f Abs. 2).

<sup>2</sup>Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das amtliche Lokal zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung an einem anderen Ort durchführen.

<sup>3</sup>Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden.

*Diese Bestimmung regelt den Ort der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft und entspricht Artikel 7 (Ort der Trauung). Gleich wie die Verlobten haben die Partnerinnen oder Partner die Möglichkeit, die Eintragung der Partnerschaft in einem Zivilstandskreis ihrer Wahl zu wünschen (siehe auch Artikel 75f ZStV). Grundsätzlich muss die Beurkundung an einem Ort stattfinden, der es erlaubt, den öffentlichen Charakter des Anlasses zu gewährleisten (Art. 7 PartG, Art. 75k ZStV). Wie im Eheschliessungsverfahren ist es nicht denkbar, die Beurkundung im Freien durchzuführen. Das für Trauungen vorgesehene Lokal erfüllt diese Voraussetzungen und sollte daher in der Regel auch für die Eintragung der Partnerschaften benutzt werden. Die gewählte Formulierung „in geeigneten Räumlichkeiten“ bedeutet gerade nicht, dass ein anderer als der für Trauungen verwendete Saal benutzt werden muss. Im Gegenteil ist schon aus praktischen Überlegungen eine Benutzung der Trauungslöale nur für Eheschliessungen kaum zu rechtfertigen. Ohnehin werden Trauungslöale von den Gemeinden oft auch für andere Zwecke verwendet. Im Übrigen wäre ein Verbot von Beurkundungen eingetragener Partnerschaften in den für Trauungen vorgesehenen Löalen auch unter Diskriminierungsgesichtspunkten fragwürdig. Aber namentlich dann, wenn die Beurkundung der Partnerschaft dem Vorverfahren unmittelbar folgt, kann diese im Einvernehmen mit den Partnerinnen oder Partnern auch an einem anderen Ort durchgeführt werden, solange der öffentliche Charakter der Beurkundung sichergestellt ist (z.B. wenn das Trauungslöal nicht zur Verfügung steht; siehe dazu die Ergebnisse der Arbeitssitzung der schweizerischen Vereinigung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten vom 21. Mai 2005, publiziert in ZZW 2005 S. 193 sowie ZZW 2005 S. 282).*

*Wie im Eheschliessungsverfahren kann die Partnerschaft ferner an einem anderen Ort beurkundet werden, wenn die Partnerinnen oder Partner nachweisen, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich an den vorgesehenen Ort zu begeben (Abs. 2).*

*Wenn die Eintragung in einem andern Zivilstandskreis stattfinden soll als in jenem, in dem das Vorverfahren durchgeführt wurde, weisen die Partner oder Partnerinnen das Dokument „Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft“ vor, das vom Zivilstandsamt ausgestellt*

### Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft findet im Amtsraum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben (Art. 75f Abs. 2).

<sup>2</sup> Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in den Amtsraum zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Erklärung über die Begründung der Partnerschaft in einem anderen Lokal entgegennehmen.

<sup>3</sup> Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Begründung der Partnerschaft vorgelegt werden.

*wird, welches das Vorverfahren durchführte (Abs.3; siehe auch oben, Art. 70 Abs. 3).*

*Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Dabei wird die Erklärung der Partnerinnen oder Partner entgegengenommen. Gestützt auf die schriftliche Erklärung erfolgt die Beurkundung im Beurkundungssystem Infostar.*

*Absatz 2: Die Erklärung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) auch im Spital oder in Privaträumen entgegengenommen werden (entspricht der Regelung für Trauungen; Art. 70 Abs. 2).*

*Absatz 3: Entspricht der Regelung für Trauungen (Art. 70 Abs. 3).*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75k Form der Beurkundung**

#### **Form der Begründung**

<sup>1</sup>Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

<sup>2</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partner, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen; zu diesem Zweck lässt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerschaftsurkunde von beiden Partnerinnen oder Partnern unterzeichnen.

<sup>3</sup>Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

*Diese Bestimmung präzisiert Artikel 7 PartG über die Form der Beurkundung einer Partnerschaft. Es wird daran erinnert, dass die Beurkundung öffentlich ist. Im Gegensatz zum Eheschliessungsverfahren (Art. 71 ZStV) findet die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ohne („Solennitäts-“)Zeugen statt. Zudem ist nicht der Austausch des „Jaworts“ konstitutiv, sondern die Beurkundung der übereinstimmenden Willenserklärungen.*

*Absatz 2 konkretisiert, wie die Willenserklärung der Partnerinnen oder Partner beurkundet und die Partnerschaftsurkunde im Anschluss von den Beteiligten unterzeichnet wird. Die eingetragene Partnerschaft ist rechtsgültig begründet, wenn die Partnerinnen oder Partner erklärt haben, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen, und sie die Partnerschaftsurkunde unterzeichnet haben. Wenn die Erklärungen nicht übereinstimmen oder eine Partnerin oder ein Partner sich weigert zu unterzeichnen, gilt die eingetragene Partnerschaft nicht als rechtsgültig begründet. Vorbehalten bleibt der Fall, dass eine Partnerin oder ein Partner sich ausser Stande sieht zu unterzeichnen, zum Beispiel bei einer körperlichen Behinderung (Art. 18 Abs. 2 ZStV).*

*Wenn die eingetragene Partnerschaft begründet ist, wird sie im Informatiksystem Infostar eingetragen (Beweisfunktion; die Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde vor den Zivilstandsbeamten hat konstitutive Bedeutung).*

## Änderung 01.01.2011

Art. 75k Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

#### **Form der Begründung**

<sup>1</sup>Die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

<sup>2</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nimmt die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partner entgegen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, lässt die Partnerschaftsurkunde von beiden Partnerinnen oder Partnern unterschreiben und beurkundet sie anschliessend.

*Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Dabei wird die Erklärung der Partnerinnen oder Partner über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft entgegengenommen (siehe Absatz 2). Gestützt auf die schriftliche Erklärung ist die eingetragene Partnerschaft im Beurkundungssystem Infostar zu beurkunden und wird dadurch zur eingetragenen Partnerschaft.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### **Art. 75l Besondere organisatorische Vorschriften**

~~<sup>1</sup>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird wegge-  
wiesen.~~

~~<sup>2</sup>An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Beurkundungen stattfinden.~~

## Änderung 01.01.2011

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft stört, wird wegge-  
wiesen.

<sup>2</sup> An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine eingetragenen Partnerschaften begründet werden.

*Diese Bestimmung entspricht Artikel 72 ZStV, wobei es keine zu Absatz 2 analoge Regelung gibt, welche die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit ermöglicht, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind. Diese Regelung hat ohnehin eher anekdotischen Charakter und soll verhindern, dass die Verlobten namentlich in Gebieten, in denen Hochzeiten dieser Art eine gewisse Tradition haben, gezwungen werden, sich gleichzeitig mit anderen Paaren trauen zu lassen. Zudem stattet Artikel 75l die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten wie im Eheschliessungsverfahren mit disziplinarischen Befugnissen aus. Somit kann sie oder er, ungeachtet des Umstandes, dass die Beurkundung öffentlich ist, die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken und Personen, die stören, ausschliessen (siehe Botschaft Ziff. 2.2.2 S. 1333).*

*Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Die Beurkundung der Erklärung im Beurkundungssystem Infostar erfolgt während der regulären Arbeitszeit.*

## Neu eingefügt 01.01.2007

### 3. Abschnitt: Eingetragene Partnerschaft von ausländischen Staatsangehörigen

## Neu eingefügt 01.01.2008

#### Art. 75m Umgehung des Ausländerrechts

<sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für die Durchführung des Vorverfahrens oder für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 6 Abs. 2 PartG).

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Partnerinnen oder Partner einzeln an. Ausnahmsweise werden die Partnerinnen oder Partner gemeinsam angehört, wenn dies für die Abklärung des Sachverhalts besser geeignet erscheint. Die Partnerinnen oder Partner haben die Möglichkeit, Dokumente einzureichen.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fordert das Dossier der Ausländerbehörden an; sie oder er kann auch bei anderen Behörden und bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

<sup>4</sup> Die Behörden sind verpflichtet, die Auskünfte ohne Verzug und gebührenfrei zu erteilen.

<sup>5</sup> Die Anhörung der Partnerinnen oder Partner und mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte werden protokolliert.

~~<sup>6</sup> Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten wird den Partnerinnen oder Partnern schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.~~

## Änderung 01.01.2011

#### Art. 75m Abs. 6 und 7

<sup>6</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte teilt den Entscheid, dass auf das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht eingetreten oder die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung verweigert wird, folgenden Personen und Stellen schriftlich mit:

- a. den Partnerinnen oder Partnern; der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung;

*Artikel 75m stimmt mit Artikel 74a, welcher sich auf den Rechtsmissbrauch durch Braut und Bräutigam bezieht, überein. Es kann deshalb auf den Kommentar zu diesem Artikel verwiesen werden.*

*Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 74a hiervoor.*

- b. der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- c. der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons der Partnerinnen oder der Partner.

<sup>7</sup>Das Zivilstandsamt meldet der kantonalen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person Tatsachen, die darauf hindeuten, dass mit der beabsichtigten oder erfolgten Begründung der eingetragenen Partnerschaft eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern bezweckt wird (Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE<sup>13</sup>). Zudem teilt es ihr das Resultat allfälliger Abklärungen, seinen Entscheid und den allfälligen Rückzug des Gesuches mit.

## 8. Kapitel: Zentrale Datenbank Infostar

### Art. 76 Verantwortliche Organe

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Justiz betreibt beim Informatik Service Center (Leistungserbringer) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die zentrale Datenbank „Infostar“.

~~<sup>2</sup> Es trägt die Verantwortung für die zentrale Datenbank. Es trifft insbesondere Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.~~

<sup>3</sup> Die Stellen, die „Infostar“ benutzen, sind in ihrem Bereich für solche Massnahmen verantwortlich.

*Absatz 1 bezeichnet in Ausführung des Zivilgesetzbuches die zuständige Bundesbehörde (Art. 45a Abs. 1 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Haftungsregelung bleibt unverändert (Art. 46 ZGB). Es wird zu prüfen sein, ob sie in einer Betriebsvereinbarung mit den Kantonen allenfalls einschränkend zu präzisieren ist, zumal der Bund die zentrale Datenbank „Infostar“ im Auftrag und auf Rechnung der Kantone betreibt und diese aufgrund ihrer weitgehenden Mitwirkung eine gewichtige Mitverantwortung zu tragen haben (Art. 45a ZGB in der Fassung vom 5.10.2001).*

*Mit der Verantwortung gemäss Absatz 2 wird das Bundesamt für Justiz insbesondere verpflichtet, nach dem sinngemäss anwendbaren Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1), „alle für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen“ (Walter Jean-Philippe, Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, Art. 16, N. 6). Die Qualität dieser Massnahmen (Bearbeitungsreglemente) soll die Schadenrisiken auf ein vertretbares Mass einschränken (Art. 81-83 mit Erläuterungen).*

*Nach Absatz 3 sind namentlich die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen verantwortlich, zudem die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, die auf die zentrale Datenbank im Abrufverfahren zugreifen können. Die Verantwortung erstreckt sich wesentlich auf den Datenschutz und die Datensicherheit.*

### Änderung 01.01.2007

#### Art. 76 Abs. 2

<sup>2</sup> Es trägt die Verantwortung für die zentrale Datenbank und prüft die Begehren von Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens um Zugriff im Abrufverfahren. Es trifft insbesondere Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

*Absatz 2 wird in dem Sinne präzisiert, dass das Bundesamt für Justiz, das für die zentrale Datenbank (Infostar) verantwortlich ist, die Gesuche von Stellen ausserhalb des Zivilstandswesens um Zugriff im Abrufverfahren prüft.*

## **Art. 77 Finanzierung, Bedarfsermittlung und Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Kantone finanzieren die zentrale Datenbank Infostar.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Justiz rechnet den Betrieb und allfällige Neuinvestitionen über ein Abrechnungskonto ausserhalb der Finanzrechnung ab.

<sup>3</sup> Es ermittelt den jährlichen Bedarf und erstellt die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten werden in einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Justiz und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst geregelt.

*Absatz 1: Das Zivilgesetzbuch legt fest, dass die Kantone die zentrale Datenbank zu finanzieren haben (Art. 45a Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Finanzhilfe des Bundes gilt nur für die Projektphase (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB).*

*Das Bundesamt für Justiz führt eine gesonderte Abrechnung ausserhalb der Finanzrechnung des Bundes (Abs. 2), ermittelt den jährlichen Bedarf und erstellt die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten zuhanden der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (Abs. 3).*

*Die Betriebsvereinbarung, die im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu erarbeiten ist, soll namentlich festlegen (Abs. 4): die Zusammenarbeit (mit den zeitlichen Abläufen und Fristen) zwischen dem Bundesamt für Justiz und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bei der Ausarbeitung der Jahresprogramme und der Ermittlung und Genehmigung der dafür benötigten finanziellen Mittel sowie die Genehmigung der Abrechnungen über die tatsächlichen Kosten; die Rückzahlung der vom Bund in der Projektphase vorfinanzierten Investitionen abzüglich der Finanzhilfe des Bundes (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB); die Modalitäten der Akonto- und Schlusszahlungen der Kantone; die Ermittlung der massgebenden Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung der kantonalen Anteile (Art. 45a Abs. 2, 2. Satz ZGB). In den Botschaften zum Budget und zur Staatsrechnung wird auf die Finanzierung durch die Kantone hingewiesen.*

## Art. 78 Mitwirkung der Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone wirken beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung der zentralen Datenbank mit.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung erfolgt durch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst.

<sup>3</sup> Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der geplanten Aufwendungen für den Betrieb;
- b. Genehmigung der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten des Betriebs;
- c. Einbringen von Vorschlägen für die Weiterentwicklung;
- d. Stellungnahme zu Vorschlägen des Bundes für die Weiterentwicklung;
- e. Genehmigung von Investitionen für die Weiterentwicklung;
- f. Abnahme von weiterentwickelten Einheiten der zentralen Datenbank.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen arbeitet eng mit den zuständigen Organen der Konferenz zusammen.

*Artikel 78 konkretisiert die Mitwirkung der Kantone (Art. 45a Abs. 3 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001).*

*“Namentlich” im Ingress von Absatz 3 bedeutet, dass die Auflistung (Bst. a-f) nicht abschliessend sein soll. Allfällige zusätzliche Aufgaben der Konferenz müssen allerdings den in der zitierten Bestimmung des Zivilgesetzbuches abgesteckten Rahmen der Mitwirkung respektieren (Art. 45a Abs. 3).*

*Die Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b haben dieselbe Funktion wie die entsprechenden Beschlüsse der Bundesversammlung über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Pflicht der einzelnen Kantone, ihre Anteile zu bezahlen, ergibt sich materiellrechtlich aus Artikel 45a Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB in der Fassung vom 5.10.2001).*

*Absatz 4: Die Konferenz der Kantone hat mit der “Infostar“-Kommission eine Ansprechstelle für den Bund geschaffen (Art. 14 der Statuten vom 18.9.2003, in Kraft ab 1.1.2004).*

*Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen hat als Konsultativgremium des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements nur beratende Aufgaben. Diese beziehen sich auf die Oberaufsicht des Bundes. Die Regelung dieser Kommission erfolgt daher hinten im Abschnitt “Aufsicht”.*

## **Art. 79 Zugriffsrechte**

<sup>1</sup> Die Zugriffsrechte auf die zentrale Datenbank Infostar richten sich nach den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten der beteiligten Behörden.

<sup>2</sup> Sie sind im Anhang tabellarisch dargestellt.

<sup>3</sup> Sie werden ausschliesslich auf Veranlassung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen eingerichtet, geändert oder gelöscht.

*Absatz 1: Die Rechte und Pflichten der beteiligten Behörden sind vor allem im 3. Kapitel über das Verfahren der Beurkundung festgelegt.*

*Absatz 3: Die Verwaltung der Zugriffsrechte der Benutzenden ist nicht auf Verordnungsstufe festzulegen, sondern in den Weisungen, die das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesrates sowie des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über die Informatiksicherheit zu erlassen hat (Art. 82 Abs. 3).*

*Zukünftige Schnittstellen für Zugriffe im Abrufverfahren: Siehe einleitende Bemerkungen vor dem 1. Kapitel.*

## Art. 80 Zeichensatz

Die Daten werden nach dem westeuropäischen Standardzeichensatz der Internationalen Organisation für Normung ISO 8859-1 erfasst.

### Änderung 01.01.2011

Die Daten werden nach dem hinterlegten Standardzeichensatz erfasst (ISO-Norm 8859-15<sup>14</sup>).

*„Infostar“ kann nicht einen eigenen neuen Standard für die Schriftzeichen einführen. Entscheidend ist eine optimale Kompatibilität in den Schnittstellen (Drucker und andere Systeme). Deshalb soll der westeuropäische Standardzeichensatz der Internationalen Organisation für Standardisierung anwendbar sein (ISO 8859-1). Gewisse diakritische Zeichen (namentlich in ost- und südosteuropäischen Namen) werden eventuell nicht wiedergegeben werden können. Sofern diese den Laut und damit allenfalls die Bedeutung des Wortes verändern, sind sie nicht einfach wegzulassen, sondern nach den anerkannten Transkriptionsgrundsätzen in den westeuropäischen Zeichensatz zu übertragen. Rechtlich stützt sich diese Lösung auf Artikel 40 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).*

*Technische Anpassung (Präzisierung der anwendbaren ISO-Norm).*

---

<sup>14</sup> Die Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur erhältlich gemacht werden. Sie ist auch im Internet auf der Homepage der Internationalen Organisation für Normung ([www.iso.org](http://www.iso.org)) abrufbar.

## 9. Kapitel: Datenschutz und Datensicherheit

### Art. 81 Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden.

<sup>2</sup> Die Auskunft wird in der Form eines Registerauszuges oder einer Bestätigung erteilt. Die Kosten richten sich nach der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen.

*Die Formulierung orientiert sich an der Regelung im Datenschutzgesetz (Art. 8 Abs. 1 und 5 DSG, SR 235.1). Nach Datenschutzrecht ist die Auskunft über die eigenen Daten kostenlos.*

*Gebühren für amtliche Registerauszüge, auch wenn sie die betroffene Person selbst verlangt, sind jedoch gerechtfertigt.*

## Art. 82      Datensicherheit

<sup>1</sup> Die Personenstandsdaten, Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Vernichtung sowie vor Entwendung angemessen zu schützen.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsämter, die Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen treffen in ihrem Bereich die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personenstandsdaten und zur Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei einem Systemausfall.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesrates sowie des Departementes über die Informatiksicherheit Weisungen über die Anforderungen an die Datensicherheit und sorgt für die Koordination mit den Kantonen.

*Die in der zentralen Datenbank „Infostar“ beurkundeten Personenstandsdaten werden durch organisatorische und technische Massnahmen dauernd gesichert und stets in ihrer Gesamtheit migriert. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesarchiv und dem Bundesamt für Justiz sind die Standards der „Langzeitverfügbarkeit“ so festzulegen, dass weder eine spätere Überführung von Personenstandsdaten an das Bundesarchiv noch an die Kantonsarchive negativ präjudiziert wird. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung werden die Konferenz der Staatsarchivarinnen und der Staatsarchivare sowie die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst konsultiert.*

*Absatz 3: Die zu berücksichtigenden Vorschriften des Bundes werden im Verordnungstext nicht ausdrücklich erwähnt, da sie einem starken Wandel unterworfen sind. Massgebend sind die Bundesinformatikverordnung (BinfV, SR 172.010.58) sowie die Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG, SR 235.11). Die Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) umfassen namentlich die Sicherstellung der Integrität bei der Datenübermittlung, die Kontrollen der Bekanntgabe, der Speicher, der Benutzenden (Art. 79 Abs. 3: An- und Abmeldeverfahren beim Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes durch Vermittlung der Fachstelle „Infostar“ des EAZW), der Zugriffe, der Eingaben sowie eine allenfalls erforderliche Protokollierung.*

## **Art. 83      Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen überwachen die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit im Rahmen ihrer Aufsichts- und Inspektionstätigkeit (Art. 84 und 85). Sie sorgen dafür, dass Mängel beim Datenschutz und bei der Datensicherheit so rasch als möglich behoben werden.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zieht den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sowie das Informatikstrategieorgan des Bundes bei.

*Absatz 2 verpflichtet das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen die sachkompetenten Fachleute des Bundes bei der Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit beizuziehen.*

## 10. Kapitel: Aufsicht

### Art. 84 Behörden

<sup>1</sup> Das Departement übt die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörden sind für den fachlich zuverlässigen Vollzug des Zivilstandswesens in ihrem Kanton besorgt. Mehrere Kantone können eine Aufgabenteilung vorsehen oder ihre Aufsichtsbehörden zusammenlegen. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist zur selbstständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. ~~Erlass von Weisungen über die Beurkundung des Personenstandes, die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung sowie die Sicherstellung der Register und Belege;~~
- b. Inspektion der Zivilstandsämter, der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und der kantonalen Zivilstandsarchive;
- c. Austausch und Beschaffung von Zivilstandsurkunden.

<sup>4</sup> Es kann für den Austausch und die Beschaffung von Zivilstandsurkunden direkt mit Vertretungen der Schweiz im Ausland sowie mit ausländischen Behörden und Amtsstellen verkehren.

### Änderung 01.01.2007

#### Art. 84 Abs. 3 Bst. a

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist zur selbstständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. Erlass von Weisungen über die Beurkundung des Personenstandes, die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung, die Vorbereitung und die Eintragung einer Partnerschaft sowie die Sicherstellung der Register und Belege;

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 17 und 17a ZStV).*

*In Anpassung an die Praxis ist für die Oberaufsicht anstelle des Bundesrates neu das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig (Abs. 1).*

*Absatz 2 (2. und 3. Satz) entspricht aktuellen Bedürfnissen und Bestrebungen. Beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen kann ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 27. August 2002 bezogen werden, das in Ziffer 6 Lösungen aufzeigt.*

*Absatz 3 Buchstabe c: Der Austausch und die Beschaffung von Zivilstandsurkunden beziehen sich vor allem auf den internationalen Verkehr zwischen den Schweizer Vertretungen im Ausland einerseits und den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sowie den Zivilstandsämtern andererseits und dienen in erster Linie der Beurkundung des Personenstandes der rund 612'000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie internationalen Eheschliessungsverfahren.*

*Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst. Die Weisungsbefugnis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen wird folgerichtig um die Vorbereitung und Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft erweitert.*

## **Art. 85      Inspektion und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden lassen die Zivilstandsämter mindestens alle zwei Jahre inspizieren. Bietet ein Zivilstandsamt keine Gewähr für einen fachlich zuverlässigen Vollzug seiner Aufgaben, so veranlassen sie die Inspektionen so oft wie nötig mit dem Ziel, die Mängel umgehend zu beheben.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörden berichten dem Departement mindestens alle zwei Jahre über:

- a. die Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 45 Abs. 2 ZGB);
- b. Erlass und Änderung kantonaler Vorschriften und Weisungen;
- c. die Geschäftsführung der Zivilstandsämter, insbesondere über die Ergebnisse der Inspektionen und die getroffenen Massnahmen;
- d. die grundsätzliche Rechtsprechung im Zivilstandswesen;
- e. die Erfüllung von Aufgaben, für die eine besondere Pflicht zur Berichterstattung besteht, wie die Einhaltung des Datenschutzes, die Gewährleistung der Datensicherheit sowie Massnahmen zur Integration Behinderter (Art. 18 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002);
- f. Erkenntnisse zur Optimierung der Aufgabenerledigung.

<sup>3</sup> Das Departement kann durch sein Amt für das Zivilstandswesen Inspektionen in den Kantonen vornehmen lassen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 18 ZStV). Absatz 2 (Art. 18 Abs. 2 ZStV).*

*Im Ingress wird "namentlich" gestrichen, da die Auflistung in den Buchstaben a bis f genügend weit gefasst ist.*

*Über die Änderung der Zivilstandskreise (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 ZStV) muss nicht mehr berichtet werden. Die Verpflichtung zu laufenden vorgängigen Meldungen genügt (Art. 1 Abs. 5).*

**Art. 86      Einschreitung von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden schreiten von Amtes wegen gegen die vorschriftswidrige Amtsführung der ihnen untergeordneten Amtsstellen ein und treffen die erforderlichen Massnahmen, gegebenenfalls auf Kosten der Gemeinden, der Bezirke oder des Kantons.

<sup>2</sup> Die gleichen Befugnisse stehen dem Departement zu, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde trotz Aufforderung keine oder ungenügende Massnahmen trifft.

<sup>3</sup> Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den Artikeln 89 und 90.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 21 ZStV).*

*Als Oberaufsichtsbehörde des Bundes soll nach Absatz 2 neu ausschliesslich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig sein (siehe Art. 84 Absatz 1).*

**Art. 87 Entlassung und Nichtwiederwahl einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten**

<sup>1</sup> Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die sich zur Ausübung ihres Amtes als unfähig erwiesen haben oder die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 nicht mehr erfüllen, sind durch die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen ihres Amtes zu entheben oder gegebenenfalls von der Wiederwahl auszuschliessen.

<sup>2</sup> Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den Artikeln 89 und 90.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 22 ZStV).*

*In Absatz 1 wird präzisiert, dass als Aufsichtsbehörde des Bundes das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zuständig ist. "Auf Verlangen" wird ersetzt durch "auf Antrag" (Anpassung an die aktuelle rechtliche Terminologie).*

## Art. 88 Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen

~~<sup>1</sup>Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen berät die Bundesbehörden in der Ausübung der Oberaufsicht über das Zivilstandswesen.~~

~~<sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich namentlich auf folgende Bereiche:~~

- ~~a. Rechtsetzung;~~
- ~~b. Rechtsanwendung (Weisungen und Empfehlungen);~~
- ~~c. Fachfragen zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der zentralen Datenbank;~~
- ~~d. Anträge des Bundesamtes für Justiz an die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst auf Abnahme von weiterentwickelten Einheiten der zentralen Datenbank.~~

~~<sup>3</sup>Die Kommission besteht aus:~~

- ~~a. der Chefin oder dem Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen;~~
- ~~b. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Aufsichtsbehörden;~~
- ~~c. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Zivilstandsämter.~~

~~<sup>4</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörden werden auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilstandsämter auf Vorschlag des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gewählt. Dieses achtet auf eine möglichst repräsentative regionale und sprachliche Vertretung.~~

~~<sup>5</sup>Den Vorsitz hat die Chefin oder der Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen. Dieses führt das Sekretariat.~~

*Die Kommission für Zivilstandsfragen hat sich seit Jahrzehnten bewährt und trägt wesentlich zu einem fachlich zuverlässigen Vollzug des schweizerischen Zivilstandswesens bei. Eine Verankerung in der Zivilstandsverordnung drängt sich auf.*

*Das Vorschlagsrecht in Absatz 4 bindet die beiden Partnerorganisationen des Bundes im Zivilstandswesen, die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden und den Schweizerischen Verband, stärker in die Kommission ein und wird von diesen einhellig begrüsst.*

### Änderung 01.01.2008

Art. 88

Aufgehoben

*Aufgehoben im Rahmen der Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen*

## 11. Kapitel: Verfahren und Rechtsmittel

### Art. 89      Verfahrensgrundsätze

<sup>1</sup> Soweit der Bund keine abschliessende Regelung vorsieht, richtet sich das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den kantonalen Aufsichtsbehörden nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor den Bundesbehörden richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren und nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943.

~~<sup>3</sup> Das für den Ausstand anwendbare Recht der Kantone oder des Bundes ist auf sprachlich vermittelnde Personen, die bei Amtshandlungen der Zivilstandsbehörden mitwirken oder vorzulegende Dokumente übersetzen (Art. 3 Abs. 2-6), sowie auf Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen (Art. 35 Abs. 5), sinngemäss anwendbar.~~

### Änderung 01.01.2006

Art. 89 Abs. 3

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen, insbesondere sprachlich vermittelnde Personen, die bei Amtshandlungen mitwirken oder vorzulegende Dokumente übersetzen (Art. 3 Abs. 2-6), oder Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen (Art. 35 Abs. 5), treten in den Ausstand, wenn:

- a. sie persönlich betroffen sind;
- ~~b. ihr Ehegatte oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;~~
- c. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
- d. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder ihm Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unter-

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 19 ZStV).*

*Absatz 3 präzisiert auf Wunsch der Zivilstandsbehörden die geltende Rechtslage. Als Beispiel einer aktuellen Ausstandsregelung sei Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zitiert:*

<sup>1</sup> *Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:*

- a. *in der Sache ein persönliches Interesse haben;*
- b. *mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;*
- c. *Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;*
- d. *aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.*

<sup>2</sup> *Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes."*

*Die alte Zivilstandsverordnung von 1954 regelte die Frage des Ausstandes von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten auf einheitliche Weise (Art. 12 aZStV). Seit der Totalrevision der ZStV, die am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wird der Ausstand entweder durch kantonales Recht oder durch Bundesrecht geregelt.*

*In der Praxis der Ämter bereitet diese Vorschrift Probleme, weil die Ausstandsregeln in den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen verstreut sind, so dass es für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten schwierig ist, die anwendbare Bestimmung tatsächlich zu kennen. Daher ist neue wieder eine einheitliche Regelung vorgesehen, die sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter als auch für ihre Hilfspersonen (Übersetzer, Ärztinnen und Ärzte, welche Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen) gilt. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die neuesten Entwicklungen auf diesem Gebiet, insbesondere den neuen Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (BBl 2004 3151) sowie Artikel 34 des neuen Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BB 2005 4053 f.).*

*Was den Ausstand von kantonalen Aufsichtsbehörden anlangt, wird diese durch das kanto-*

stützt haben;

- e. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

#### Änderung 01.01.2007

Art. 89 Abs. 3 Bst. b

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen, insbesondere sprachlich vermittelnde Personen, die bei Amtshandlungen mitwirken oder Dokumente übersetzen (Art. 3 Abs. 2–6), oder Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen (Art. 35 Abs. 5), treten in den Ausstand, wenn:

- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

*nale Recht geregelt, dem sie unterstehen. Diese Lösung erlaubt es, für Instanzen, die oft auch noch andere Aufgaben wahrnehmen (z.B. Einbürgerungen, Namensänderungen, Adoptionen u.a.) positive Kollisionen von Bestimmungen zu vermeiden. Die gleiche Begründung gilt für Schweizerischen Vertretungen im Ausland, die vielfältige Aufgaben wahrnehmen; der Ausstand des konsularischen Personals wird durch Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren geregelt (SR 172.021).*

*Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung von Absatz 2 infolge des Inkrafttretens des Bundesgerichtsgesetzes. Zu den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Bundesrechtspflege gehören das BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, das BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht und das BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht.*

*Im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG wurde in Absatz 3 Buchstabe b das Bestehen einer eingetragenen Partnerschaft als Ausstandsgrund für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen eingefügt.*

## Art. 90 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

~~<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde kann bei den zuständigen kantonalen Behörden Beschwerde geführt werden, in letzter Instanz Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht.~~

<sup>3</sup> Die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Bundesbehörden oder letzten kantonalen Instanzen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

~~<sup>4</sup> Das Bundesamt für Justiz kann gegen Entscheide in Zivilstandssachen bei den kantonalen Rechtsmittelinstanzen Beschwerde führen, gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht.~~

~~<sup>5</sup> Kantonale Beschwerdeentscheide sowie erstinstanzliche Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten und der Aufsichtsbehörde, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden des Bundesamtes für Justiz zu eröffnen. Auf Verlangen dieser Behörden sind auch andere Entscheide zu eröffnen.~~

### Änderung 01.01.2007

Art. 90 Abs. 2, 4 und 5

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde kann bei den zuständigen kantonalen Behörden Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Justiz kann gegen Entscheide in Zivilstandssachen bei den kantonalen Rechtsmittelinstanzen Beschwerde führen, gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Beschwerde beim Bundesgericht.

<sup>5</sup> Kantonale Beschwerdeentscheide sind dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden des Bundesamtes für Justiz zu eröffnen. Auf Verlangen dieser Behörden sind erstinstanzliche Verfügungen ebenso zu eröffnen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 20 ZStV).*

*Absatz 4: Die formellgesetzliche Rechtsgrundlage für diese Behördenbeschwerde findet sich in Artikel 45 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches in der vom Parlament am 5.10.2001 verabschiedeten Fassung. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat diese Änderung des Zivilgesetzbuches mit der neuen Zivilstandsverordnung auf den 1.7.2004 in Kraft setzt.*

*Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung der Absätze 2 und 4 im Hinblick auf die Einführung neuer Rechtswege im Bundesgerichtsgesetz (zivilrechtliche Beschwerde).*

*Absatz 5 ändert die Pflicht zur Mitteilung durch die kantonalen Behörden. Bisher sah die Zivilstandsverordnung auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 des ZGB, in Kraft seit 1. Juli 2004, vor dass Entscheide „von grundsätzlicher Bedeutung“ (aber nur diese) dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt werden müssten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Beschwerdeentscheide oder erstinstanzliche Entscheide handelte. Künftig muss jeder kantonale Beschwerdeentscheid den Bundesbehörden zur Kenntnis gebracht werden; diese haben zudem die Möglichkeit zu verlangen, dass ihnen auch auch Entscheide der ersten Instanz mitgeteilt werden (vgl. Art. 111 Abs. 2 BGG). Die Änderung enthält somit eine einfachere, aber vermehrt mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit im Einklang stehende Regelung.*

## 12. Kapitel: Strafbestimmung

### Art. 91

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 Franken wird bestraft, wer gegen die in den Artikeln 34-39 genannten Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstösst.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsämter zeigen die Verstösse der Aufsichtsbehörde an.

<sup>3</sup> Die Kantone bestimmen die zur Beurteilung der Verstösse zuständigen Behörden.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 182 ZStV).*

*Neu werden auch Verstösse gegen Meldepflichten bei ausländischen Ereignissen, Vorgängen und Entscheidungen (Art. 39) unter Strafe gestellt (Art. 40 Abs. 2 ZGB).*

## 13. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 92 Bisherige Zivilstandsregister

#### Weiterverwendung bisheriger Informatikmittel

~~<sup>1</sup>Die bisherigen Geburts-, Todes-, Ehe- und Anerkennungsregister werden spätestens auf den 31. Dezember 2004 geschlossen.~~

~~<sup>2</sup>Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt Weisungen über:~~

- ~~a. die Schliessung der bisherigen Register;~~
- ~~b. die übergangsrechtlichen Ausnahmen von der Schliessung;~~
- ~~c. die Sicherung der Register und Belege;~~
- ~~d. die personenstandsrechtliche Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen bis zum Inkrafttreten der Artikel 22 und 43 Absätze 1 bis 3 (Art. 100 Abs. 3).~~

~~<sup>3</sup>Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus den Registern und Belegen erfolgt nach Artikel 47. Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise die Einsichtnahme in Zivilstandsregister schriftlich bewilligen, wenn eine Bekanntgabe von Daten in der Form nach Artikel 47 offensichtlich nicht zumutbar ist. Sie erlässt die nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.~~

~~<sup>4</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Zivilstandsämter im Besitz der Originale oder lesbarer Kopien auf Mikrofilmen oder elektronischen Datenträgern der seit wenigstens 120 Jahren für ihren Kreis geführten Zivilstandsregister sind.~~

~~<sup>5</sup>Sie stellen sicher, dass die Originale der Zivilstandsregister, die nicht mehr im Besitz der Zivilstandsämter sind, bis mindestens auf das Jahr 1850 zurück an einem geeigneten Ort sicher aufbewahrt werden und Interessierte schonend darin Einsicht nehmen können.~~

~~<sup>6</sup>Nach der Inbetriebnahme der zentralen Datenbank Infostar dürfen mit den bisherigen Informatikmitteln zur elektronischen Verarbeitung von Personenstandsdaten grundsätzlich keine Geschäftsfälle mehr bearbeitet werden. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen legt die Ausnahmen fest und erlässt Weisungen für die Ablösung dieser Informatikmittel.~~

<sup>7</sup>Das zentrale Verzeichnis der Adoptionen wird auf das Inkrafttreten der Artikel 22 und 43 Absätze 1 bis 3 hin (Art. 100 Abs. 3) geschlossen. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen regelt in seinen Weisungen namentlich die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus diesem Verzeichnis.

*Absatz 1: Ab 1. Juli 2004 erfolgt die Beurkundung des Personenstandes grundsätzlich nur noch mit dem elektronischen System "Infostar" (Vollbetrieb). Spätestens auf den 31. Dezember 2004 sind die Einzelregister zu schliessen, nicht aber die Familienregister, in denen ausnahmsweise weiterhin Eintragungen vorgenommen werden (ausländische Zivilstandsfälle, wenn eine Person betroffen ist, die nicht in das System "Infostar" aufgenommen wird).*

*Absatz 2: Die übergangsrechtliche Regelung auf Weisungsstufe soll sich an den Grundsätzen dieser Verordnung orientieren. Absatz 2 Buchstabe b: Als Ausnahme sind in den Einzelregistern Randanmerkungen vorgesehen (siehe auch Abs. 6, 2. Satz). Absatz 2 Buchstabe c: Die Sicherung soll sich am bisherigen Recht orientieren (Art. 5 ZStV). Absatz 2 Buchstabe d: Das System erfordert eine landesweit gleichzeitige Umstellung an einem bestimmten Datum (siehe Erläuterungen zu Artikel 100).*

*Absatz 3 Sätze 1 und 2: Die Ausnahmeregelung entspricht Artikel 30a der geltenden Zivilstandsverordnung und wird weiterhin vor allem bei der Familienforschung in Frage kommen.*

*Die Absätze 4 und 5 entsprechen der geltenden Regelung (Art. 7 ZStV). Anstelle der Originale der Zivilstandsregister sollen neu Kopien auf Filmen oder elektronischen Datenträgern genügen.*

*Absatz 6: Nach Beginn der Verarbeitung von Geburt, Tod, Ehe und Anerkennung als Geschäftsfälle des Systems "Infostar" dürfen mit den bisherigen Informatikmitteln keine Zivilstandsereignisse mehr neu beurkundet werden (1. Satz). Als Ausnahmen (2. Satz) sollen Auszüge erstellt werden dürfen (siehe auch Erläuterung zu Abs. 2 Buchstabe b). Absatz 7 (siehe Erläuterungen zu Artikel 100): Das zentrale Verzeichnis der Adoptionen (Art. 27 Abs. 2 ZStV) wird noch auf längere Zeit bei der Überprüfung des Ehehindernisses der Verwandtschaft von Bedeutung sein. Was die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Anspruchs von Adoptierten auf Kenntnis der leiblichen Abstammung anbelangt, verweist das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Kreisschreiben EAZW 03-03-01 vom 21.3.2003).*

### Änderung 01.01.2011

#### **Weiterverwendung bisheriger Informatikmittel**

Nach der Einführung des Beurkundungssystems Infostar dürfen für die Beurkundung keine anderen Informatikmittel mehr eingesetzt werden. Das EAZW regelt deren übergangsrechtliche Verwendung.

*Entspricht dem bisherigen Artikel 92 Absatz 6. Präzisere Fassung der geltenden Bestimmung. Die Erstellung von Auszügen wird auf Stufe Weisung geregelt. Die geltenden Absätze 1 und 2 werden, weil überholt, gestrichen.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 92a Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern**

<sup>1</sup> Die Originale der für jeden Zivilstandskreis geführten Zivilstandsregister müssen dem nach kantonalem Recht zuständigen Zivilstandsamt mindestens für folgende Zeiträume zugänglich sein:

- a. Geburtsregister ab dem 1. Januar 1900;
- b. Eheregister ab dem 1. Januar 1930;
- c. Todesregister ab dem 1. Januar 1960;
- d. Familienregister und Anerkennungsregister ab ihrer Einführung.

<sup>2</sup> Anstelle der Originale können elektronische Datenträger oder lesbare Kopien auf Mikrofilm benützt werden.

<sup>3</sup> Ist ein Zugriff auf elektronische Datenträger für die Bekanntgabe der Daten möglich, so müssen die Hinweise nach Artikel 93 Absatz 1 und die Änderungen nach Artikel 98 nur in der elektronischen Registerversion nachgeführt werden.

*Absatz 1: Es werden konkrete Fristen eingeführt. Frühestens nach Ablauf dieser Fristen können die Zivilstandsregister an die zuständige kantonale Stelle überführt werden. Die Ablieferung ist nicht obligatorisch. Sie kann jedoch bei knapp bemessenem Archivraum eine willkommene Möglichkeit darstellen.*

*Absatz 2: Entspricht dem geltenden Recht (Art. 92 Abs. 4). Elektronische Datenträger können den Zugang zu den Daten und die Arbeit mit den Registern (Auszüge) erleichtern. Die Originale werden zudem geschont.*

*Absatz 3: Bei der Sicherung der in Papierform geführten Register auf elektronischen Datenträgern gemäss Absatz 2 wechselt der Rechtssitz der Daten; von einer Nachführung der Originale kann abgesehen werden. Eine doppelte Nachführung ist nicht zwingend, wenn aus nicht nachgeführten Papierregistern keine Auszüge mehr abgegeben werden; die optionelle Nachführung der Papierregister ist zulässig, sofern sie überdies im Zusammenhang mit der Aktualisierung des elektronischen Registers erfolgt.*

Neu eingefügt 01.01.2011

**Art. 92b Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten  
Zivilstandsregistern und den Belegen**

<sup>1</sup> Die Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und Belegen werden in der Form nach Artikel 47 bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Zivilstandsurkunden, die gestützt auf elektronisch gespeicherte Daten ausgefertigt werden, sind vor der Unterzeichnung auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den in Papierform geführten Registern zu überprüfen. Vorbehalten bleiben die Hinweise und Änderungen nach Artikel 92a Absatz 3.

<sup>3</sup> Die Geburtsurkunde für eine adoptierte Person wird aufgrund des anlässlich der Adoption im Geburtsregister eingefügten Deckblattes ausgefertigt.

<sup>4</sup> Interessierte können eigene Daten in den in Papierform geführten Registern und Belegen einsehen, sofern eine andere Form der Bekanntgabe offensichtlich nicht zumutbar ist.

*Absatz 1: Der Verweis auf Artikel 47 gilt für Formulare, Bescheinigungen, Bestätigungen, Kopien und Abschriften (bisher Art. 92 Abs. 3).*

*Absatz 2: Entspricht Artikel 177i Absatz 1 aZStV. Die Bestimmung ist weiterhin zu beachten. Die Bestimmung ist nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Registerversion, insbesondere des Familienregisters, nach Artikel 92a Absatz 2 und deren Nutzung für die Rückerfassung und die Ausfertigung von Familienscheinen gemäss Artikel 92 Absatz 3.*

*Absatz 3: Entspricht Artikel 140a Absatz 4 aZStV. Die am 30. Juni 2004 aufgehobene Bestimmung ist weiterhin zu beachten.*

*Absatz 4: Die bewilligungsfreie Einsichtnahme bezieht sich auf das Auskunftsrecht (Art. 81 ZStV). Die Gewährung der Einsicht ist insbesondere dann begründet, wenn die Lesbarkeit erschwert ist oder wenn es um Daten geht, die in einem regulären Registerauszug nicht erscheinen würden (z.B. Anmeldeperson, Trauzeugen usw.). Register und Belege, die gemäss Artikel 92c Absatz 4 in eine Aufbewahrungsstelle überführt wurden, sind Interessierten ohne Auflagen zugänglich. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Vermeidung von Gebrauchsschäden.*

## Neu eingefügt 01.01.2011

### **Art. 92c Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen bis spätestens 2013 für die definitive Sicherung der seit dem 1. Januar 1929 in den Familienregistern beurkundeten Daten in Form lesbarer Kopien auf Mikrofilm.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass die Zivilstandsregister, die nicht mehr im Besitz der Zivilstandsämter sind, an einem geeigneten Ort dauerhaft und geschützt vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Vernichtung sowie vor Entwendung aufbewahrt werden.

<sup>3</sup> Artikel 32 Absatz 2 regelt die Sicherung der Belege zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern.

*Absatz 1: Entspricht materiell der geltenden Vorschrift (Art. 92 Abs. 4). Für die letzte (definitive) Sicherung der Familienregister nach Abschluss der Rückerfassung wird unabhängig von anderen Datenträgern nur der Mikrofilm zugelassen.*

*Absatz 2: Die Zivilstandsregister, die nicht mehr zwingend im Besitz des Zivilstandsamtes sein müssen (Art. 92a Abs. 1), werden an die zuständige kantonale Stelle überführt.*

*Absatz 3: Der ausdrückliche Verweis entspricht einer Klärung der Frage, ob die Bestimmung von Artikel 32 Absatz 2 auch auf Belege zu den geschlossenen Registern anwendbar sei oder sich bloss auf Belege zum aktuell geführten Personenstandsregister beziehe (bisher Art. 92 Abs. 2 Bst. c).*

### **Art. 93      Rückfassung von Personenstandsdaten**

<sup>1</sup> Personenstandsdaten aus den bisherigen Zivilstandsregistern werden in folgenden Fällen in die zentrale Datenbank Infostar übertragen:

- a. bei aktuellen Ereignissen, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen;
- b. bei der Bestellung eines Personenstandsausweises, eines Heimatscheins oder, wenn die Titularin oder der Titular nach dem 31. Dezember 1967 geboren wurde, eines Familienscheines;
- c. auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt die nötigen Weisungen.

*Absatz 1: Die Buchstaben a und b betreffen die obligatorische Rückfassung von Personenstandsdaten. Nach Buchstabe c ist es der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen freigestellt, eine weiter gehende oder systematische Rückfassung anzuordnen. Absatz 2: Die Einzelheiten sind für die Einführungszeit von "Infostar" in ausführlichen Weisungen geregelt. Diese Vorschriften über die Rückfassung sollen während des Vollbetriebs im Grundsatz unverändert weiter gelten. Auch wenn nach Absatz 1 Buchstabe c eine weiter gehende oder systematische Rückfassung auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgt, gilt vollumfänglich die bundesrechtliche Regelung der Einzelheiten.*

## **Art. 94 Zivilstandskreise**

~~Die Zivilstandskreise sind bis 31. Dezember 2005 auf die Anforderungen nach den Artikeln 1 Absatz 1 und 4 Absatz 2 zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.~~

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 188I Abs. 1 ZStV).*

*Die Verweisungen sind angepasst. Eine Fristverlängerung (Art. 188I Abs. 2 ZStV) soll nicht mehr möglich sein, zumal die Kantone und der Bund ein Interesse daran haben, die Restrukturierung der Zivilstandskreise bereits auf den 1. Juli 2004 abzuschliessen, wenn nach der Planung der Einführung des Systems "Infostar" alle Zivilstandsämter an die zentrale Datenbank angeschlossen sein sollen. In einem einzigen Kanton ist eine Übergangslösung vorgesehen, der die Ende 2005 ablaufende Frist ausreichend Rechnung trägt.*

### Änderung 01.01.2011

Art. 94

Aufgehoben

*Diese Bestimmung ist obsolet, sie wird deshalb aufgehoben.*

## **Art. 95 Eidgenössischer Fachausweis oder gleichwertiger Ausweis**

### **Eidgenössischer Fachausweis**

~~<sup>1</sup>Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt oder gewählt worden sind, müssen den eidgenössischen Fachausweis oder einen vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen als gleichwertig anerkannten Ausweis nur dann erwerben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c), wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung weniger als drei Jahre im Amt sind.~~

<sup>2</sup>Die Frist für den Erwerb beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist nach Absatz 2 verlängern, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

### **Änderung 01.01.2011**

Art. 95 Sachüberschrift und Abs. 1

### **Eidgenössischer Fachausweis**

<sup>1</sup>Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt oder gewählt worden sind, müssen den Fachausweis nur dann erwerben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c), wenn sie das Amt nach dem 30. Juni 2001 angetreten haben.

*Siehe Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.*

*Auch und gerade nach der Einführung des elektronischen Beurkundungssystems "Infostar" haben die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten hohen Anforderungen zu genügen. Deshalb ist im Interesse der Qualitätssicherung eine massvolle Rückwirkung der neuen Vorschriften unerlässlich.*

*Absatz 3 ermöglicht es den kantonalen Aufsichtsbehörden, besondere Umstände zu berücksichtigen und damit stossende Härtefälle zu vermeiden.*

*Sachüberschrift: Anpassung an die Streichung im Text.*

*Streichung des Halbsatzes über die Gleichwertigkeit eines anderen Ausweises. Es ist kein gleichwertiger Ausweis im Ausbildungswesen bekannt. Am übergangsrechtlichen Datum wird festgehalten. Der Einfachheit halber wird aber das Datum direkt erwähnt.*

## **Art. 96 Trauung durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive**

<sup>1</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass bestimmte Mitglieder einer Gemeindeexekutive zu ausserordentlichen Zivilstandsbeamtinnen oder ausserordentlichen Zivilstandsbeamten mit der ausschliesslichen Befugnis, Trauungen zu vollziehen, ernannt werden, wenn:

- a. die Trauung durch diese Personen der Tradition entspricht und in der Bevölkerung fest verankert ist und
- b. die erforderliche Aus- und Weiterbildung sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde berichtet dem Departement im Rahmen ihrer Berichterstattungspflicht (Art. 85 Abs. 2) über die ernannten Personen.

*Entspricht in einzelnen Kantonen einer Tradition (Genf für kommunale Magistratinnen und Magistraten; Tessin für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). Die betroffenen Regierungen bestehen darauf, diese Übung weiterführen zu können. Artikel 96 fasst diese Tradition neu ausdrücklich ins Bundesrecht und legt die nötigen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs fest. Das Ehevorbereitungsverfahren ist nach dieser Verordnung durch ordentliche, umfassend zuständige Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durchzuführen (Art. 62 ff.). Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine Ausnahme von den Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und von der Bewilligungszuständigkeit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 94).*

## **Art. 97 Nachweis von Personenstandsdaten**

~~Die zuständige Zivilstandsbehörde kann verlangen, dass Personen, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, ihre vor Inkrafttreten dieser Verordnung beurkundeten Personenstandsdaten in Abweichung von Artikel 16 Absatz 4 nachweisen.~~

*Zivilstandsbehörden haben im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" Zugriff auf alle Personenstandsdaten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Art. 79). Daten, die im System enthalten sind, müssen daher von den beteiligten Personen in der Regel nicht mehr mit Dokumenten nachgewiesen werden (Art. 16 Abs. 4). Während einer längeren Übergangszeit wird es jedoch immer wieder vorkommen, dass fortschreibungsfähige Personenstandsdaten noch nicht erfasst worden sind. In diesen Fällen müssen die Zivilstandsbehörden die Möglichkeit haben, die Daten von den beteiligten Personen mit Dokumenten nachweisen zu lassen (Auszüge aus konventionellen Zivilstandsregistern). Die Kann-Formel ermöglicht es der Behörde aber auch, diese Dokumente auf Kosten der Beteiligten selber zu beschaffen. Anwendbar ist die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110).*

### Änderung 01.01.2011

Art. 97

*Aufgehoben*

*Diese Bestimmung ist obsolet, sie wird deshalb aufgehoben.*

## **Art. 98 Anmerkung von Geschlechtsänderungen**

### **Randanmerkungen und Löschungen**

~~<sup>1</sup>Vor dem 1. Januar 2002 erfolgte Geschlechtsänderungen werden auf Verlangen im Geburtsregister am Rand angemerkt.~~

~~<sup>2</sup>Zuständig für die Entgegennahme des Gesuchs ist die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem das Geburtsregister geführt wird.~~

### **Änderung 01.01.2011**

#### **Randanmerkungen und Löschungen**

<sup>1</sup> Im Geburtsregister sind von Amtes wegen als Randanmerkung einzutragen:

- a. Kindesanerkennungen sowie deren Aufhebung;
- b. Adoptionen sowie deren Aufhebung; ausserdem ist bei einer Adoption die ursprüngliche Eintragung durch ein Deckblatt zu ersetzen; letzteres ist bei der Aufhebung zu entfernen;
- c. Feststellungen der Vaterschaft;
- d. nachträgliche Eheschliessungen der Eltern;
- e. Aufhebungen des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter;
- f. Familiennamensänderungen;
- g. Vornamensänderungen;
- h. Geschlechtsänderungen.

<sup>2</sup> Im Geburtsregister sind auf Antrag als Randanmerkung einzutragen:

- a. Familiennamensänderungen vom 1. Januar 1978 bis zum Inkrafttreten von Absatz 1 Buchstabe f;
- b. Vornamensänderungen vom 1. Januar 1978 bis zum 30. Juni 1994;
- c. Geschlechtsänderungen vor dem 1. Januar 2002.

<sup>3</sup> Im Todesregister sind unter gleichzeitiger Löschung der Eintragung als Randanmerkung einzutragen:

- a. Aufhebungen der Verschollenerklärung;
- b. Widerrufe von Todesfeststellungen.

*Entspricht dem geltenden Recht (Art. 188m ZStV).*

*Schliessung von Regelungslücken. Ausdrücklich geregelt ist nur die Randanmerkung betreffend die Geschlechtsänderung. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, weil sich diese Vorgänge zwingend aus der Bearbeitung der entsprechenden Ereignisse ergeben. Deshalb wird eine entsprechende Bestimmung, wie sie die bis zum 30. Juni 2004 geltenden ZStV vorsah, nicht übernommen.*

<sup>4</sup> Anlässlich der Beurkundung der folgenden Zivilstandsereignisse im Personenstandsregister sind im Familienregister zu löschen die Eintragung betreffend:

- a. das Kind im Blatt des rechtlichen Vaters, wenn das Kindesverhältnis zu ihm aufgehoben worden ist;
- b. das Kind im Blatt der leiblichen Mutter und des leiblichen Vaters, wenn das Kindesverhältnis durch Adoption erloschen ist;
- c. die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn sie nichtig erklärt worden ist.

<sup>5</sup> Die Löschungen nach Absatz 4 werden begründet; dadurch ungültig gewordene Blätter werden gelöscht.

<sup>6</sup> Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet die Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen nach den Absätzen 1–4 dem für die Nachführung der in Papierform geführten Zivilstandsregister zuständigen Zivilstandsamt.

## **Art. 99      Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein;
2. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 mit Ausnahme der Artikel 130-132 (Art. 100 Abs. 3).
3. Die Artikel 130-132 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 werden mit der Inkraftsetzung der Artikel 22 und 43 Absätze 1-3 der Zivilstandsverordnung vom ... durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aufgehoben (Art. 100 Abs. 3).

<sup>2</sup> Das Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967 wird wie folgt geändert:

*Art. 15, 23, 24 und 25*

*Aufgehoben*

*Absatz 1 Ziffer 1: Siehe Erläuterungen zu Artikel 6 (Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Verordnung vom 31. Mai 1996 über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung auf den 30. Juni 2004 aufzuheben).*

*Absatz 2: Die genannten Artikel werden in die neue Zivilstandsverordnung übernommen (Art. 5), weil diese auch die internationalen Aspekte der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und des Eheschliessungsverfahrens umfassend berücksichtigt.*

## Neu eingefügt 01.01.2008

### Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. November 2007

~~Für die im Zeitpunkt der erstmaligen und umfassenden Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer bereits in Infostar verzeichneten Personen wird die AHV-Versichertennummer erfasst. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 133<sup>bis</sup> und 134<sup>quater</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.~~

## Änderung 01.01.2011

### Art. 99a

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt der erstmaligen und umfassenden Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummern nach Artikel 8a werden die im Personenstandsregister geführten Personen der ZAS gemeldet.

<sup>2</sup> Nach dieser Meldung wird jede nach Artikel 93 Absatz 1 oder 2 rückerfasste Person der ZAS gemeldet.

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Zuweisung, Verifizierung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer richtet sich nach den Artikeln 133<sup>bis</sup> und 134<sup>quater</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>15</sup> über die Alters und Hinterlassenenversicherung.

## *Registerharmonisierung*

*Anpassung an die für das Beurkundungssystem Infostar eingeführte Terminologie und die inzwischen geltende technische Regelung.*

*Absatz 1: Der Zeitpunkt der Durchführung der Sammelmeldung wird nicht erwähnt. Er wird durch die technische Realisierbarkeit bestimmt. Gemeldet werden die im System zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten.*

*Absatz 2: Nach erfolgter Sammelmeldung wird jede in das Personenstandsregister als Folge der Übertragung aus dem Familienregister (Rückerfassung; Art. 93) nachgemeldet. Der Zeitpunkt, ab welchem die Meldungen erfolgen müssen, ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Sammelmeldung gemäss Absatz 1.*

*Absatz 3: Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Verfahren.*

## **Art. 100 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 9 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 22 und 43 Absätze 1-3.

*Siehe einführende Erläuterungen vor dem 1. Kapitel: Die Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches (Elektronische Führung der Personenstandsregister) sowie die Änderung der Gebührenverordnung sind ebenfalls auf den 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen (zusätzliche Anträge an den Bundesrat).*

*Die Ausnahmen von der Inkraftsetzung betreffen die Legaldefinition der Totgeburt (Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 2: Aus statistischen Gründen soll die Änderung der Meldegrenzen auf den Jahresbeginn wirksam werden und in der Zwischenzeit sollen die Meldekriterien nach den Weisungen des Bundesamtes für Statistik weiter gelten) sowie die für die Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen zuständigen Behörden (Erläuterungen zu Art. 22 und 43: Der grundsätzliche Wechsel von den Behörden des Heimatkantons der betroffenen Personen zu den Behörden am Sitz der Gerichte und Verwaltungsbehörden kann aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit nicht gestaffelt nach dem Stand der Einführung des Systems "Infostar" erfolgen, sondern nur landesweit für alle beteiligten Behörden auf ein bestimmtes Datum hin, das nach dem aktuellen Stand der Einführung noch nicht feststeht).*

*Die Inkraftsetzung der Artikel 22 und 43 Absätze 1-3 muss daher an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement delegiert werden. Für die Zwischenzeit erlässt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Weisungen (Art. 92 Abs. 2 Bst. d).*